

DIE BERUFLICHE SOZIALE ARBEIT 4/2014

ETHICS AND VALUES

Berufsethik des DBSH

Ethik und Werte



Tariffähige Gewerkschaft
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

IMPRESSUM



Die Berufliche Soziale Arbeit 4/2014

ist die Zeitschrift des DBSH
ISSN 1433-3945

Herausgeber
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0 30) 2 88 75 63 10
Fax: +49 (0 30) 2 88 75 83 29
E-Mail: info@dbsh.de
Internet: www.dbsh.de

AutorInnen
Mitglieder der Ethik-Kommission:
Thomas Greune (Mitglied des GfV),
Friedrich Maus (Mitglied des GfV),
Prof. Dr. Thomas Schumacher,
Christian Lohwasser,
Hille Gosejacob-Rolf,
Ingrid Krämer,
Michael Leinenbach (1. Vorsitzender),
Gabriele Stark-Angermeier (2. Vorsitzende)
(V. i. S. d. P.)

Produktion
Wilfried Nodes (Redaktion FORUM sozial)
Reithohle 9, 74243 Langenbrettach
Tel.: (0 79 46) 9 44 02 87
Fax: (0 79 46) 9 44 02 89
E-Mail: nodes@forum-sozial.info

Bildnachweise
304650_R by Walter-Reich/pixelio.de (S. 13); alexskopje, 123RF Stockfoto (S. 37); gajus, 123RF Stockfoto (S. 43); Sabine Kuhn (S. 28, 32, 39); Sergey Lysenkov, 123RF Stockfoto (S. 15); Arnel Manalang, 123RF Stockfoto (Titelbild); Ivelin Radkov, 123RF Stockfoto (S. 7); Orlando Rosu, 123RF Stockfoto (S. 10); R_K_B by Rainer Sturm/pixelio.de (S. 31, 35); wikipedia (S. 19, 23)

Art Direction
press office sabine kuhn, Herne
E-Mail: press-picts@web.de

Druck und Weiterverarbeitung
D+L Printpartner GmbH – www.dul-print.de

Auflage 6.500 Exemplare

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Abopreis 40,00 Euro inkl. Versand
Einzelheft 10,00 Euro zzgl. 1,50 Euro Versand

INHALT



Berufsethik des DBSH



Auf dem Weg zu einer eigenen Berufsethik des DBSH

Kann es in einer pluralen Gesellschaft verbindliche ethische Grundprinzipien geben?

Über diese Frage wird eine strittige Theoriediskussion im Bereich der Sozialen Arbeit geführt.

Der DBSH hat sich bereits in den 1990er Jahren für bindende ethische Prinzipien in der Gesellschaft ausgesprochen. Drei der wichtigsten ethischen Grundprinzipien stehen im Vordergrund:

- Achtung der Autonomie der Klientel
- Gerechtigkeit
- Solidarität

Da Soziale Arbeit aus ethischen Gründen eine Menschenrechtsprofession ist, leiten sich daraus die Berufsethik und die berufsethischen Prinzipien des DBSH ab.

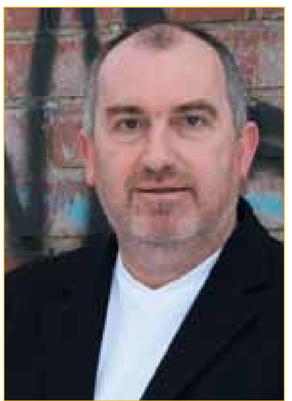
Im Laufe der Bestrebungen zur zunehmenden Professionalisierung der Sozialen Arbeit müssen Aufgaben und Funktion einer aktuellen Berufsethik neu definiert und auf veränderte Gesellschafts- und Praxisbedingungen angepasst werden.

Diese Definition kann nicht allein der Wissenschaft im Bereich der Sozialen Arbeit überlassen werden, die sich im Rahmen der Professionsdiskussion damit befasst.

Denn eine Berufsethik ist „keine Anleitung konkreter Handlungsorientierungen aus allgemeinen moralischen Normen, die ‚ethische Fachleute' für die Praktiker_innen Sozialer Arbeit bewerkstelligen".

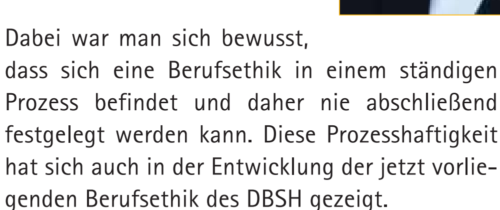
„Die Würde des Menschen ist unantastbar" – ein Grundsatz, der insbesondere für die Soziale Arbeit oberstes Anliegen sein muss.

Was heißt nun Würde? Sprachgeschichtlich ist das Wort „Würde" mit dem Begriff „Wert" verwandt, und bezeichnet ursprünglich den Rang, die Ehre, den Verdienst oder das Ansehen einer Person. Seit der Zeit der Aufklärung wurde im Unterschied zur Statusorientierung des Begriffes mit „Würde" ein eher abstrakt zu verstehender sittlicher und moralischer Wert bezeichnet.





Die Bundesmitgliederversammlung des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit hat in ihrer Sitzung im Jahr 2008 in Köln dem Geschäftsführenden Vorstand den Auftrag erteilt, die berufsethischen Prinzipien zu überarbeiten und eine eigene Berufsethik aus Sicht der Berufspraxis – aus Sicht der Profession – zu erarbeiten.



Dabei war man sich bewusst, dass sich eine Berufsethik in einem ständigen Prozess befindet und daher nie abschließend festgelegt werden kann. Diese Prozesshaftigkeit hat sich auch in der Entwicklung der jetzt vorliegenden Berufsethik des DBSH gezeigt.

An der Berufsethik des DBSH arbeiteten viele Kolleginnen und Kollegen mit unterschiedlichen Hintergründen aus Theorie und Praxis mit. Der regelmäßige Dialog und Diskurs mit Professionsvertreter_innen im deutschsprachigen Raum beflügelte zusätzlich den Prozess zur Entwicklung der hier vorliegenden Berufsethik.

Die Berufsethik ist das Herzstück der Profession der Sozialen Arbeit.

Vom Grundsatz her unterscheidet sich das Handeln einer Profession erheblich von einem reinen auf Anordnungen durchgeführten Diensthandeln. Wesentliches Element ist die Haltung „in und zu" Sozialer Arbeit, die sich ganz auf ein auf Ethik ausgelegtes Handeln richtet.

Beim 1. Berufskongress für Soziale Arbeit 2008 in Köln richtete sich der Blick auf die fehlende „allgemeine Berufsethik aus Sicht der Profession". Prof. Kaminsky forderte den DBSH in ihrem Hauptvortrag auf, den Prozess zur Entwicklung der „Professionsethik" in Angriff zu nehmen. Die vorliegenden berufsethischen Prinzipien des DBSH aus dem Jahr 1997 wurden als nicht mehr ausreichend angesehen.

Um sich dieses Themas anzunehmen, richtete der DBSH seit 2008 verschiedene Arbeitsgruppen ein, führte Workshops und Fachveranstaltungen

durch. Bedeutend für diesen Prozess war das „Symposium Ethik" im Jahr 2010 in Saarbrücken, auf dem wichtige Weichenstellungen für die Entwicklung einer eigenen Berufsethik des DBSH vorgenommen wurden. Prof. Schumacher stellte seine auf „vier Säulen einer sozialarbeiterischen Berufsethik" basierende Konzeption vor, die für die hier vorgelegte Berufsethik des DBSH eine wesentliche Grundlage bildet.

Der ethische Diskurs hat in dieser Zeit diverse Stellungnahmen und Positionen des DBSH beeinflusst.

So hat die Bundesmitgliederversammlung 2010 die Saarbrücker Erklärung (Sozialpolitische Erklärung) beschlossen. 2011 wurde ein Grundlagenpapier zum Generalistischen Studium abgefasst. Im Jahr 2012 verabschiedete die Bundesmitgliederversammlung die Heidelberger Erklärung (berufspolitische Erklärung), unter dem Thema: „Die Experten für das Soziale sind wir!"

In dieser Erklärung wird sehr deutlich gesagt, dass die sozialen Probleme aus ganzheitlicher Sicht bearbeitet werden müssen.

Weitere Hinweise auf die ethische Ausrichtung finden sich auch in der Sonderausgabe „Solidarität" des DBSH.

In der Sitzung des Erweiterten Bundesvorstands (EBV) 2013 in Saarbrücken wurde der Zwischenstand der Erarbeitungen zur Berufsethik des DBSH gewürdigt. Der EBV berief eine Ethikkommission, die zunächst das Eckpunktepapier (Berliner Erklärung) – aufbauend auf dieser dann die Berufsethik des DBSH sowie abschließend die Berufsethischen Prinzipien entsprechend modifizieren soll. Der Ethikkommission wurden weitreichende Kompetenzen übertragen. Dadurch war sie berechtigt, die erarbeiteten Papiere abschließend zu beraten und zur Veröffentlichung Ende 2014 freizugeben.

Die Bundesmitgliederversammlung verabschiedete 2014 in Berlin die Berliner Erklärung – zu Berufsethik und berufsbezogenen Prinzipien des DBSH.

Davor fand der 3. Berufskongress 2014 in Berlin unter dem Motto „Wir stehen für Ethik in der Sozialen Arbeit" statt.

Die nun vorgelegte Berufsethik des DBSH erfüllt den Auftrag der Organe des DBSH.

Damit ist sie für den DBSH und in dessen wesentlichen Bereichen in der Berufspolitik, der Fachpolitik, der Sozialpolitik und der Arbeitsmarktpolitik die Basis unseres Handelns und unserer Visionen.

Der Weg zur Profession der Sozialen Arbeit führt nur über eine Berufsethik. Wir laden deshalb alle Akteure in der Sozialen Arbeit herzlich ein, sich mit dem DBSH auf diesen Weg zu machen und die berufsethischen Grundlagen für die Profession weiterzuentwickeln.

Die Bundesvorsitzenden bedanken sich für den DBSH bei allen Akteuren, die in diesem langwierigen Prozess mitgewirkt haben.

Michael Leinenbach

1. Bundesvorsitzender

Gabriele Stark-Angermeier

2. Bundesvorsitzende





„Wir brauchen keine Ethik!"

Die Abwehr und Verneinung eines sinnstiftenden Grundes für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit führte zu ersten kontroversen Diskussionen.

Mit der Zunahme enttäuschender Arbeitssituationen und Anzeichen von Resignation, mehrten sich die Stimmen, die aussprachen: „Wir brauchen endlich eine festgeschriebene Ethik, denn unser berufliches Handeln muss begründbar sein, nicht nur in fachlicher, sondern auch in ethischer Hinsicht."

Fachkräfte der Profession Soziale Arbeit sind in ihrem beruflichen Alltag ständig mit ethischen Fragen konfrontiert und müssen entsprechend reagieren:

- Wie stehen sie zur Selbstbestimmung von Menschen und notwendigen Eingriffen oder Zwangsmaßnahmen?
- Wie üben sie ihre Macht, ihren Einfluss im beruflichen Kontakt mit Menschen aus?
- Was ist noch als menschenwürdiges Leben verantwortbar? Wo muss die Fachkraft eingreifen?
- Inwieweit sind ökonomische Faktoren entscheidend für die Gewährung von Unterstützung?

Dies sind nur Beispiele der vielen Fragen, die im beruflichen Alltag entstehen. Es geht um das „richtige" Verhalten gegenüber den Hilfe- und Ratsuchenden, den Kolleginnen und Kollegen, den Institutionen in Staat und Gesellschaft, um die Distanz und Nähe beruflicher Beziehungen und um Verantwortung.

Ein wesentliches Merkmal der Profession Soziale Arbeit ist ihre Berufsethik. Für sie ist die Definition von Berufsethik und die Ausformulierung von berufsethischen Prinzipien ureigene Aufgabe der Profession. Sie gibt den Professionellen in der Sozialen Arbeit einen Orientierungsrahmen über konkrete Handlungen hinaus auf Grundlage von allgemeinen moralischen Normen und stärkt das professionelle Handeln.

Darüber hinaus ist es für die Anwendung im Alltag hilfreich und notwendig, auf Handlungsnormen zurückgreifen zu können, die eine (Selbst-)Überprüfung des täglichen Berufshandelns ermöglichen und ein Abweichen von berufsethischen Prinzipien vermeiden.

Obwohl die berufsethischen Prinzipien des DBSH nur für seine Mitglieder verbindlich gelten können, werden sie von anderen Professionellen in der Sozialen Arbeit nachgefragt. Auch außerhalb des DBSH suchen Professionelle nach institutionalisierten Werten, die ihnen Orientierung für das berufliche Handeln bieten.

Die Berufsethik, die der DBSH vorlegt, ermöglicht den Fachkräften eine Selbstvergewisserung professioneller Arbeit mit den ethischen Grundlagen, den berufsethischen Prinzipien und den Handreichungen.

EXKURS 1

Gesellschaftlicher Kontext

Zunehmend sind betriebswirtschaftliche Faktoren bestimmend in der Gestaltung der professionellen Hilfen der Sozialen Arbeit. Aufgrund eines Paradigmenwechsels zieht sich die öffentliche Hand vermehrt aus ihrer Verantwortung für die soziale Ausgestaltung der Gesellschaft zurück, setzt auf die „selbstbestimmten" und mündigen Bürger_innen, sowie auf die Kräfte der Zivilgesellschaft. Der aktivierende Sozialstaat löst den angeblich gescheiterten Wohlfahrtsstaat ab und fordert die Bürger_innen auf, ihre Probleme selbst zu lösen, auch die Probleme, die strukturell verursacht sind. Rechtsansprüche auf Hilfe und Solidarität werden abgeschwächt oder aufgegeben, Hilfebedürftige auf zivilgesellschaftliche Kräfte verwiesen.[1]

Die Tendenz zur Individualisierung (oder Privatisierung) – nicht zuletzt auch von sozialen Problemen – wird zur gesellschaftlichen Normalität. Jeder ist für sich allein verantwortlich. Allgemeine Werte haben keine Gültigkeit mehr. Es bleibt dem Einzelnen überlassen, ob und welche ethischen Werte Gültigkeit haben.

Ferner wird im Rahmen der Arbeitsbedingungen ein Ausmaß an Flexibilität von vielen Arbeitnehmer_innen verlangt, das häufig zu Überforderung und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt.

Oftmals müssen die Fachkräfte ihre Arbeit einem Leistungskatalog unterordnen, in dem Art, Häufigkeit und Intensität der Dienstleistung in erster Linie aufgrund der vorhandenen Kapazitäten oder zugestandenen pauschalierten Zeiten und nicht aufgrund der Problemsituationen und Hilfebedarfe festgelegt werden.

In Folge stehen die Fachkräfte der Profession immer häufiger vor einem Interessenkonflikt.

Diese die Profession reglementierenden Vorgaben mit ihren negativen Folgen für die Betroffenen widersprechen dem vom Bundesarbeitsgericht festgelegten Verständnis zur Tätigkeit der Sozialen Arbeit:

***1995** hatte das Bundesarbeitsgericht zur Definition von Sozialarbeit wie folgt entschieden:*

„… Die Tätigkeit eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen hat ihren Schwerpunkt in der Bekämpfung von Fehlentwicklungen durch Veränderung von Menschen, ihren Lebenslagen und Lebensqualität sowie der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen (.)

… Dazu gehört die Veränderung des Menschen, seiner Lebenslage und Lebensqualität und der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen als Ziel des beruflichen Handelns (.)"

***1997** entschied der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichtes:*

„Knapp definiert besteht die Aufgabe des Sozialpädagogen in der Hilfe zur besseren Lebensbewältigung, was sich je nach der Problemsituation und auslöse der Lebenslage als Entwicklungs-, Erziehungs-, Reifungs- oder Bildungshilfe verstehen lässt. Durch psychosoziale Mittel und Methoden sollen die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit und Not bezeichneten Lebensumstände geändert werden."

Zur Stärkung ihrer Eigenständigkeit der Profession führt die Berufsethik bei Fremdbeurteilung auch zu mehr Sicherheit und Transparenz für die Hilfesuchenden. Es ist ein Instrument, das vor Fehlern im beruflichen Handeln der Sozialen Arbeit schützt.

Daraus resultiert die Forderung nach einer eigenen Selbstverwaltung. Eine solche – allgemein geltende – Ethik wird normativ dann wirksam, wenn sie in eine umfassende Selbstorganisation des Berufes (z. B. Berufsgesetz oder Berufskammer) eingebunden ist.

Damit bilden Berufsethik und Berufsgesetz eine Einheit, wenn es darum gehen soll, fachlich fundiertes und ethisch verantwortbares berufliches Handeln der Sozialen Arbeit zu sichern.

„Die Profession Soziale Arbeit braucht eine Berufsethik!"

1 *http://www.wido.de (Aktuelles/Archiv)*





1

1. Systematik des berufsethischen Anliegens

1.1. HINWEISE ZUM VERHÄLTNIS VON ETHIK, ETHIK SOZIALER ARBEIT UND BERUFSETHIK

Zur Einordnung des berufsethischen Anliegens des DBSH ist es wichtig, die Verbindung und den Zusammenhang zwischen dem Ethikanliegen in der Sozialen Arbeit und den Grundlinien der Ethik zu sehen. Festzuhalten ist: Die Berufsethik erwächst aus Konzeptüberlegungen zur Ethik Sozialer Arbeit. Diese Ethik zeigt den Werterahmen an, innerhalb dessen sich Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit bewegen. Sie bildet die Grundlage für jede berufsethische Aussage. Sie kann als berufliche Ethik im Sinne von angewandter Ethik aufgefasst werden. Zur Berufsethik formt sich allerdings das Bestreben der Profession, das berufliche Handeln an verpflichtenden und überprüfbaren ethischen Leitlinien auszurichten. Den großen Rahmen für die Ethik Sozialer Arbeit und die Berufsethik bilden Ethikdiskurse und die dort aufscheinenden Konzepte. Folgende Unterscheidung ist deshalb festzuhalten:

ETHIK
Zu verstehen als das Bemühen, Argumente für Regeln überzeugend vorzutragen, die dem Menschen die Orientierung geben, die er braucht, um für sich und im Zusammensein mit anderen Menschen Ansprüche zu realisieren, durch die er sein Menschsein – nichts anderes – entfaltet.

ETHIK SOZIALER ARBEIT
Zu verstehen als die Festlegung der ethischen Bezugspunkte, die einen normativen Handlungsanspruch in der Sozialen Arbeit absichern und zur Geltung bringen. Ausgangspunkt für diese beruflich ausgerichtete Ethik ist das fachliche Selbstverständnis, nach dem der Beruf agiert und an dem er sich als Profession ausrichtet.

BERUFSETHIK DER SOZIALEN ARBEIT
Zu verstehen als Verdichtung der beruflichen Ethik auf einen die berufliche Praxis leitenden Regelkatalog hin. Die Berufsethik lässt erkennen, welchem ethischen Grundverständnis sie folgt, und sie bildet ein Verständnis dessen ab, was Soziale Arbeit ist.

EXKURS 2

Zum Verhältnis von Ethik, Ethik Sozialer Arbeit und Berufsethik

Zur Einordnung des berufsethischen Anliegens des DBSH ist ein Zusammenhang wichtig, der hier kurz skizziert sein soll. Die Berufsethik erwächst aus Konzeptüberlegungen zur Ethik Sozialer Arbeit. Diese Ethik zeigt den Werterahmen an, innerhalb dessen sich Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit bewegen. Sie bildet die Grundlage für jede berufsethische Aussage. Sie kann als berufliche Ethik im Sinne von angewandter Ethik aufgefasst werden. Zur Berufsethik formt sich allerdings das Bestreben der Profession, das berufliche Handeln an verpflichtenden und überprüfbaren ethischen Leitlinien auszurichten.

Die nachfolgende Skizze führt allgemeine Ethik, berufliche Ethik und Berufsethik in ein Verhältnis zueinander.

Skizze 1: Berufsethik als Baum gesehen



Form und Wirken der Berufsethik lässt sich auch im Bild eines Baumes verstehen, der mit Stamm und Krone (Berufsethik) in der Landschaft (Praxis Soziale Arbeit) sichtbar ist, dessen Wurzeln aber tief in den Boden reichen (Ethik Sozialer Arbeit) und dort den notwendigen Halt erzeugen.

Allgemeine Ethik[2]

Die Ethik ist eine Wissenschaft, die sich allgemein mit dem guten Leben und dem richtigen Handeln befasst. Beides hängt zusammen, ist aber nicht dasselbe. Das Motiv des guten Lebens zielt darauf ab, individuelles Glück zu erreichen. Solches Glück tritt als Erfüllung ein. Ethik zeigt sich als ein Weg (und bietet sich an als ein Weg), die Lebensqualität zu gewinnen und zu bewahren, die als Erfüllung menschlicher Lebensart verstanden werden kann. Es geht dann darum, diese Lebensart in ihrem Wesen zu erfassen und deutlich zu machen, wie und wodurch sie verfehlt wird. Für Aristoteles lag die Erfüllung in einem Leben nach der Vernunft. Für den modernen Menschen sollte es darum gehen, die eigenen Interessen erfüllbar und sozialverträglich zu halten. Die darin liegende Mäßigung und Menschenliebe tritt als Symbol von Sittlichkeit hervor. Als Bestimmungsgrund (und Kriterium) kann die Vermeidung des Selbstwiderspruchs angesehen werden.

Das Streben nach dem richtigen Handeln fokussiert die Entscheidungssituation. Es geht darum, Handlungsoptionen zu bewerten, um falsches Handeln zu vermeiden. Falsches Handeln ist zum einen daran zu messen, dass es gesteckte Ziele verfehlt (den Misserfolg herbeiführt), zum anderen daran, dass es schadet. Richtiges Handeln führt zum Handlungserfolg und richtet keinen Schaden an. Der Aspekt des Nicht-Schädigens richtet sich nicht nur nach außen, sondern auch auf den Handelnden selber. Richtiges Handeln liegt nur dann vor, wenn es auch persönlich zu Wachstum und Reife führt bzw. beides, als Mindestbedingung, nicht verhindert. Von der Tendenz her gesehen geht es bei solcherart auf Gelingen hin ausgerichtetem Streben um die Perspektive der Moral.

Das gute Leben und das richtige Handeln sind die Grunddimensionen in der Ethik und als solche miteinander verbunden. Auf dem Weg zum guten Leben sind Entscheidungssituationen zu meistern, d.h. es geht hier auch um Moral. Umgekehrt demonstriert der Aspekt des Nicht-Schädigens im Kontext einer moralischen Perspektive ein intrinsisches Handlungsziel und gründet damit auf den Anspruch der Sittlichkeit. Das bedeutet, dass ein Kernbereich der Ethik Moral und Sittlichkeit in steter Verbindung hält: Richtiges Handeln wird gesucht, insofern es gutes Handeln ist; und das gute Leben – als Erwartung individuellen Glücks – wird so angestrebt, dass es über strategisch passende Schritte erreicht werden kann.

Solches Angebot liefert die Ethik. Sie präsentiert sich allerdings nicht als ein einheitliches und schon gar nicht als ein verbindliches Konzept, sondern als ein Sammelsurium unterschiedlicher Akzente und Zugänge. Das ist der Grundsituation des modernen Menschen geschuldet, der sich nicht mehr über Vernünftigkeit oder Geschöpflichkeit (die herausragenden Bezugspunkte im antiken und im mittelalterlichen Wissen) situiert sieht, sondern über seine Existenz als nach Autonomie strebendes Individuum. Sowohl diese Existenz als auch die aus ihr folgende Aufmerksamkeit für den als anderes Individuum wahrgenommenen Mitmenschen bedürfen der Auslegung und Klärung.

Zwei beachtenswerte Schritte hat die Ethik in der Neuzeit getan: Zum einen hat sie die Notwendigkeit zu einer für alle zumutbaren Regelung des Zusammenlebens dargelegt (Stichwort „Gesellschaftsvertrag“[3]); zum anderen hat sie aufgezeigt, dass Verbindlichkeit in eine Regelungssituation nachhaltig nur getragen werden kann, wenn es gelingt, dass die von ihr betroffenen Menschen der Regelung zustimmen (Stichwort „Demokratie“).

Der erste Schritt ist schon im 18. Jahrhundert erfolgt, der zweite erst im 20. Jahrhundert. Heute ist klar:

- *Ethik steht für die Notwendigkeit, die menschlichen Angelegenheiten so zu regeln, dass sie für den Menschen in eine erstrebenswerte Zukunft führen.*

---

2 Zum Folgenden vgl. den Abschnitt „Glück und Erfolg als Grundideen von Ethik“ bei Schumacher, Thomas: Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit, Weinheim-Basel 2013, S. 48 ff.

3 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Vom_Gesellschaftsvertrag_oder_Prinzipien_des_Staatsrechtes

Um dieser Notwendigkeit zu genügen, vermag sich Ethik Autorität nur über den Konsens zu verschaffen. Zur Konsensfindung tragen Vernunftargumente zwar bei, aber sie entfalten keinen Zwang.

Ethik Sozialer Arbeit

Die Ethik Sozialer Arbeit – das ist als erstes zu beachten – hat diesen Hintergrund: Sie zielt auf die Umsetzung des sozialen Konsenses.

Ein Bestandteil des Konsenses bleibt als Anspruch die Möglichkeit für den Einzelnen, individuelle Wege zum Glück zu gehen. Demokratische Verfasstheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Verwirklichungschancen und Menschenrechte treten als die unverzichtbaren Eckpunkte und Wertebezüge für das Anliegen der sozialen Konsensfindung hervor.

In der weiteren Ausfaltung wird deutlich, dass es zum Wesen und zum Selbstverständnis der Sozialen Arbeit gehört, die genannten Wertebezüge eigenständig zu identifizieren und zu entfalten. Soziale Arbeit versteht sich nicht als gesellschaftlich verfügbares Instrument zur Flankierung nationaler, politischer Prozesse. Vielmehr setzt sie bei der Frage an, was Menschen für ein gelingendes, menschenwürdiges Zusammenleben brauchen. Daraus leitet sie auch einen Anspruch an Politik und Gesellschaft ab.

Die Ethik Sozialer Arbeit teilt also mit der allgemeinen Ethik die Ziele des guten Lebens und des richtigen Handelns. Sie spezifiziert allerdings die Blickweise, indem sie von einem bestimmten Handlungsanspruch her denkt. Das impliziert wiederum, dass die ethische Aussage Sozialer Arbeit in dem Maß Stärke zeigt, wie der Beruf diesen Handlungsanspruch eindeutig zu benennen vermag. Zuletzt liegt hierin die Aufgabe für die Profession, den Gegenstand Sozialer Arbeit zu bestimmen.

Der Handlungsanspruch, von dem Soziale Arbeit her denkt, fokussiert deren ethischen Ansatz so, dass eine Pflichtperspektive entsteht. Während Ethik allgemein gesehen ohne Zwang und allein dem Vernunftargument verbunden bleibt, weist sie im Kontext Sozialer Arbeit Wege, die zu gehen sind, wenn nicht der zentrale Handlungsanspruch aufgegeben werden soll.

Ethik der Sozialen Arbeit wächst aus ihrem beruflichen Handeln heraus. Hier setzt sie Erkennungsmarken für die Soziale Arbeit als Profession. Zugleich orientiert sie sich im allgemeinen Feld der Ethik und bezieht den zentralen Handlungsanspruch – fassen wir ihn provisorisch unter das Ziel, soziales Leben im gesellschaftlichen Rahmen gelingen zu lassen – auf ethische Koordinaten, die in den allgemeinen Ethikdiskurs wissenschaftlich eingeordnet werden können.

Weil die Soziale Arbeit dabei aber selbst ein Allgemeines: das soziale Leben betrachtet, demonstriert ihre Ethik sozialethische Qualität. In der Weise, wie sich diese Qualität als Anspruch präsentiert, tritt die Ethik Sozialer Arbeit auch in die Pflicht, ihren Beitrag in den allgemeinen sozialethischen Diskurs einzuspeisen. Das Ausloten der tragfähigen Rahmenpunkte sozialen Lebens, auf die sich das Denken und Handeln der Sozialen Arbeit gründet, liefert Anhaltspunkte für die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Die Ethik Sozialer Arbeit ist damit Weisung und Konzept zugleich. Im Kern ist sie Forschung zu den Grundlagen sozialen Lebens; an der Oberfläche stellt sie die Argumente bereit, auf die sich das berufliche Selbstverständnis stützt. Dieses Selbstverständnis entwickelt die Profession daher, indem sie die alltäglichen Praxisanliegen auf einen plausiblen und tragfähigen Wertezusammenhang bezieht. Ohne diesen Wertezusammenhang läuft das Handlungsanliegen Sozialer Arbeit ins Leere. Er steht deshalb als Markenzeichen für den Beruf.

Berufsethik der Sozialen Arbeit[4]

Die Ethik Sozialer Arbeit steht für die Legitimation Sozialer Arbeit als Beruf, und sie bietet Richtlinien, an denen sich die berufliche Praxis ausrichten kann und soll. Von der Zielrichtung her gesehen geht es um eine ethische Rahmung Sozialer Arbeit dergestalt, dass an den darin benannten Bezugspunkten sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Handeln erkennbar werden. ***Das heißt auch: Außerhalb der festgelegten ethischen Bezüge findet keine Soziale Arbeit statt.***

Die Ethik Sozialer Arbeit kann daher als eine berufliche Ethik verstanden werden, aber sie ist selbst noch keine Berufsethik. Für eine Berufsethik geht es darum, die ethischen Richtpunkte anzugeben und daraus Regeln festzulegen, entlang derer berufliches Handeln, für das eine ethische Grundlegung festgestellt ist, zu erfolgen hat. Eine Missachtung solcher Richtpunkte ist dann als Verstoß gegen das berufliche Selbstverständnis zu werten. Eine Berufsethik ebnet hier auch den Weg für eine Sanktion.

Das zeigt: Wer berufsethische Regeln formuliert, sollte sich sicher sein, dass sein berufliches Verständnis allgemein geteilt wird und das berufliche Selbstverständnis abbildet. Für die Berufsethik ist es daher von Bedeutung, dass ein solcher Diskurs geführt wird. Er ist zugleich die Grundlage dafür, den berufsethischen Ansatz perspektivisch weiterzuentwickeln.

Die Berufsethik regelt also den beruflichen Alltag, indem sie musterhaft Handlungskontexte mit ethischen Handlungsgrundsätzen verknüpft. Sie demonstriert dabei, welche ethischen Grundsätze das berufliche Handeln tragen. Der Rückbezug auf diese Grundsätze muss plausibel sein, und das heißt, dass er in Anbindung an eine Niederlegung der Argumente geschieht, die den ethischen Charakter des beruflichen Handelns aufzeigen. Idealerweise sind diese Argumente zu einer beruflichen Ethik gefügt. Dort sind sie auch mit den Strukturmerkmalen des beruflichen Selbstverständnisses verwoben.

Im Fall der Sozialen Arbeit kommt nun aber hinzu, dass deren Berufsethik einem Ethikkonzept zuzuordnen ist, das nicht nur eine berufliche Ethik markiert, sondern zugleich sozialethische Grundsatzüberlegungen vorträgt. Eine Berufsethik der Sozialen Arbeit wird von solchen Grundsatzüberlegungen getragen. Das ihr zugrundeliegende Menschenbild reklamiert Relevanz auch dort, wo generell ein gelingendes und menschengerechtes gesellschaftliches Zusammenleben angestrebt wird.

4 Zum Folgenden vgl. auch das Kapitel „Berufsethik" bei Schumacher, Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit, S. 154 ff.



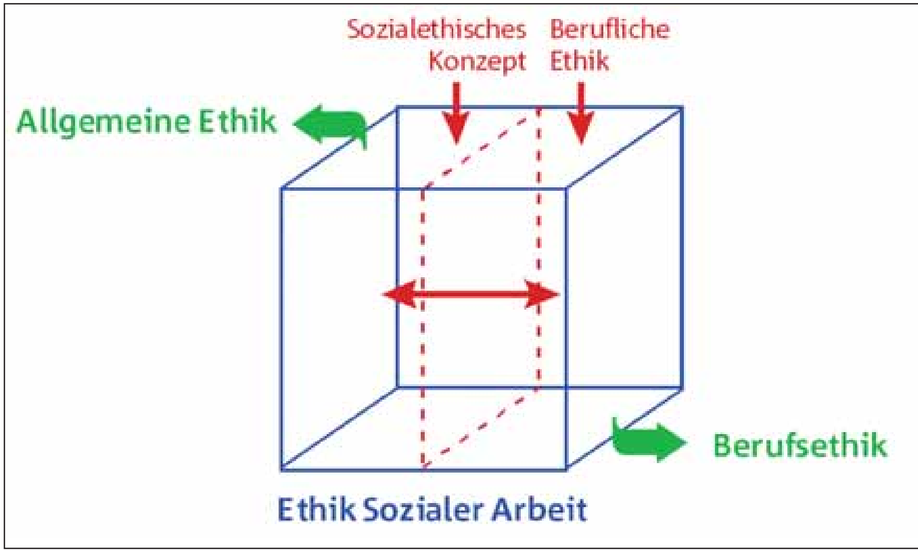
1.2. STRUKTURMERKMALE FÜR DIE ETHIK DER SOZIALEN ARBEIT

Die Ethik der Sozialen Arbeit umfasst zwei Bereiche, in denen sie sich bewegt. Sie organisiert sich als ein sozialethisches Konzept und sie strukturiert, als berufliche Ethik, das berufliche Handeln. Beide Bereiche durchdringen sich.

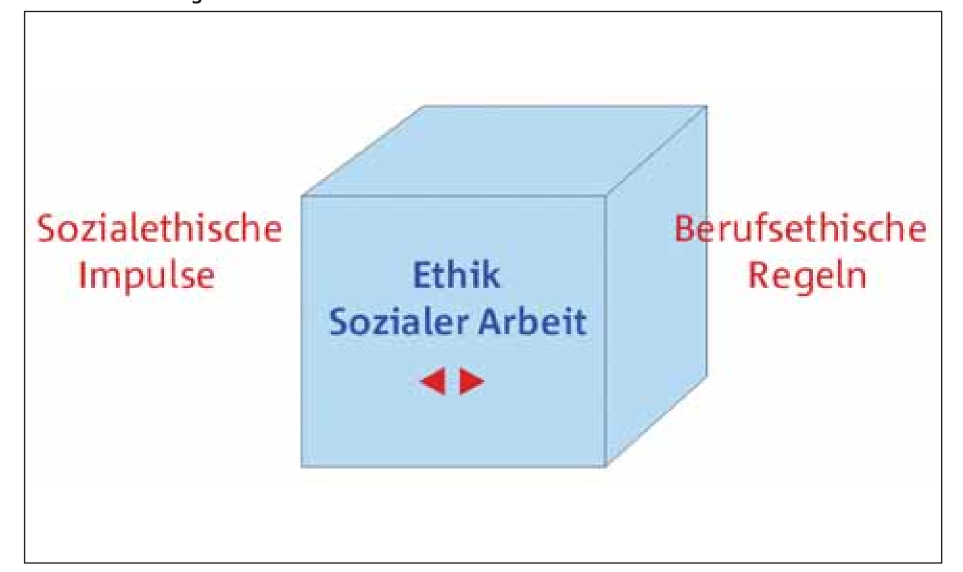
Die nachfolgenden beiden Skizzen zeigen die zwei Blickrichtungen dieser Ethik. Zum einen geht der Blick auf die allgemeine Ethik und den dort stattfindenden Ethikdiskurs. Im Rahmen dieses Diskurses klärt Soziale Arbeit nicht einfach nur ihre eigene Position; sie gibt vielmehr auch eigene sozialethische Impulse in den Diskurs hinein. Zum anderen hat sie das Anliegen einer Berufsethik im Blick. Hier ist sie in der Lage, Grundlagen zu bestimmen und Regeln zu formulieren, auf die sich Praktiker stützen sollen und nach denen berufliches Handeln verlaufen soll.

Die nachfolgenden beiden Skizzen verdeutlichen den Strukturzusammenhang:

Skizze 2: Strukturmerkmale für die Ethik der Sozialen Arbeit



Skizze 3: Wirkungsbereiche der Sozialen Arbeit



1.3. BEZUG ZUR DISZIPLIN

Die Ethik der Sozialen Arbeit zielt auf Praxis; aber sie wird nicht nur als Praxisanliegen deutlich. Vielmehr erfordert das berufliche Handeln dort, wo herausfordernde Entscheidungssituationen ethische Absicherung verlangen, stets auch fachlich begründetes Vorgehen.

Die Ethik, die in der Praxis Sozialer Arbeit zum Tragen kommt, ist Teil des professionellen Begründungsrahmens für das Sozialarbeitshandeln. In der Weise, wie die Praxiskompetenz Sozialer Arbeit auf wissenschaftlich gesichertem Wissen beruht, sind die ethischen Entscheidungslinien, die zum Tragen kommen, in die wissenschaftliche Arbeit der Disziplin eingebettet. Das wird daran deutlich, dass jede mit ethischer Begründung getroffene Entscheidung nicht im Widerspruch zu fachlich begründetem Handeln stehen darf. Ethik und Fachlichkeit gehen zusammen; Ethik stützt den fachlichen Ansatz; und das heißt zuletzt: Ethik formt den fachlichen Ansatz.

Auf diese Weise zeigt sich die Ethik in der Sozialen Arbeit auch als ein Anliegen der Theorieentwicklung. Die Disziplin ist in die Ausgestaltung einer Praxis nach tragfähigen ethischen Gesichtspunkten eingebunden. Das wird auch daran deutlich, dass ein ethischer Bedarf nicht nur punktuell begegnet, und zwar dort, wo Entscheidungen Wertekonflikte provozieren, sondern den Handlungsanspruch Sozialer Arbeit umfassend prägt. Soziale Arbeit gründet ihr Handeln auf Werte. Das sind zum Teil Werte, die gesellschaftlich vorgegeben sind; zum Teil sind es Werte, die im Handlungsanspruch selbst begründet sind. In jedem Fall verinnerlicht die Soziale Arbeit den sich solcherart abzeichnenden Wertebezug. Akteure, die eine Werteorientierung in ihrem Berufshandeln anstreben, finden diese nicht nach Gutdünken, sondern nach Maßgabe professioneller Fachlichkeit. Das meint auch: Die Werteorientierung, auf die hin Soziale Arbeit insgesamt bezogen werden kann, findet ihren Ausdruck im Berufshandeln der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Eine dieses Handeln ordnende Berufsethik gehört zum Selbstverständnis der Profession. Sie wurzelt wiederum in den Wertebezügen, die für Denken und Handeln der Sozialen Arbeit insgesamt deutlich werden. Diese Wertebezüge verbürgen den Professionsanspruch. Der Disziplin erwächst daraus die Aufgabe, Wertebezüge Sozialer Arbeit wissenschaftlich auszuloten und, unter Einbeziehung der Profession, einen entsprechenden Werterahmen abzubilden.

Das geschieht systematisch und bezieht

(1) die ideengeschichtliche Wertetradition,

(2) die aktuellen gesellschaftlichen Diskurse und

(3) nicht zuletzt die im beruflichen Wissen aufscheinenden Bedarfe mit ein.

Der auf diese Weise grundgelegte wissenschaftliche Ansatz berücksichtigt

(4) weiterhin den für die Wissensentfaltung zentralen Konnex von Fachlichkeit und gelingender Praxis und

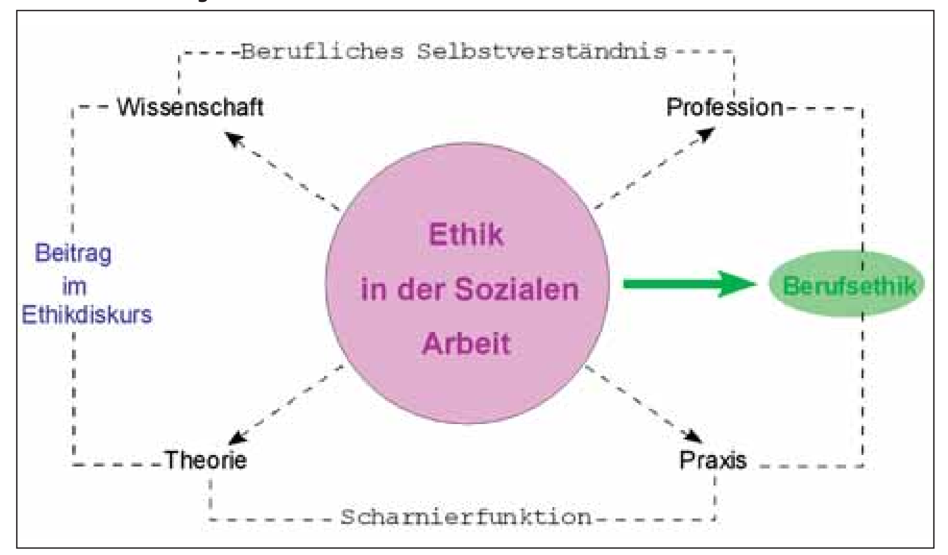
(5) die Tragweite einer dem Denken und Handeln Sozialer Arbeit zugrundeliegenden normativen Grundausrichtung.

Auf diese Weise bilden sich fünf grundlegende Bezüge auf einen Werterahmen ab, der die ethische Ausgestaltung in Theorie und Praxis durch den Transfer von Wissen und Erfahrung ermöglicht.

So gelangt ethisches Wissen in die Handlungssituationen hinein, und so regen Handlungskonflikte in der Praxis auch die ethische Theoriebildung an. Soziale Arbeit stiftet ihre Ethik durch ihren professionellen Anspruch und formt sie durch wissenschaftliche Kompetenz. Die so angestoßene ethische Wirklichkeit des Berufes findet ihren Ausdruck dann in Theorie und Praxis.

Skizze 4 zeigt die Ethik in der Mitte Sozialer Arbeit verortet. Von dort aus ist sie auf Wissenschaft und Profession, auf Theorie und Praxis bezogen. Diese vier Bereiche bilden auf der Grundlage ethischen Wissens jeweils zentrale weitere Themen der Profession ab. So schärft die berufliche Ethik das berufliche Selbstverständnis; sie

Skizze 4: Verortung der Ethik in der Sozialen Arbeit



bringt sich als sozialethischen Beitrag in den Ethikdiskurs ein; sie hat Scharnierfunktion für den Übergang von der Theorie zur Praxis; und sie begründet und formt die Berufsethik.



2. Ethischer Orientierungsrahmen

2.1. DIE GRUNDLEGENDE PERSPEKTIVE

Die Berufsethik dient der Orientierung im Kontext jeweils der aktuellen Entwicklungen, zu deren Grundmerkmalen soziale und kulturelle Pluralität gehören. Die Berufsethik ermöglicht daher verschiedene Zugänge. Gleichwohl steht die Berufsethik auf dem Boden einer weiten philosophischen und ethischen Tradition, aus deren globalen Wurzeln sich die verschiedenen Leitlinien und Prinzipien heraus speisen. Die Berufsethik kann sich die unterschiedlichen Wurzeln zunutze machen, um die notwendige Verbindlichkeit und Orientierung mit der erforderlichen Flexibilität und Spannweite gewährleisten und daraus Früchte tragen zu können.

Zum bereits vorhandenen Wurzelwerk gehören all die Vorarbeiten des kulturellen und ethischen Rahmens, zu dem die verschiedenen philosophischen, religiösen und weltanschaulichen Strömungen in der Entwicklung von Denkschulen und Theoriebildungen der Ethik im Verlauf der Menschheitsgeschichte beigetragen haben.[5]

Die Entwicklung der Idee vom Menschen als Person mit Menschenwürde und Menschenrechten geht von der Vorstellung des sozial eingebundenen Individuums mit der Fähigkeit zur Autonomie aus. Auf dieser Grundlage können sich die Menschen einerseits wechselseitig in einem solidarischen Gesellschaftswesen als „freie und gleiche" Grundrechtsträger anerkennen. Andererseits lässt sich auch mittels der Sozialen Arbeit in einem demokratischen Sozial- und Rechtsstaat ein „Mehr" an Gerechtigkeit und Teilhabe für alle erzielen.[6]

Die Berufsethik schließt dabei eine völlig unterschiedliche Herangehensweise und Grundvoraussetzung ihres eigenen Orientierungsrahmens nicht aus. Vielmehr befördert sie darüber hinaus den ethischen Diskurs und ihre Weiterentwicklung. So bildet sie für die Professionellen in der Sozialen Arbeit die Gewähr, dass ihr eigener intrinsischer Motivationsrahmen wertschätzend erhalten bleibt.[7]

Wesentlich ist dabei, dass der berufsethische Rahmen der Profession nicht von persönlichen Werthaltungen und ethisch-biografischen Referenzpunkten beeinflusst wird und der individuelle Anknüpfungspunkt kritisch reflektiert wird.[8]

Der Orientierungsrahmen bildet für die Adressat_innen der Sozialen Arbeit gleichzeitig die Gewähr, dass sich Soziale Arbeit an ihrer Professionsethik ausrichtet. Sie können sich darauf verlassen, das professionelle Praxis gegenüber den einzelnen Menschen unabdingbare ethische Bezüge achtet.

Die professionelle Arbeitsweise innerhalb des ethischen Orientierungsrahmens ist unabhängig von Arbeitsfeld, Träger, der Beauftragung aus einem Mandat des Staates oder der Gesellschaft sowie eines einzelnen Interessenverbandes zu sehen. Zuletzt muss von jedem einzelnen dieser Mandatsgeber das Kernanliegen der Sozialen Arbeit unbedingt vorangestellt werden.[9]

---

5 *Vgl. Walz, Hans „Ethische Leitperspektiven in Wissenschaft und professioneller Praxis" in: Walz, Hans; Teske, Irmgard; Martin, Edi (Hrsg.) „Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln" (2011), S. 197-239, Mührel, Eric; Röh, Dieter „Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit." in: Mührel, Eric; Birgmeier, Bernd (Hrsg.) „Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin" (2013), S. 89-110, Höffe, Otfried „Ethik" (2013), Höffe, Otfried „Gerechtigkeit" (2001), Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.) „Angewandte Ethik" (2005), S. 3-37 und Huhle, Rainer „Wie universell ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte?" in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.) „Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen" (2011)*

6 *Vgl. Birgmeier, Bernd „Soziale Gerechtigkeit – Menschenrechte – Capabilities. Handlungstheoretische Anmerkungen und Fragen zu gerechtigkeitsorientierten Theorieetikettierungen Sozialer Arbeit" & Oelkers, Nina; Gaßmöller, Annika „Kinder- und Jugendhilfe als Menschwerdungshilfe: Menschenrechte und Capabilities als Bezugsrahmen für gerechtes Aufwachsen." & Bliemetsrieder, Sandro; Dungs, Susanne „Capabilities und Menschenrechte in der Sprache der Behinderung" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 111-124, 261-276, 277-298, Menke, Christoph; Pollmann, Arnd „Philosophie der Menschenrechte" (2007) S. 129-166, Sen, Amartya „Die Idee der Gerechtigkeit" (2010), Nussbaum, Martha C. „Gerechtigkeit oder Das gute Leben"(2012), Dordt-Thomalla, Yasmine „Die philosophische Dimension der Menschenrechte" & Plewa, Alfred „Auf der Suche nach dem ‚Gerechtigkeitssinn'" & Michel, Christel „Justice and Social Work" in: Walz u.a. (2011), S. 5-60, 241-262 und 263-271, Opielka, Michael „Gerechtigkeit und Soziale Arbeit – Sozialethische und sozialpolitische Perspektiven" in: Ethik-Journal 1 Jg. „Legitimation(en) sozialprofessionellen Handelns (2013), Rawls, John „Gerechtigkeit als Fairneß" (2006), Rawls, John „Theorie der Gerechtigkeit" (2012), Kreß, Hartmut „Ethik der Rechtsordnung" (2012), S. 57-84 und 210-276 und DGVN e.V. (Hrsg.) „Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993" (1994)*

7 *Vgl. Sarkany, Peter „Theorie und Praxis Sozialer Arbeit" (2013), Rentsch, Thomas (2014) „Philosophie des 20. Jahrhunderts", Kohlberg, Lawrence; Althof, Wolfgang; Noam, Gil; Oser, Fritz (Hrsg.) „Die Psychologie der Moralentwicklung" (1995), Voland, Eckart; Voland, Renate „Evolution des Gewissens" (2014), Vollmer, Gerhard (1998) „Evolutionäre Erkenntnistheorie", S. 107-117, Kreß (2012), S. 75-84, Walz (2011), S. 197-239, Edi, Martin (2011) „Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung" in: Walz u.a. (2011), S. 145-196, Martin, Ernst (2001) „Sozialpädagogische Berufsethik", S. 84-91 und Schmid Noerr, Gunzelin (2012) „Ethik in der Sozialen Arbeit", S. 120-171*

8 *Vgl. Maaser, Wolfgang (2013), Walz (2011), S. 197-239 und Edi (2011), S. 145-196*

9 *Vgl. Kreß (2012), S. 85-89, 158-170, 265-272, Loretan, Adrian (2010) „Religionen im Kontext der Menschenrechte", S. 111-120, Röh, Dieter „Die Mandate der Sozialen Arbeit. In wessen Auftrag arbeiten wir?" in: „Soziale Arbeit" Ausgabe 55/2006, Heft 12 (2006), S. 442-449, Maaser, Wolfgang (2013) „Sozialarbeiterische Profession im Spannungsfeld von normativen Selbstverständnis und sozialstaatlicher Beauftragung" in: Ethik-Journal 1. Jg. „Legitimation(en) sozialprofessionellen Handelns" Berlin (2013) , Martin (2001), S. 193-247, Müller-Hermann, Silke; Becker-Lenz, Roland (2013) „Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession – Ein (zu) hoher Anspruch" und Staub-Bernasconi, Silvia (2013) „Political Democracy is necessary, but not sufficient – Ein Beitrag aus der Theorietradition Sozialer Arbeit" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 125-142 und 163-182*

Hierbei müssen die verschiedenen ideengeschichtlichen Traditionen (Exkurs 3) und wissenschaftlichen Zugänge (Exkurs 4) der Akteure in ihrem Wirken den geschichtlichen Werdungsprozess der professionellen Sozialen Arbeit und der Menschenrechtsorientierung beachten. In diesem verschwinden wechselseitige Abgrenzungen und Differenzen, und es bietet sich die Möglichkeit, sich im gemeinsamen Referenzrahmen wiederzufinden.[10]

2.2. SYSTEMATISCHE UND GESCHICHTLICHE BEZÜGE

Die Soziale Arbeit kann analog zu einem heutigen Verständnis zu Rechts- und Verfassungsordnungen selbst „der Moderne" zugeordnet werden. Durch die geschichtliche Kristallisierung von ethischen Positionen kann sie als kulturelles Gut betrachtet werden. Sie teilt diese Situation mit anderen Professionen.[11]

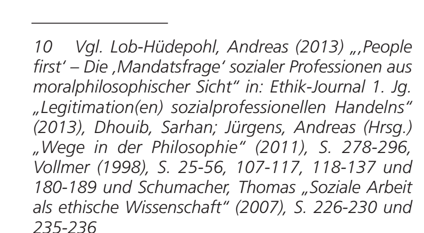
Auf der Basis der Geschichte der Sozialen Arbeit mit all ihrem positiven wie negativen Erfahrungsschatz ergibt sich ihre Gegenwärtigkeit als Profession mit Emanzipationsanspruch für sich und die ihr anvertrauten Menschen. Damit verbunden ist eine fortwährende Aufforderung zu kritischer Reflexion und öffentlichem Vernunftgebrauch zur Wahrnehmung ihres Auftrages als eine Menschenrechtsprofession.[12]

Dieses Wurzelwerk soll als Referenzrahmen für den menschenrechtlichen Ansatz zunächst kurz dargelegt werden. Gleichzeitig wird darin deutlich, dass es unter dem Anspruch eines inklusiven und integrativen Rahmens unterschiedliche Zugänge geben muss, welche in einem zweiten Schritt dargelegt werden. Diese beruhen auf wissenschaftlichen und biopsychosozialen Grundlagen und speisen sich, um im Bild des Baumes zu bleiben, sowohl in ihren Verwurzelungen als auch in ihren Verästelungen, aus ihren jeweiligen philosophischen, religiösen und weltanschaulichen Denkanstößen heraus. Diese müssen sich als Anknüpfungspunkte hin auf einen gemeinsamen Kern einer Berufsethik der Sozialen Arbeit wiederfinden und in der Praxis beweisen. Die Disziplin hat hierbei die Aufgabe, den entsprechenden Prozess im Rahmen von Diskursen zu unterstützen.[13]

Dafür werden in einem dritten Schritt nach den Zugängen verschiedene „Kriterien und Bezugspunkte für eine Berufsethik Sozialer Arbeit" beschrieben, die als notwendig bzw. unumgänglich als Grundlage erachtet werden, um Spannungsfelder sowie daraus hervorgehende Konflikt- und Dilemmasituationen für ethische Abwägung deutlich sichtbar werden zu lassen. Diese werden später im Blick auf die „Höchsten Werte und gesellschaftlichen Ziele"[14] anhand von operationalisierbaren obersten „Berufsethischen Prinzipien" aufgegriffen und nutzbar gemacht. Für die ebenso vielgestaltige Profession und Praxis ist ihr gemeinsamer Bezugsrahmen zur Identitätsfindung und Orientierung essenziell unverzichtbar.[15]

In den nachfolgenden Diskursen sind die Traditionslinien einer Ethik der Sozialen Arbeit skizziert. Diese bestimmt sich mit aus einem Selbstverständnis der jeweiligen Gesellschaft und Kulturgeschichte, in die sie eingebettet ist und aus der heraus sie sich entwickelt hat. Sie entwickelt und bezieht sich aber auch auf die Ideengeschichte eines universalistisch ausgerichteten Anliegens, das den menschenrechtlichen Orientierungsrahmen in den Mittelpunkt stellt.[16]





10 Vgl. Lob-Hüdepohl, Andreas (2013) „‚People first' – Die ‚Mandatsfrage' sozialer Professionen aus moralphilosophischer Sicht" in: Ethik-Journal 1. Jg. „Legitimation(en) sozialprofessionellen Handelns" (2013), Dhouib, Sarhan; Jürgens, Andreas (Hrsg.) „Wege in der Philosophie" (2011), S. 278-296, Vollmer (1998), S. 25-56, 107-117, 118-137 und 180-189 und Schumacher, Thomas „Soziale Arbeit als ethische Wissenschaft" (2007), S. 226-230 und 235-236

11 Vgl. Habermas, Jürgen „Die Moderne – ein unvollendetes Projekt" (1990), S. 32-54, Habermas, Jürgen „Die postnationale Konstellation" (1998), S. 195-239, Seithe, Mechthild „Schwarzbuch Soziale Arbeit" (2010), S. 28, Kreß (2012), S. 15-24 und 85-89, Röh, Dieter „Die sozialen Grundlagen der Menschenrechte – transforming rights into capabilities" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 143-161 und Huhle (2011)

12 Vgl. Walz (2011), S. 197-239, Mührel; Röh (2013), S. 89-110, Staub-Bernasconi, Silvia „Soziale Arbeit – Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft" in: Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.) „Ethik Sozialer Arbeit" (2007), S. 20-54, Staub-Bernasconi, Silvia (2013) „Kritische Soziale Arbeit – ohne auf eine Politisierung Sozialer Arbeit warten zu müssen" in: Stender, Wolfram; Kröger, Danny (Hrsg.) „Soziale Arbeit als kritische Handlungswissenschaft" (2013), S. 37-79, Müller-Hermann; Becker-Lenz (2013), S. 125-141, Otto, Hans-Uwe; Scherr, Albert; Ziegler, Holger (Hrsg.) „Wieviel und welche Normativität benötigt die Soziale Arbeit?" (2010), S. 137-163, Sen (Gerechtigkeit) (2010), S. 415-443 und Lohrenscheit, Claudia „Das Recht auf Menschenrechtsbildung" (2004), S. 78-102

13 Vgl. Staub-Bernasconi, Silvia „Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit" in: „Sozialarbeit in Österreich." Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, Heft 2 (2007), S. 1-12, Staub-Bernasconi, Silvia „Professionalisierung der Sozialen Arbeit – Ein uneingelöstes Versprechen" in: Hammerschmidt, Peter; Sagebiel, Juliane (Hrsg.) „Professionalisierung im Widerstreit. Zur Professionalisierungsdiskussion in der Sozialen Arbeit – Versuch einer Bilanz" (2010), S. 115-132, Mührel; Röh (2013), S. 89-110, Edi, Martin & Walz, Hans & Burkhardt-Eggert, Cornelia „Bedürfnisse und die Bedeutung für die Soziale Arbeit" in: Walz u.a. (2011), S. 145-196, 197-239 und 273-288, Geiser, Kaspar „Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit" (2007) und Schumacher, Thomas „Soziale Arbeit als ethische Wissenschaft (2007), S. 193-211

14 Kaminsky, Carmen „Soziale Arbeit am Limit" (2008), http://www.berufskongress-soziale-arbeit.de/fileadmin/downloads/Soz_Arb_am_Limit_Vortrag_erweitert.pdf

15 Vgl. Schumacher (2007), S. 193-211 und Walz (2011), S. 145-196

16 Vgl. Müller, Carsten „Zur Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik – vom politischen zum pädagogischen Mandat" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 205-218, Menke; Pollmann (2007), S. 71-128, Walz (2011), S. 210-215 und Huhle (2011)

DISKURS 1

Der menschenrechtliche Bezug als Referenzrahmen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar."[17] (Art. 1 GG). Diese zu achten und zu schützen ist nicht nur Verpflichtung aller staatlichen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Auch die nicht-staatlich organisierte Soziale Arbeit als Wissenschaft und Praxis orientiert sich an Menschenwürde und den aus den folgenden Artikeln des Grundgesetzes hervorgehenden „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt".[18]

Es ist kein Zufall, dass die Bezugnahme und Herausstellung des menschenrechtlichen Orientierungsrahmens im Grundgesetz (1949) und in der kurz zuvor erlassenen Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) fast wortgleich lauten. Zum einen machte die Erfahrung aus der humanen Katastrophe zweier Weltkriege, des Holocausts von Juden, Sinti und Roma, politisch Andersdenkenden, Homosexuellen und sogenannten „Asozialen", der Vernichtung von psychisch kranken und von Behinderung eingeschränkten Menschen den Ruf nach einem „Nie wieder!" zu einer zwingenden humanen Forderung. Zum anderen trat daraus die Frage nach der Möglichkeit einer „Erziehung nach Auschwitz!?" hervor.[19] Angesichts dessen, dass die Ideale der Moderne gerade unter einem zwar tyrannischen, aber noch dazu demokratisch legitimierten System einer „Kulturnation" der Dichter und Denker pervertiert worden war und im Blick auf die enormen, bereits sichtbaren Herausforderungen der Weltgemeinschaft wurde deutlich, dass eine Bezugnahme auf die Menschenrechte als nicht zu hintergehender Referenzrahmen unverzichtbar war.[20]

Diese bildet die Klammer für den Diskurs über eine Berufsethik, die sich auf Menschenwürde und Menschenrechte bezieht, die sich aufgrund der historischen Erfahrung, aber auch aus den daraus hervorgegangenen Lehren als grundlegend erweist. Aber auch ohne die Verankerung in den wichtigsten rechtlichen Grundlagentexten wäre die Orientierung an den wesentlichen Grundzügen der Ideengeschichte in Bezug auf die Individualität, deren Autonomie und deren menschenwürdiger Ausgestaltung für die Soziale Arbeit nicht zu umgehen.[21]

Dies zumindest, insofern Soziale Arbeit ihre Bezugnahme und ihr Hervorgehen aus der ideengeschichtlichen Tradition als ein „Produkt der Moderne"[22] nicht verleugnen will. Dies bleibt aber gerade für eine sich als normative Wissenschaft und Praxis ausgerichtete Profession auf der geschichtlichen und ideengeschichtlichen Folie Aufgabe und Herausforderung und zugleich Perspektive.[23]

Aufgabe und Herausforderung und zugleich Perspektive

Dies ist ohne den schon in der Antike explizit aufscheinenden Gedanken des Individuums und seiner Selbst- und Weltreflexion nicht vorstellbar. Es kommt bereits in den Schriften Homers, von Thales von Milet und den Überlegungen der griechischen und kleinasiatischen Naturphilosophen zum Tragen, welche die späteren Ausformungen der griechischen Stadtstaaten und ihren politischen und philosophischen Diskurs mit prägten. Indem sich in Abgrenzung zu einem prämodernen, archaischen Weltbild damit erstmals ein Autonomiespielraum zeigte und damit ein ethischer Gestaltungsanspruch an das Individuum stellte, wurde in den sich daraus inspirierenden philosophischen Schulen epikureischer, kynischer und stoischer Ausprägung nach Antworten auf die Frage nach dem „richtigen Handeln" sowie der Frage des „gelingenden Lebens" gesucht und von den Hauptvertretern Sokrates, Platon und Aristoteles die Grundlagen von Wissenschaft und Ethik geschaffen.[24] Gleichzeitig fand in den daraus hervorgehenden Rechten „gleicher" Bürger in der Frühform einer Demokratie in den griechischen Stadtstaaten der personale Anspruch untereinander erstmalig praktische Anwendung. Ein wichtiger Entwicklungsschritt – auch wenn diese Frühform, wie aus heutiger Sicht zu Recht kritisch anzumerken wäre, damals wesentliche Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder, Sklaven und Non-Citizens nicht einbezog. Eine Entwicklung, die noch weit bis über die Französische Revolution in die Gegenwart hineinreichen sollte.[25]

Das römische Reich übernahm diese philosophischen Grundlagen Griechenlands in einer Akkumulation verschiedenster wissenschaftlicher, weltanschaulicher und religiöser sowie kultureller Einflüsse und Strömungen und kodifizierte diese zu einem relativ stabilen, einheitlichen Kernbestand in seine Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte, die bis heute prägend ist. Der vom Bürger zum Staatsmann aufgestiegene Cicero prägte am Beginn der augusteischen Friedensphase in Abgrenzung zum adeligen Würdebegriff erstmalig den Begriff der „Menschenwürde" neu und schuf damit in der hegemonial bestimmten Welt verschiedenster, die Pluralität der Globalisierung vorwegnehmender Bevölkerungsgruppen, Kulturen und Ethnien ein universalisierendes, zusammenführendes Element, das sozialen Aufstieg und individuelle Ausprägung ermöglichte.[26]

Unter dem Einfluss des aufstrebenden Christentums in Europa fand dieser Begriff in der Verbindung des Gedankens der „Gotteskindschaft" zu einem neuen Personenbegriff der „Menschenwürde", welcher die Vorstellung eines sinnhaften, sich an religiösen Vorschriften orientierenden Lebens mit einschloss. Im Übergang der Spätantike zum Mittelalter wurde dieser Gedanke von Kirchenlehrern wie Augustinus oder Thomas von Aquin fortentwickelt. Auch manche frühen christlichen sozialen Bewegungen von Bettelorden und Herbergswesen griffen, wenn auch häufig im Hinblick auf eine kommende Heilswirklichkeit, auf diese biblischen Gedanken und Vorschriften zurück, bis der Gedanke der „Menschenwürde" am Beginn der Neuzeit von Pico della Mirandola und Petrarca wiederentdeckt und von Neuhumanisten wie Erasmus von Rotterdam weiterentwickelt wurde.[27]

---

17 Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.) „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" (2009), S. 95

18 Vgl. Fritzsche, K. Peter „Menschenrechte" (2004), S. 197, 207 und Kreß (2012), S. 85-89

19 Vgl. Menke; Pollmann (2007), S. 9-24 , DBSH e.V. (Hrsg.) „Forum Sozial. Soziale Arbeit im Faschismus – Teil 1" Ausgabe 3/2013 Berlin (2013), Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) „FORUM sozial. Soziale Arbeit im Faschismus – Teil 2" Ausgabe 4/2013 Berlin (2013), Wendt, Wolf Rainer „Geschichte der Sozialen Arbeit Band 2" (2008), S. 181-185, Reemtsma, Jan Philipp „Wie hätte ich mich verhalten?" (2002), S. 101-119, Winkler, Michael „Demokratie, Pädagogik und Soziale Arbeit – Irritationen bei der Lektüre von Janusz Korczak" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 183-204 und Lohrenscheit (2004), S. 12-13 und 32-35

20 Vgl. Menke; Pollmann (2007), S. 23-70, Hessel, Stephane „Empört Euch!" (2011), Hessel, Stephane „Engagiert Euch!" (2011) und Lohrenscheit (2004), S. 37-46

21 Vgl. Staub-Bernasconi, Silvia „Geleitwort" in: Walz u.a. (2011), S. 16-33, Lob-Hüdepohl, Andreas „‚People first' – Die ‚Mandatsfrage' sozialer Professionen aus moralphilosophischer Sicht" in: Ethik-Journal 1. Jg. „Legitimation(en) sozialprofessionellen Handelns" (2013) und Kreß (2012), S. 148-184

22 Vgl. Habermas (1990), S. 32-54, Habermas (1998), S. 195-231, Habermas, Jürgen; Henrich, Dieter; Luhmann Niklas (Hrsg.) „Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie" (1985), Kreß (2012), S. 48-56 und Staub-Bernasconi, Silvia „Political Democracy is necessary, but not sufficient – Ein Beitrag aus der Theorietradition Sozialer Arbeit" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 163-182

23 Vgl. Bohmeyer, Axel „Ein programmatischer Aufriss" in: Ethik-Journal 1. Jg. „Legitimation(en) sozialprofessionellen Handelns" (2013), Maaser (2013), Otto, Hans-Uwe; Ziegler, Holger (Hrsg.) „Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit – Zur Begründung des eigenen und gesellschaftlichen Handelns" in: Neue Praxis Sonderheft 11 (2012), Walz (2011), S. 197-239, Edi (2011), S. 145-196, Schmid Noerr (2012), S. 58-69, Böllert, Karin (2012) „Professionspolitische Perspektiven" in: Otto; Ziegler (2012), Dungs, Susanne „Die Legitimität ‚aufheben' – Zum Problem der normativen Begründung sozialprofessionellen Handelns" in: Ethik-Journal 1. Jg. „Legitimation(en) sozialprofessionellen Handelns" (2013), Habermas; Henrich; Luhmann (1985), Geiser (2007), S. 251-288, Bunge, Mario; Mahner, Martin „Über die Natur der Dinge" (2004), S. 171-197 und Albert, Hans „Traktat über kritische Vernunft" (1991), S. 66-95

24 Vgl. Höffe (2013), S. 9-16, Höffe (2001), S. 9-26, Habermas (1998), S. 195-231, Oerter, Rolf „Der Mensch, das wundersame Wesen" (2014), S. 373-378, Nida-Rümelin, Julian „Philosophie einer humanen Bildung" (2013), S. 42-60, Schmid Noerr (2012), S. 34-43, Schumacher, Thomas „Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit" (2013), S. 48-54 und Mührel; Röh (2013), S. 89-110

25 Vgl. Schweidler, Walter „Zweckfreiheit – Warum die Demokratie ihre ethischen Bedingungen nicht vergessen darf" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 25-37, Sen (Gerechtigkeit) (2010), S. 347-364, Menke, Christoph; Raimondi, Francesca (Hrsg.) „Die Revolution der Menschenrechte" (2011), S. 54-57, Geier, Manfred „Aufklärung – Das europäische Projekt" (2012), S. 307-332 und Prasad, Nivedita „Menschenrechte als Bezugs- und Orientierungsrahmen und die Nutzung des UN-Menschenrechtsschutzsystems als Handlungsmethode in der Sozialen Arbeit – am Beispiel von Hausangestellten von Diplomat_innen" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 245-260

26 Vgl. Triki, Fatih „Die Transkulturalität der Philosophie" in: Dhouib; Jürgens (2011), S. 358-369, Laas, Henner; Prokasky, Herbert; Rüsen, Jörn; Wulff, Angelika (Hrsg.) „Lesebuch Interkultureller Humanismus" (2013), S. 24-28 und Wetz, Franz Josef „Illusion Menschenwürde – Aufstieg und Fall eines Grundwerts" (2005), S. 14-20

27 Vgl. Kreß (2012), S. 137-148, Joas (2011), S. 204-250, Seithe, Mechthild (2010), S. 28-29, Wetz (2005), S. 20-39, Wendt, Wolf Rainer „Geschichte der Sozialen Arbeit Band 1" (2008), S. 22-35 und Laas u.a. (2013), S. 28-39



Diese Wiederentdeckung in der Renaissance und die vorhergehende Beschäftigung im Rahmen der Scholastik wäre jedoch ohne die im zersplitternden römischen Reich bewahrende Rolle der angrenzenden Kulturbereiche nicht denkbar gewesen. Die Aufbewahrung des Wissens im oströmischen byzantinischen Reich und die frühislamische wissenschaftliche Aufbereitung, z. B. im „Haus der Weisheit" in Bagdad, ermöglichte die Forschung und philosophische Auseinandersetzung unter anderem unter Größen wie Ibn Sina im heutigen Iran unter Verwendung arabischer und indischer Einflüsse. Nur so konnte das antike Wissen über die weitere Beschäftigung von Averroes oder dem jüdischen Maimonides im arabischen Spanien während einer Zeit relativer wechselseitiger Toleranz, der „Convivencia" verschiedener Glaubensrichtungen und ethnischer Gruppen, über die Jahrhunderte wieder in den europäischen Diskurs, häufig über Toledo oder Sizilien, ins Europa der Neuzeit wiedereingespeist werden.[28]

Die Bedeutung dieser Wiederentdeckung des alten antiken Wissens und der wissenschaftlichen Betrachtungsweise speiste sich nicht nur aus einem neuen Verhältnis von Bürgern und Adligen, von Herrschern weltlicher und kirchlicher Macht, die die Entwicklung einer Idee des Menschen auf Basis der Rationalität und Vernunft mit antrieb. Als zu erreichendes Ideal stellte das Individuum in seiner Personalität und seiner Autonomie einerseits eine positive Abgrenzungsmöglichkeit zu den Machthabern dar. Gleichzeitig speiste sich seine Bedeutung als zu verfolgende Idee auch aus seiner Verletzlichkeit und realen Negation in Naturkatastrophen wie der Pest oder seiner durch Herrschafts- und Glaubenskriege geschuldeten Hinfälligkeit, in deren Folge halb Europa beinahe ausgelöscht wurde. Eine Entwicklung, die sich durch die sichtbare neue Bedeutung des Menschen und seines individuellen Gewissens in Folge der Reformation Luthers („Hier stehe ich – ich kann nicht anders!") noch verstärkte und sich zum Beispiel während der Zeit der Bauernkriege in den „Zwölf Artikeln" (1525), einem ersten Vorläufer der späteren Menschenrechtserklärungen, artikulierte. Aber erst im Westfälischen Frieden fand dies zu einem neuen Verhältnis und einer ersten Herausbildung von individuellen Rechten von Bürgern, wenn auch unter der Prämisse der Herrschaft ihres jeweiligen Regenten („cuius regio, eius religio"). Während Rechts- und Staatsphilosophen wie Grotius, Hobbes, Locke und Pufendorf auf der Grundlage der englischen „Magna Charta Libertatum" (1215), des Augsburger Religionsfriedens (1555) und des Westfälischen Friedens (1648) sich erste Verfassungsgedanken über das Zusammenspiel von bürgerlichen Rechten, den Umgang mit Minderheiten, wie den Rechten von Juden und anderen Bevölkerungsgruppen, machten, bereitete sich in der Phase des Absolutismus ein neues Verhältnis zwischen Staat und Individuum, zwischen Herrschaft und Volk vor, welches an die alten Ideen von Demokratie, Republik, Bürger- und Menschenrechten anknüpfte und daraus politische und soziale Folgen ableitete.[29]

Neben den philosophischen Vorarbeiten von Descartes, Spinoza, Leibniz und vielen anderen war es vor allem auch die Auseinandersetzung mit der „neuen Welt" und deren kolonialer Begleiterscheinungen, die anhand des Beispiels der Ausbeutung Südamerikas, wie sie von Bartholomé de las Casas kritisiert wurde, sowie dem Sklavenhandel von Afrika über die Karibik den „Menschenwürde"-Begriff in einem universalen Sinn mit Leben füllten und der real existierenden Politik und Gesellschaft entgegenstellten.[30] Hier trieb vor allem das Zusammenspiel von intellektuellen Salons zwischen Paris und den gerade ihre Unabhängigkeit anstrebenden Vereinigten Staaten von Amerika die ideengeschichtlichen Voraussetzungen voran, in denen sich die Ideen Paines, Franklins und Jeffersons mit den Überlegungen Voltaires, Rousseaus, Humes, Beccarias und der Enzyklopädisten zur Grundlage der „Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung" und Begründung der amerikanischen Verfassung (1787) vermengten. Dies führte in Folge zu der auf europäischem Boden erstmals vollzogenen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) im Zuge der Französischen Revolution sowie zur Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin durch Olympe de Gouges (1791).[31] Während sich die eben verkündeten Menschenrechte in der nachrevolutionären Schreckensherrschaft der Jakobiner und im Zuge der Napoleonischen Eroberungskriege zunächst nicht durchsetzen konnten und sich lediglich in Folge des napoleonischen „Code Civil" Grundlagen des Verfassungsrechts in Europa verbreiten konnten, brachte die Rezension der Philosophen und Denker in den weiterhin restaurativen Staaten in einer von außerhalb betrachtenden Perspektive in dieser Phase zunächst vor allem eine intellektuelle Entwicklung ins Rollen.[32]

Insbesondere im zersplitterten deutschsprachigen Raum entwickelten sich im sich selbst als „aufgeklärter Staat" verstehenden Preußen unter Immanuel Kant („Aufklärung als Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit") und Moses Mendelssohn als prominentesten Vertretern auf Grundlage und in Auseinandersetzung zu ihrem jeweiligen christlichen und jüdischen Hintergrund die Gedanken der Aufklärung und eine vom weltanschaulichen Rahmen unabhängige Ethik.[33] Sie machten damit für ihren Bereich eine damit verbundene wissenschaftliche Herangehensweise populär, ähnlich wie sich unter anderem die Pioniere der französischen Soziologie, Comte und Saint-Simon, den Sozialwissenschaften widmeten und diese als analytisch-hermeneutische Wissenschaft begründeten.[34]

In einer von der gleichen Denkrichtung beeinflussten Haltung versuchte Humboldt, den Begriff der Bildung in einem humanistischen Sinn neu auszuprägen und als preußischer Bildungsminister auch über die Einrichtungen des Schul- und Erziehungssystems im Alltag zu verankern, ähnlich wie Pestalozzi, Fröbel oder Wichern dies in kleinerem Rahmen umzusetzen versuchten.[35]

Diesen ideellen Motivationen stellte sich in der Phase der Restauration die gesellschaftliche und

28 Vgl. Al-Khalili, Jim „Im Haus der Weisheit. Die arabischen Wissenschaften als Fundament unserer Kultur" (2013), S. 123-139, 273-317, 345-369, Sen, Amartya „Die Identitätsfalle" (2010), S. 72-95, Laas u.a. (2013), S. 147-161, Dhouib, Sarhan „Philosophische Wege zu Recht und Ethik" in: Sandkühler, Hans-Jörg (Hrsg.) „Recht und Moral" (2010), S. 171-188 und Dhouib (2011), S. 278-296

29 Vgl. Kreß (2012), S. 19-21, 60-67, 170-181, Hundeck, Markus „Die Erfahrung von Gewalt und die Sakralität der Person. Überlegungen zu einer Begründung der Menschenrechte und einer Menschenrechtsprofession" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 39-56, Birnstein, Uwe „Toleranz und Scheiterhaufen" (2013), Zweig, Stefan „Castellio gegen Calvin oder Ein Gewissen gegen die Gewalt" (2012), Pieper, Dietmar; Saltzwedel, Johannes (Hrsg.) „Der Dreißigjährige Krieg" (2012), S. 237-258, Geier (2012), S. 15-60 und Haller, Gret „Menschenrechte ohne Demokratie?" (2012), S. 12-19 und 35-43

30 Vgl. Loretan (2010), S. 58-61, Joas (2011), S. 132-146 und Laas u.a. (2013), S. 60-64

31 Vgl. Geier (2012), S. 93-196, Blom, Philipp „Böse Philosophen – Ein Salon in Paris und das vergessene Erbe der Aufklärung" (2011), Hitchens, Christopher „Thomas Paine. Die Rechte des Menschen" (2007), Menke; Raimondi (2011), S. 21-94, Haller (2012), S. 19-22, 59-64 und 78-103, Fritzsche (2004), S. 183-195 und Laas u.a. (2013), S. 197-208

32 Vgl. Geier (2012), S. 325-332 und Haller (2012), S. 62-66

33 Vgl. Geier (2012), S. 166-306, Haller (2012), S. 22-35, 43-58, Wetz (2005), S. 35-50 und Kreß (2012), S. 57-67

34 Vgl. Wendt (Band 1) (2008), S. 145-161 und 237-269, Albert (1991), S. 156-218 und Rentsch (2014), S, 6-27

35 Vgl. Geier (2012), S. 333-372 und Wendt (Band 1) (2008), S. 35-44, 195-222 und 267-269



politische Realität entgegen, welche neue Auseinandersetzungen um bürgerliche und politische Rechte mit sich brachte. Diese führten in den 1848/49er-Revolutionen einerseits zur Einrichtung erster Parlamente und zuvor im Weberaufstand 1844 bereits zum Auftakt eines Kampfs um die sozialen Rechte. Diese Auseinandersetzung steigerte sich in Folge der Armenfrage, des Pauperismus, über die folgende Industrialisierung und ihre sozialen Folgen hin bis zur Fortführung im Kampf um die spätere „Soziale Frage".[36]

Die jeweiligen individuellen und kollektiven Antworten darauf hatten sich vom wohltätigen Engagement von Einzelnen und Gruppen bis hin zur staatlichen Behandlung der Armenfrage in unterschiedlichen Formen im internationalen Kontext ausdifferenziert. Gleichzeitig zeigte sich, dass die verschiedenen Ansätze von der englischen Armengesetzgebung („Act for the Relief of the Poor", Speenhamland System, „New Poor Law") über das Modell der französischen „Armenbesucher" oder einzelne Einrichtungen wie die „Hamburgische Armenanstalt", ob mit oder ohne den Willen der Betroffenen, oder auch die von Wichern im deutschsprachigen Raum vollzogenen Modelle sich zwar den Ausgestoßenen der Gesellschaft zuwandten[37], aber nicht den Anforderungen quantitativ und qualitativ oder auch nur zeitlich begrenzt gerecht werden konnten. Neben der von verschiedenen Seiten ausgehenden Neuentdeckung der Pädagogik, der eigenständigen Themen Erziehung und Kindheit, jenseits der „Industry", stellte sich somit auch die Frage der praktischen Ethik und der politischen Frage im Umgang mit den wachsenden Disparitäten. Aus philanthropischen, konservativ-christlichen, liberalen und sozialistischen Kreisen verwirklichten sich unterschiedlichste Modelle und Projekte, die in ihrer Ausprägung den jeweiligen Intentionen folgten und zu so verschiedenen Einrichtungen wie der Kommune „New Harmony", Wicherns „Innerer Mission", dem Elberfelder Modell oder der „Charity Organization Society" (COS) führten, welche in ihrer Zielsetzung von der Errettung oder christlichen Erneuerung bis hin zur Disziplinierung des Einzelnen oder der Auswahl der wirklich „Bedürftigen" in der Fürsorge gingen.[38]

Diskurs 2

Die Soziale Frage

In Fortführung von Gleichheitsvorstellungen der Arbeiterbewegung engagierten sich in bewusst politischer Ausrichtung auf die „Soziale Frage" Mitte des 19. Jahrhunderts Marx und Engels in der Gründung der späteren kommunistischen und sozialistischen Parteien, während die Sozialdemokratie sich um Bebel und Liebknecht statt auf Revolution zur Lösung der Klassenfrage eher auf Reformen verlegte, was jedoch in Folge ebenso ihre Bekämpfung unter den Sozialistengesetzen zur Folge hatte.[39] Während sich Kolping unter anderem auf Grundlage der katholischen Sozialprinzipien Personalität, Solidarität und Subsidiarität weiterhin für die Arbeiterfrage engagieren konnte, wurde unter dem zunehmenden Druck der Arbeiterschaft erst allmählich durch Bismarck die Sozialversicherung eingeführt und damit eine Grundlage des Sozialstaats geschaffen, da ansonsten ein politischer Umsturz in Folge der Industriellen Revolution und Verstädterung befürchtet wurde.[40]

Während Jane Addams in den USA analog der britischen Settlement-Bewegungen um „Toynbee Hall" und „Hull House" die Grundlage für die professionelle Soziale Arbeit im Gemeinwesen initiierte, beschäftigte sich Mary Richmond im verbandlichen Rahmen der „COS" vor allem mit der Sozialen Diagnose, welche später auch Alice Salomon in Berlin mit prägte. Dabei wurde die zunächst ethische Frage sozialer Probleme als Charakterproblem zu einer Frage der sozialen Umstände und damit hin zu einer sozialethischen, politischen Problemstellung mit umformuliert.[41]

Die Basis für die Gründung der zunächst als Frauenberuf angelegten Sozialen Arbeit war geschaffen, welche sich auf der Grundlage von politischem Bewusstsein, ethischer Reflexion und Orientierung und pädagogischer Reform die Soziale Frage aus zunächst bürgerlicher Mitte heraus anzugehen schickte. Dabei war von Anfang an eine internationale Ausrichtung der Pionierinnen der Sozialen Arbeit, eine Mitarbeit an der frühen Friedens- und Frauenbewegung sowie der Verabschiedung der Kinderrechte prägend, bis über den 1. Weltkrieg hinaus.[42] Umso mehr die institutionelle Verankerung des jungen Berufs einerseits in ihrer Vereinnahmung in die jeweilige nationale Ausrichtung institutionell voranschritt, umso mehr entfernte sich die Soziale Arbeit inhaltlich in den 1930er-Jahren zum Teil bereits wieder von ihren Grundprinzipien und arbeitete spätestens nach 1933 mit der Auflösung der Wohlfahrtsverbände unter dem Deckmantel des „Volkswohls" und der „Rassenreinheit" im NS-Unrechtsregime bis hin zu den von Antisemitismus, Rassismus und Sozialdarwinismus geprägten Eugenikprogrammen.[43] Auch wenn einzelne Pionierinnen wie Alice Salomon vorab ins Exil gingen, Widerstand leisteten wie Ellen Ammann oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit selbst interniert wurden oder der Vernichtungsindustrie zum Opfer fielen, blieben sie ähnlich wie Janusz Korczak, der früh die Kinderrechte als Menschenrechte anerkannte

---

36 Vgl. Seithe (2010), S. 28-30 und Wendt (Band 1) (2008), S. 59-84 und 103-129

37 Vgl. Wendt (Band 1) (2008), S. 21-35, 70-75, 103-129 und 287-314

38 Vgl. Seithe (2010), S. 29 und Wendt (Band 1) (2008), S. 195-222, 287-314 und 327-351

39 Vgl. Seithe (2010), S. 30, Wendt (Band 1) (2008), S. 162-176, 416-420 und Lohmann, Georg „Soziale Menschenrechte bei Marx" in: Dhouib u.a. (2011), S. 247-257

40 Vgl. Wendt (Band 1) (2008), S. 409-442

41 Vgl. Wendt (Band 1) (2008), S. 367-392, Wendt (Band 2) (2008), S. 11-42, 61-91, 107-138, 155-181, 185-190, Müller & Mührel, Eric „Menschenrechte und Demokratie als soziale Ideale. Zur Aktualität der Sozialpädagogik und des Sozialidealismus Paul Natorps. Mit einem Exkurs zu Jane Addams' ‚Democracy and Social Ethics'" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 205-218 und 219-244 und Feustel, Adriane „Alice Salomon (1872-1948): eine Protagonistin der Moderne und Vordenkerin einer sozialen Gesellschaft" in: Deutscher Verein (Hrsg.) „Nachrichten des Deutschen Vereins" Ausgabe 2/2014 und 3/2014 (2014), S. 84-89 und 133-137

42 Vgl. Seithe (2010), S. 30-31, Wendt (Band 1) (2008), S. 467-498 und Kerber-Ganse, Waltraud „Die Menschenrechte des Kindes" (2009)

43 Vgl. Wendt (Band 2) (2008), S. 36-39, 129-130, 181-185, Menke; Pollmann (2007), S. 9-24 und DBSH e.V. (Hrsg.) „FORUM sozial"-Ausgabe 3/2013 und 4/2013 Berlin (2013)

und in seiner pädagogischen Arbeit umzusetzen versuchte, doch jeweils positive Ausnahmebeispiele, die ihr pädagogisches Ethos gegen das Vernichtungssystem stellten.[44]

Die Idee des freien, aufgeklärten, gebildeten und humanistischen Individuums als Person mit Menschenwürde und Menschenrechten wurde damit ins Gegenteil konterkariert. An die Stelle der Individualität war ein deutbares „Volkswohl" getreten, an die Stelle der Mündigkeit der Gehorsam, an die Stelle der Demokratie das Führerprinzip, an die Stelle kritischen Denkens die Parteilinie, an die Stelle der Menschenwürde der Holocaust in der absoluten Negation des Menschen in seiner Wertlos- und Überflüssigmachung, und dabei wurde die „moderne" industrielle Vernichtungsmaschinerie und bürokratische Sozialtechnologie perfektioniert. Ein System, das Hannah Arendt auf der Grundlage des „autoritären Charakters" am Beispiel Adolf Eichmanns als „Banalität des Bösen" beschrieb und das nach der Analyse Erich Fromms auf der Grundlage der „Furcht vor der Freiheit" basiert, welches den selbstverschuldeten Abschied von der Kantschen Mündigkeit („Sapere aude!") beschreibt.[45] *Ein System, das später von der Frankfurter Schule als „Dialektik der Aufklärung" und von Habermas als das „Unvollendete Projekt der Moderne" beschrieben wurde.*[46]

Im bewussten Gegensatz zu dieser Menschheitserfahrung der Verletzlichkeit und Negation der Humanität setzten die Gründermütter und -väter des Grundgesetzes sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Grundlage für ein menschliches Staats- und Gesellschaftsverhältnis bewusst auf die unveräußerliche Menschenwürde und davon ableitbare unteilbare und universale Menschenrechte.[47]

Die Kodifizierung und Umsetzung der Deklaration wurde trotz Ost-West-Konflikts in der Verabschiedung von Zivilpakt und Sozialpakt (1966) und den dazu verabschiedeten einzelnen UN-Konventionen weiter vorangetrieben, in den regionalen Mechanismen, z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention (1953) und der Europäischen Sozialcharta (1965) zum Teil schon vorab umgesetzt und durch Institutionen wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1959) abgesichert. Ebenso wurde auch auf EU-Ebene die Grundrechtecharta (2009) umgesetzt und eine Grundrechteagentur 2007 zum Schutz der Grundrechte in Europa gegründet. Auf nationaler Ebene existiert seit 2001 zu diesem Zweck das Deutsche Institut für Menschenrechte.[48]

In der alltagspraktischen Nachkriegsgeschichte wurde die Soziale Arbeit insbesondere durch den Widerspruch der verkündeten Deklarationen und der alltäglichen Anerkennung von Gleichheit und Umsetzung von Antidiskriminierung und Menschenrechten im Kern berührt. Dies betraf einerseits die Gleichstellung von Frauen, wurde unter anderem im Familien- und Kindschaftsrecht der 1950er Jahre deutlich, fand sich andererseits aber auch in den mit der Frauenbewegung einhergehenden Minderheits- und Emanzipationsbewegungen im Umfeld der 1968er Bewegung. Aufbauend auf dem Autonomiebegriff und realen Abhängigkeitserfahrungen wurde ein neuer Selbsthilfe- und Emanzipationsbegriff ins Zentrum gerückt und damit auch die eigene gesellschaftliche Funktion kritisch in den Blick genommen.[49]



Declaration of the Rights of Man and of the Citizen in 1789

Gleichzeitig traten auch neue Ökonomie- und Ökologiebelange zunehmend ins Bewusstsein, welche sich in einer spätestens ab den 1980er-Jahren zunächst wachsenden Abkehr von den Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft hin zu einem eher neoliberalen Modell zeigten und in denen das Problem der Umwelt- und Nachhaltigkeitsperspektive sowie der fairen Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt und zwischen den Generationen ebenfalls neu aufschien.[50]

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und den neuen Aspekten von Globalisierung und Digitalisierung war in der 2. Weltmenschenrechtskonferenz 1993 in Wien die erneute Orientierung an den Menschenrechten das entscheidende Moment der erneuerten Bekräftigung des Anspruchs der Weltgemeinschaft an der 1948 verabschiedeten Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte. Unterschiedliche kulturelle Ausprägungen und wertgeprägte Zugänge schließen sich dabei nicht aus, auch in Bezug auf bestimmte Traditionen, Minderheiten- und Gruppenrechte, müssen aber mit den Individualrechten immer ins Verhältnis gebracht werden, um die einzelnen verletzlichen und gefährdeten Rechte der Person als Individuum zu schützen, zu bewahren und zu fördern. Für die Soziale Arbeit bieten sie somit auch in Fragen der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit auch im 21. Jahrhundert in einer pluralistischen Gesellschaft und Profession Orientierung und legitimieren deren Ausrichtung an Individualität, Autonomie und Menschenrechten in der Praxis.[51]

---

44 Vgl. Feustel (2014), S. 135-137, Kerber-Ganse (2009), S. 39-42 und Winkler (2013), S. 183-204

45 Vgl. Arendt, Hannah; Kohn, Jerome „Über das Böse" (2014) und Fromm, Erich „Die Furcht vor der Freiheit" (2000)

46 Vgl. Arendt; Kohn (2014), Fromm (2000), Habermas (1990), S. 32-54, Habermas (1998), S. 195-231, Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W. „Dialektik der Aufklärung" (2010) und Schweidler (2013), S. 25-38

47 Vgl. Hundeck & Staub-Bernasconi (2013), S. 39-56 und 163-182, Kreß (2012), S. 117-136, 148-170, Joas (2011), S. 108-146, Menke; Pollmann (2007), S. 23-70 und DGVN e.V. (1994)

48 Vgl. Menke; Pollmann (2007), S. 71-128, Fritzsche (2004), S. 45-87, 92-114 und 207-422, Prasad, Nivedita „Mit Recht gegen Gewalt – Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit" (2011) & Mührel, Linus; Mührel, Eric „Gibt es im Völkerrecht ein Recht auf Demokratie? Eine rechtswissenschaftliche Perspektive auf die Beziehung von Menschenrechten und Demokratie im Kontext der Vereinten Nationen" in: Mührel; Birgmeier (2013), S. 57-88

49 Vgl. Wendt (Band 2) (2008), S. 207-243, 259-295, 313-329, Seithe (2010), S. 32-33, Martin (2001), S. 84-91 und Müller (2013), S. 205-218

50 Vgl. Seithe (2010), S. 61-231, Habermas (1998), S. 91-169 und Wendt (Band 2) (2008), S. 329-347 und 361-392

51 Vgl. Huhle (2011), Menke; Pollmann (2007), S. 71-128, Haller (2012), S. 120-165, DGVN e.V. (1994), Fritzsche (2004), S. 45-87, 92-114, 207-422, Bielefeldt, Heiner „Die Würde des Menschen – Fundament der Menschenrechte" in: Sandkühler, Hans-Jörg (2010), S. 105-133, Akkaya, Gülcan „Menschenrechtsbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit" in: Walz u.a. (2011), S. 289-295 und Mührel; Mührel & Staub-Bernasconi (2013), S. 57-88 und 163-182

2.3. WISSENSCHAFTLICHE ZUGÄNGE UND ANKNÜPFUNGSPUNKTE

Der plurale geschichtliche Referenzrahmen und die darin bereits sichtbar gewordenen ideengeschichtlichen Traditionen müssen auf einen gemeinsamen wissenschaftlichen Bezugspunkt zurückgeführt werden. Darin sind die einzelnen Zugänge zu messen und in ihrem Bezug auf die menschenrechtliche Orientierung hin zu reflektieren. Auf diese Weise verbindet Berufsethik wissenschaftliche Diskussion und normative Bewertung.[52]

Der nachfolgende Exkurs 3 geht davon aus, dass für eine praktisch ausgeübte Soziale Arbeit im Rahmen eines „hypothetischen Realismus" eine gewisse Erkenntnisfähigkeit der Welt und damit der Gegenstandsbereiche der Sozialen Arbeit vorhanden und notwendig ist, um einerseits einem Relativismus der Erkenntniswege und Handlungsaufträge vorzubeugen und andererseits einen wissenschaftsbasierten Zugang zu befördern. Dies schließt ein, dass auf der Theorieebene verschiedene Wissenschaftsansätze um adäquatere Zugänge konkurrieren und zu seiner Fortentwicklung beitragen. Dies setzt die Verständigung auf eine Schnittmenge voraus, die auf eine gemeinsame soziobiologische Grundlage Bezug nimmt und dann entweder in materieller oder in ideeller Hinsicht erweitert werden kann.[53]

Als Vorschlag für den Diskurs um die Gegensätzlichkeit zwischen den verschiedenen Wissenschaftstraditionen wird auf neuere Forschungsansätze zurückgegriffen, die eine Einheit von biologischen Grundlagen, materieller Basis und kultureller und damit auch ideeller Entwicklung beschreiben. Auf diskursethischer Basis besteht die Möglichkeit einer offenen Diskussion um die ideengeschichtlich gewachsenen Traditionen, solange sie sich unter dem Dach von Humanität und Menschenrechtsorientierung als Hauptziel wiederfinden und vereinigen lassen.[54] (Vgl. Skizze „Baum der Ethik")

Exkurs 3

1. Der soziobiologische Zugang

Der Mensch ist ein soziales Wesen – diese Erkenntnis spiegelt sich neben anthropologischen Befunden und der neueren Erforschung der soziobiologischen Grundlage in unserem Alltagserleben wider und bildet die Basis für die Tätigkeit der Sozialen Arbeit. Von seiner Grunddisposition her auf soziale Beziehungen und Kommunikation angelegt (wie dies seitens der Bindungsforschung dargelegt wurde), lässt sich bereits weit vor der ideengeschichtlichen Traditionsbildung der Antike eine wechselseitige Bezugnahme und Angewiesenheit des Menschen finden, in der sich seine besondere Herausprägung der emotionalen, kognitiven und wissenschaftlichen Fähigkeiten begründet.[55] Als „Mängelwesen" wäre dem Menschen ohne die Bedeutung der sozialen Kompetenzen, seiner Sprachentwicklung und sozialkulturellen Evolutionsfähigkeit kaum eine weitere rasante Entwicklungsmöglichkeit gegeben gewesen, die zur heutigen Vielzahl an weltanschaulich unterschiedlich geprägten Kulturen, den vielfältigen Ausprägungen moderner Familienformen und Lebensstile, sowie den arbeitsteilig formierten Gesellschaftssystemen bis hin zu den Ausformungen der Menschheitsfamilie in den Vereinten Nationen geführt haben.[56]

In aller unterschiedlichen Bewertung der Forschungsergebnisse wird doch in der aktuellen Diskussion der Ergebnisse aus so unterschiedlichen Disziplinen wie Anthropologie, Hirnforschung und Molekulargenetik deutlich, dass es neben dem bisherigen Forschungsstand, der das Individuum in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses stellte und damit einen eher (im Wortsinn) egozentrischen Fokus einnahm, eine Fortentwicklung gibt. Diese nimmt zunehmend die soziobiologische und epigenetische Prägung des Menschen und damit die wechselseitige Bedeutung der Beziehungen des Individuums mit seiner sozialen Realität und seiner systemischen Umwelt in den Blick.[57] Dabei hat das Forschungsinteresse neben der Vielgestaltigkeit der Beeinflussungsmöglichkeit (vor allem) auch die Option der Beeinflussungs-„Fähigkeit" ins Zentrum gerückt. Dabei geht es insbesondere darum, wie sich der Mensch in einer zunehmend komplexer gestalteten Gesellschaft und auch in einer zudem gefährdenden Umwelt für sich und seine Nachkommen seine eigene Lebenswelt erhalten und gestalten kann. Darin spielen die Ergebnisse der umweltbestimmenden Faktoren aus Gesellschaft und Lebenswelt aus systemischer Theorie ebenso eine Rolle wie die Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie, von Ich-Entwicklung oder auch der Empathie-Forschung.[58] Deren Bedeutung erweist sich vor allem im Hinblick auf die Folgen, die sich aus den jeweils erzielten Ausprägungen von wechselseitiger sozialer Kommunikation und Kooperation ergeben. Bestimmt sich doch daraus letztlich auch die Frage zur Förderung von wechselseitigem Gedankenaustausch und der Weiterentwicklung von Technik und Ideensystemen in ihrer Übernahme von bisherigen Traditionen und ihrer Weitergabe an die jeweils kommenden Generationen.[59]

---

52 Vgl. Walz (2011), S. 197-239, Mührel; Röh (2013), S. 89-110, Haller (2012), S. 29-35, Joas (2011), S. 251-281, Menke; Pollmann (2007), S. 23-70, Bunge; Mahner (2004), S. 7-16, Vollmer (1998), S. 4-24, 25-56, 107-117 und 118-137, Schumacher (2007), S. 193-211 und Geiser (2007), S. 35-48

53 Vgl. Rentsch (2014), S. 116-125, Oerter (2014), S. 65-76, 111-135, 139-146, 153-160, 397-425, Vollmer (1998), S. 25-56, 107-117, 118-137 und 180-189, Maturana, Humberto R.; Varela, Francisco J. „Der Baum der Erkenntnis" (2012), S. 19-270, Staub-Bernasconi, Silvia „Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft" (2007), Geiser (2007), Schumacher (2007), S. 213-218, Walz (2011), S. 197-239, Edi (2011), S. 145-196 und Westhofen, Ralf W. „Zwischen Realismus und Konstruktivismus" (2012), S. 341-458

54 Vgl. Lob-Hüdepohl (2013), Oerter (2014), S. 65-76, 111-135, 139-146, 153-160, 397-425, Vollmer (1998), S. 25-56, 107-117, 118-137 und 180-189, Maturana; Varela (2012), S. 19-270, Staub-Bernasconi (2007), Geiser (2007), S. 48-92, Schweitzer, Albert; Bähr, Hans Walter (Hrsg.) „Die Ehrfurcht vor dem Leben" (2003), S. 21-23, Schumacher (2007), S. 213-218, Walz (2011), S. 197-239, Edi (2011), S. 145-196 und Westhofen (2012), S. 341-458

55 Vgl. Martin (2010), S. 145-196, Burkhardt-Eggert (2010), S. 273-288, Geiser (2007), S. 48-92, Schumacher (2007), S. 213-218, Oerter (2014), S. 65-110, 81-110, 155-157, Nowak, Martin A.; Highfield, Roger „Kooperative Intelligenz" (2013), Klein, Stefan „Der Sinn des Gebens" (2011) und Sennett, Richard „Zusammenarbeit – Was unsere Gesellschaft zusammenhält" (2012)

56 Vgl. Laas u.a. (2013), S. 47-53 und 283-286, Oerter (2014), S. 73-76, 111-138, 139-164, Breithaupt, Fritz „Kulturen der Empathie" (2009), Schmidt-Salomon, Michael „Hoffnung Mensch" (2014) und Fischer, Ernst Peter; Wiegandt, Klaus (Hrsg.) „Evolution und Kultur des Menschen" (2010)

57 Vgl. De Waal, Frans „Primaten und Philosophen. Wie die Evolution die Moral hervorbrachte" (2011), De Waal, Frans „Das Prinzip Empathie" (2011), Damasio, Antonio „Selbst ist der Mensch" (2010), Damasio, Antonio R. „Ich fühle, also bin ich" (2007), Roth, Gerhard „Persönlichkeit, Entscheidung und Verhalten" (2012), Tomasello, Michael „Warum wir kooperieren" (2010), Wilson, Edward O. „Die soziale Eroberung der Erde" (2013), Dawkins, Richard „Das egoistische Gen" (2010), Bauer, Joachim „Das kooperative Gen" (2010), Bauer, Joachim „Warum ich fühle, was du fühlst" (2011), Gruen, Arno „Der Verlust des Mitgefühls"(1998), Kegel, Bernhard „Epigenetik – Wie Erfahrungen vererbt werden" (2009), Mührel; Röh & Röh (2013), S. 89-110 und 143-162

58 Vgl. Oerter (2014) S. 165-192, 195-220, 378-396 und 416-421, Geiser (2007), Luhmann, Niklas „Die Gesellschaft der Gesellschaft" (1998), Habermas; Henrich; Luhmann (1985), Kohlberg; Althof; Noam; Oser (1995), Vollmer (1998), Rizzolatti, Giacomo; Sinigaglia, Corrado „Empathie und Spiegelneurone. Die biologische Basis des Mitgefühls" (2008), Singer, Tania; Boltz, Matthias „Mitgefühl. In Alltag und Forschung" (2013), Rifkin, Jeremy „Die empathische Zivilisation" (2012), Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) „Deutsche Zustände" 2012 und Birgmeier (2013), S. 111-124

59 Vgl. Oerter (2014), S. 111-138, 174-178, 337-372 und 397-429, Blackmore, Susan „Die Macht der Meme oder die Evolution von Kultur und Geist" (2010) und Fischer; Wiegandt (2010)



Wenn es überhaupt einen gemeinsamen Bezugspunkt aus den so unterschiedlichen Herangehensweisen und Forschungsergebnissen geben kann, so diesen, dass der Mensch jenseits seiner biologischen Grunddisposition in vielen Bereichen das am meisten entwickelbare Lebewesen darstellt. Vielfach sind dessen Entwicklungsfaktoren auch schon bekannt und letztlich in sozialkultureller Weise nahezu uneingeschränkt formbar.[60] *Der Inhalt dieser Entwicklungsbandbreite kann jedoch nur analytisch-hermeneutisch festgestellt und deskriptiv niedergelegt werden. Die Frage wiederum, wohin er sich normativ entwickeln soll oder sollte, ergibt sich jedoch nicht aus der Anthropologie oder den verschiedenen naturwissenschaftlichen Bezugspunkten selbst, sondern wird aus den jeweils materiell oder ideell geprägten kommunikativen, kooperativen, sozialkulturell und systemisch geprägten Dialogen und Handlungssträngen heraus entworfen.*[61]

Gleichzeitig kann aus diesem Kernbestand an Wissen viel über die Grenzen und Möglichkeiten ausgesagt werden, unter welchen Bedingungen sich dem Menschen förderliche oder aber schädliche Einflüsse zur Weiterentwicklung seiner Anlagen und Kompetenzen entfalten lassen. Gleichwohl werden aber auch Rahmenbedingungen und Strukturen in den Blick genommen, aus denen heraus sich dem menschlichen Wohl und den menschlichen Bedürfnissen zuträgliche Anlagen schaffen lassen oder eben diese behindert werden. In diesem Spannungsfeld von soziobiologischer Grundlage und sozialkultureller Ausprägung und der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen wirkt die Soziale Arbeit mit an einer dem Menschen förderlichen Umwelt und Zukunft.[62]

2. Der materielle Zugang

Ein rein materieller Zugang zu einer am Menschen orientierten ethischen Haltung wird schwerpunktmäßig an dieser soziobiologischen Grundlage oder an den aus den naturwissenschaftlichen Ergebnissen hervorgehenden Erkenntnissen zu den Bedürfnisgrundlagen oder Fördermöglichkeiten in den Anlagen und Umweltbedingungen ansetzen. Eher ideelle oder philosophische Erkenntnisse werden in den Bereich der materiellen Entwicklung integriert oder als spekulativ verworfen werden müssen. Insofern ist dieser Zugang nah am Menschen als soziales Wesen orientiert, kann sich in seiner Bezugnahme auf erkennbare, basale und existenzielle Grundbedürfnisse und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für weltanschaulich neutrale Anschauungen völlig unproblematisch verfolgen lassen. Aber auch für religiös motivierte oder aus der humanistischen Tradition heraus inspirierte Zugänge kann sich hierin ein nicht-hintergehbares Minimum an ethischer Orientierung und existenzieller Erhaltung menschlichen Daseins finden, da der materielle Zugang zwar eine Basis für eine gemeinsame ethische Grundorientierung schafft, aber eben in diesem nicht zwangsläufig enden muss.[63]

Weitergehende sozialkulturelle Bedürfnisse und menschenrechtliche Forderungen lassen sich – quasi als Höhepunkte menschlicher Entwicklungsfähigkeit oder gesellschaftlicher Gipfelpunkte – in der Regel auf materielle Basisbedürfnisse hin zurückführen oder aber auf jeden Fall aus einem materiell geprägten Fundus wissenschaftlicher Erkenntnis heraus entsprechend begründen. Der materielle Zugang bildet weltanschaulich neutralen, religiös oder humanistisch geprägten Menschen eine wichtige Grundlage für den zu führenden Diskurs um das „dem Menschen Zuträgliche" und „Notwendige", bildet aber gleichzeitig auch die Grenze dessen, was umgekehrt von ideeller, religiös oder humanistisch geforderter Ideenbildung oder Weltanschauung her vom Menschen gefordert werden kann, ohne ihn in seiner „Conditio humana" zu überfordern.[64]

Seine Gefährdungen können darin liegen, dass jenseits (erkennbarer) materieller Grundlage eine Engführung auf materielle Basis stattfindet. Dabei wird der sogenannte „naturalistische Fehlschluss" vollzogen und aus einem „Sein" ein „Sollen" abgeleitet. Doch es gibt keine Begründungsbasis, um deskriptive mit normativen Forderungen gleichzusetzen, insofern dem Menschen ein weitergehendes humanes Verhaltensspektrum möglich ist. Die im alten Wortsinn „sozialdarwinistische" Begründungsbasis, welche im Nationalsozialismus zur materiell-ideellen Begründung von Menschheitsverbrechen herangezogen wurde, gilt als Musterbeispiel für eine solche verfehlte Anschauung. Dies deswegen, weil sie ein (vermeintlich) materielles Wissen nicht hinterfragt und als absolut setzt, ohne auf die daraus abgeleiteten Implikationen und Folgen auf den Menschen als Individuum zu schauen oder aber es auch bewusst ins Gegenteil zu verkehren.[65]

Weltanschauliche Zugänge auf materieller Basis können auch jene „quasi-materiellen" Zugänge sein, die nicht rein „spekulativ" begriffen werden. Dies könnten zum Beispiel rein systemisch orientierte oder sozialtechnologische Weltanschauungen sein, die darüber in Form eines „materiell gedachten" Naturphänomens nachdenken. Ebenso wäre dies auch denkbar in einer quasi-materiell gedachten „Naturrechts"-Idee, die als „materiell gesetzte" Ontologie begriffen wird, und somit mit der real-materiellen Wirklichkeit (soweit diese mit einem vorausgesetzten real-konstruktivistischen Zugang nach dem „hypothetischen Realismus" begriffen werden kann) in Konflikt geraten muss.[66]

Ein materieller Zugang an sich bietet in Folge keine Gewähr für eine menschenwürdige und menschenrechtsorientierte Ausprägung allein. Gleichwohl kann diese durchaus auf eine materielle Erfahrungs- und Entwicklungshistorie als berechtigte Begründungsbasis zurückgreifen. Ein materieller Zugang ist abhängig von der „am Menschen orientierten" Begründung als wesentlichen Bezugspunkt der Weltanschauung. Ansonsten kann das Individuum in Fragen der „sozialen Gerechtigkeit" oder eines „größtmöglichen Nutzens für die (?)Gesellschaft" verlorengehen. Es bildet aber mit dem einzelnen Menschen als „bedürfnisabhängiges", „leidens- und erlebensfähiges" und „entwicklungsfähiges" Individuum die materielle Basis. Dies droht

---

60 Vgl. Oerter (2014), S. 139-164, S. 195-220 und Antweiler, Christoph „Heimat Mensch: Was uns alle verbindet" (2009)

61 Vgl. Oerter (2014), S. 111-137 und 397-429, Blackmore (2010), Vollmer (1998), S. 25-56, Otto; Ziegler (2012), Maaser (2013), Dungs (2013), Böllert (2012), Lob-Hüdepohl (2007), S. 69-87, Niemann, Hans-Joachim „Grundzüge der vereinheitlichenden Theorie der Ethik (VTE) – Aufklärung und Kritik 2" (2009) und Winkler (2013), S. 183-204

62 Vgl. Walz (2011), S. 197-239, Burkhardt-Eggert (2011), S. 271-288, Wohlfahrt, Norbert (2012) „Wissenschaft statt Moral" in: Otto; Ziegler (2012), Wilkinson, Richard; Pickett, Kate „Gleichheit ist Glück" (2010), Piketty, Thomas „Das Kapital im 21. Jahrhundert" (2014), Pinker, Steven „Gewalt – Eine neue Geschichte der Menschheit" (2011), Thiersch, Hans (2012) „Gutes Leben im Konzept des gelingenderen Alltags" in: Otto; Ziegler (2012), Schumacher (2013), S. 48-49, Menke; Pollmann (2007), S. 129-166, Schmid Noerr (2012), S. 191-205 und Oerter (2014), S. 139-164 und 397-429

63 Vgl. Bunge; Mahner (2004), Geiser (2007), Vollmer (1998), S. 4-24 und 118-137, Oerter (2014), S. 111-138, 373-393 und 397-429, Burkhardt-Eggert (2011), S. 271-288, Bieri, Peter „Wie wollen wir leben?" (2014), S. 61-83, Haller (2012), S. 28-58, Menke; Pollmann (2007) und Kreß (2012), S. 117-136

64 Vgl. Walz (2011), S. 197-239, Harris, Sam „The Moral Landscape" (2011), S. 1-53, Vollmer (1998), S. 107-117 und Oerter (2014)

65 Vgl. Dordt-Thomalla (2011), S. 45-62, Walz (2011), S. 197-239, Simpfendörfer, Tove „Stop running us! – Die Aborigines als Menschen zweiter Klasse in Australien" in: Walz u.a. (2011), S. 113-143, Schmidt-Salomon, Michael „Auf dem Weg zur Einheit des Wissens", S. 19-38 (2007), Oerter (2014), S. 362-369 und 373-375 und Zick, Andreas; Küpper, Beate „Zusammenhalt durch Ausgrenzung?" in: Heitmeyer (2012), S. 152-176

66 Vgl. Staub-Bernasconi (2013), S. 163-182, Staub-Bernasconi(2011), S. 16-33, Walz (2011), S. 197-239, Haller (2012), S. 28-58, Bunge; Mahner (2004), S. 111-156 und 171-197, Vollmer (1998), S. 4-24, 107-117 und 118-137, Oerter (2014), S. 375-378, Höffe (2013), S. 25-38 und 73-80, Habermas; Henrich; Luhmann (1985), Albert (1991), S. 35-95, Schmidt-Salomon, Michael „Erkenntnis aus Engagement" (1999), S. 27-41, 139-140, 233-266 und 345-415 und Seithe (2010), S. 233-266



vor allem dann, wenn eine Idee eines Kollektivs – sei es die Familie, die Kultur, die Gesellschaft etc. – gegenüber dem wertbezogenen, weil vulnerablen Menschen als Bezugsrahmen bevorzugt wird. Dadurch verschiebt sich offen oder als versteckte ideelle Haltung der materielle Bezugsrahmen, und der einzelne Mensch droht, einem (selbst nicht empfindungsfähigen, lediglich als Idee zu begreifenden) Kollektiv untergeordnet zu werden, deren Basis und Mitglied (mit vielerlei, teils wechselnden diversen Identitäten) er doch lediglich ist.[67]

Als Folgerung daraus ergibt sich auch im weltanschaulich neutralen Staat für die Soziale Arbeit die Forderung nach einem „am Menschen orientierten" – aus unterschiedlichen soziobiologisch begründeten, religiös hinterlegten oder humanistisch abgeleiteten – Begründungshintergrund in einem für den jeweils einzelnen, materiell gedachten Menschen in seinem gesamten individuellen Autonomie- und wechselseitigen sozialen Verantwortungsbegriff.[68]

3. Der ideelle Zugang

Ein rein ideeller Zugang zu einer auf den Menschen hin bezogenen ethischen Haltung kann sich ebenso an der soziobiologischen Grundlage des Menschen orientieren oder an den aus den naturwissenschaftlichen Ergebnissen hervorgehenden Erkenntnissen zu den Bedürfnisgrundlagen oder Fördermöglichkeiten in den Anlagen und Umweltbedingungen ansetzen. Er setzt dies aber nicht voraus. Dennoch wird er dies auch oft tun, sofern er denn am Menschen als Zielpunkt der entsprechenden Weltanschauung, Religion oder Philosophie interessiert ist. Der Schwerpunkt liegt hier jedoch eindeutig eher auf den aus ideengeschichtlich, traditionellen philosophischen Schulen oder Weltanschauungen oder Religionen heraus entwickelten Theorie- und Denkfiguren für eine Bestimmung des Menschen und der für ihn „zuträglichen ethischen Praxis". Eher materielle Erkenntnisse werden im Rahmen der ideellen Betrachtung entweder integriert oder können auch als spekulativ (im radikal-konstruktivistischen Sinn) oder irrelevant (für den ideell gedachten Zugang zur Wirklichkeit) verworfen werden.[69]

Ein großer Teil der ideengeschichtlichen und traditionellen Begründungsbasis für die Menschenrechtsentwicklung kann ohne diese ideelle Basis aus der Philosophie- und Religionsgeschichte nur schwer verstanden bzw. nachvollzogen werden. Ebenso könnte ihre fortwährende Auseinandersetzung mit der materiellen Basis des Menschen, seiner ideellen Ausformung und Negation des Menschen in den jeweiligen ideell geprägten Gesellschaften und Weltanschauungen nicht kritisch hinterfragt, diskutiert und den gegebenen Bedingungen der Gegenwart angepasst werden.[70]

Die Idee des Menschen, insbesondere in seiner Ausprägung als Individuum oder Person mit Menschenwürde und späteren Menschenrechten, ist ohne die ideengeschichtlichen Vorläufer der Philosophien und auch den religiösen Begrifflichkeiten, sei es dem Begriff der „Gottesebenbildlichkeit" als Basis eines Menschenwürdebegriffs aus der jüdischen und christlichen Bildsprache, sei es dem Bild vom Menschen als verantwortlichem „Statthalter Gottes" im Islam, in den jeweiligen Kulturräumen nur schwer vorstellbar. Auch Gerechtigkeitsvorstellungen können sich bei den Propheten des Alten Testaments (z.B. Amos), im Nächstenliebe-Auftrag der jesuanischen Ethik oder Ideen zu den Grundlagen eines Sozialstaats auf Basis eines religiös begründeten Almosenwesens in der jüdischen, christlichen oder islamischen Tradition zugrundelegen lassen. Selbst Ideen zu Gleichheitsvorstellungen innerhalb einer universalen Gemeinschaft können aus dem Ansatz in der nach-paulinischen christlichen Gemeinde oder der islamischen Umma interpretiert werden.[71]

Aber auch aus dem asiatischen Raum (z.B. Mengzi oder Mozi in China, Mahatma Gandhi oder M.N. Roy in Indien), Afrika (z.B. Mogobe B. Ramose oder Kwame Anthony Appiah), aus dem arabisch-persischen Raum (Abu Hamid al-Ghazali oder Ibn-Chaldun) oder Südamerika (z.B. der schon erwähnte Bartolomé de Las Casas, Antonio Caso, Paolo Freiré) lassen sich Anknüpfungspunkte aus religiös und weltanschaulich begründeten ideellen Grundlagen für die Philosophien der menschlichen Würde und von Menschenrechten herleiten und begründen.[72]

Schließlich haben sich aus Universalisierungen wie der „Goldenen Regel" oder Kants „Kategorischem Imperativ" auch wesentliche Philosophien im europäischen Raum auf religiöser oder philosophischer Basis oder im Wettstreit daraus hin zu Grundwerten der Toleranz, friedlichem Pluralismus oder grundlegender Freiheiten des Individuums gegenüber autoritärer staatlicher oder gesellschaftlicher Vereinnahmung hin entwickelt und diese hervorgebracht.[73]

Ziele des „guten Lebens" und „Gelingens" wurden – ausgehend von antiken, philosophischen und religiösen Vorstellungen – hin zu den verschiedensten ethischen Schulen der Tugend- und Pflichtenethiken, utilitaristischer Nutzen- und konsequenzialistischer Folgeethiken weiterentwickelt. Sie stehen untereinander im diskursiven Widerspruch und verbinden sich hin zu neuen Formen ideell wie materiell inklusiver ethischer Theorien und Teiltheorien bezüglich des Verhältnisses von Individual- und Sozialethiken, dem Verhältnis von Gesinnungs- und Verantwortungsethik, einzelner partieller wie umfassender Zielethiken und Eudaimonien (Glückslehren) bis hin zur Ethik einzelner Verfahrensschritte wie in der Diskursethik.[74]

Ihnen gemeinsam ist, dass sie in ihrer ideellen Stellung – dies wurde am Beispiel des Naturrechts oder der Ideen von Nationalsozialismus oder Stalinismus bereits erwähnt – sich zur Gefahr entwickeln können, wo sie sich absolut setzen und ihren Status als theorie- oder hypothesengeleitete Ideen oder ihren kulturbezogenen Weltanschauungscharakter sich nicht reflexiv vergegenwärtigen. Eine andere Gefahr liegt darin, wenn sie ins Zentrum ihres Bezugs eben nicht den einzelnen verletzlichen und bedürftigen Menschen in den Mittelpunkt ihrer Philosophien und religiös-weltanschaulich zeitgemäßen Weiterentwicklung stellen. Denn auch für sie gilt, diesmal als „kulturalistischer Fehlschluss": Aus dem „Sollen" lässt sich kein „Sein" ableiten.[75]

---

67 Vgl. Staub-Bernasconi (2013), S. 163-182, Burkhardt-Eggert (2011), S. 272-288, Lob-Hüdepohl (2013), Conradi, Elisabeth (2013) „Ethik im Kontext Sozialer Arbeit" in: Ethik-Journal 1. Jg. „Legitimation(en) sozialprofessionellen Handelns" Berlin (2013), S. 7-14, Zick; Küpper (2012), Niemann (2009), Höffe (2013), S. 60-65, Oerter (2014), S. 139-146 und 155-160, Sen (Gerechtigkeit) (2010), S. 382-443 und Sen (Identitätsfalle) (2010)

68 Vgl. Jonas, Hans „Das Prinzip Verantwortung" (1993), Conradi (2013) und Kreß (2012), S. 75-84, 163-170, 181-184 und 265-276

69 Vgl. Walz (2011), S. 197-239, Bunge; Mahner (2004), S. 13-16, Albert (1991), S. 96-123, Vollmer (1998), S. 4-24 und 118-137, Oerter (2014), S. 375-378 und Westhofen (2012)

70 Vgl. Dordt-Thomalla (2011), S. 45-62, Menke; Pollmann (2007), S. 129-166, Maturana; Varela (2012), Albert (1991), S. 35-95 und Oerter (2014), S. 139-146, 174-184, 362-369

71 Vgl. Huber, Wolfgang „Ethik" (2013), Joas (2011), S. 204-250, Wetz (2005), S. 20-28, Laas u.a. (2013), S. 150-152, Fritzsche (2004), S. 88-91 und Kreß (2012), S.107-115 und 136-148

72 Vgl. Laas u.a. (2013), S. 60-67, 83-85, 89-92, 100-104, 132-133, 138-141, 152-156 und 158-161 und Dhouib (2011), S. 278-296

73 Vgl. Kreß (2012), S. 254-276 und Niemann, (2009), S. 66-90

74 Vgl. Bohmeyer (2013), Dungs (2013), Höffe (2013), S. 53-73, 80-83, Schmid Noerr (2012), S. 58-86, 191-205, Schumacher (2013), S. 62-73, 111-121, Plewa & Michel (2011), S. 241-262, 263-272 und Niemann (2009), S. 66-90

75 Vgl. Dordt-Thomalla (2011), S. 45-62, Walz (2011), S. 197-239, Staub-Bernasconi (2013), S. 163-182, Sen (Identiät) (2010), S. 54-71, 82-91, 104-113 und 186-193, Schmidt-Salomon (2007), Vollmer (1998), S. 25-56, 107-117 und 158-176, Oerter (2014), S. 375-391, Haller (2012), S. 28-58 und Höffe (2013), S. 25-38 und 73-80



Darstellung der Justitia von Raffael

Zwar lässt sich aus ideell motiviertem Hintergrund häufig die Frage der Motivations- und Durchsetzungsproblematik, die viele Ethiken neben dem Begründungsproblem hauptsächlich beschäftigt, schneller und durchgreifender „lösen". Allerdings geht dies häufig nur zu einem Preis, der die Gleichwertigkeit anderer Ideenkonstruktionen in Mitleidenschaft zu ziehen imstande ist oder die Realität von, mit komplexen ethischen Problemstellungen immer verbundenen Neben- und Folgeproblematiken, nicht ausreichend berücksichtigt oder in Kauf nimmt. Umgekehrt zeigt sich dies bei Ideen, wenn sie nicht auf einer soliden Basis materiell-ideeller Übereinstimmung stehen oder aber die Grenzen menschlicher soziobiologischer Grundlagen und Anpassungsmöglichkeiten überschreiten oder außer Acht lassen. Folge kann sein, dass sie dann zwar selbst als logisch und ethisch kongruente Modelle umfassend Anspruch geltend machen können, aber in der Praxis nur wenig Widerhall finden können und somit die Legitimations- und Umsetzungsbasis zu schwinden droht.[76]

Es ließe sich somit als Folgerung des weltanschaulich-neutralen Staates in seiner Daseinsweise als Forderung und Anspruch herleiten, dass er einerseits um bestimmte Begründungs- und Herleitungsbegründungen (Begründungsbegründungen?) nicht herumkommt sich zu positionieren, aber darin auch deutlich zu machen, dass auch die erweiterten ideellen weltanschaulichen und religiösen Begründungen in eine Übereinstimmung kommen müssen. Dies zum einen mit den realen gesellschaftlichen Bedingungen und zum anderen der Möglichkeit der Berücksichtigung, wenn nicht zentralen Stellung der „Conditio humana", der menschlichen Wesenseinheit auch in ihrem materiell-soziobiologischen Kontext, um weder dem ethischen naturalistischen noch ihrem kulturalistischen Fehlschluss zu erliegen.[77]

Dass dies über kulturelle, religiöse und weltanschauliche Grenzen hinweg im Rahmen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) zunächst zwischen verschiedenen weltanschaulich geprägten Staaten und Gesellschaften möglich war und ebenso in den darauf folgenden Anerkenntnissen seitens der Religionen, wird mit der historischen Entwicklung deutlich: So folgten dieser Entwicklung die christliche Kirchen durch den Ökumenischen Rat 1948, im Lauf des 2. Vatikanischen Konzils die Römisch-Katholische Kirche 1963 und 1965 und erneut die Weltvereinigungen der Lutheraner und Reformierten in den 1970er-Jahren. Dass diese schließlich sogar in einem weiteren Akt der Universalisierung im Rahmen der 2. Weltmenschenrechtskonferenz (1993) auch erneut von außereuropäischen Kulturen und Staaten wechselseitig in Unteilbarkeit und Universalität bekräftigt wurde, zeigt die dauerhafte Prägekraft der Begründungsideen von Menschenwürde und -rechten.[78]

Der Bezug auf die Menschenwürde- und Menschenrechtsbegründung, wie wir sie unter anderem in den Grundlagen der entsprechenden Dokumente sowie im Grundgesetz wiederfinden, kommt allerdings nicht ohne einzelne, räumliche und zeitliche Schranken und Grenzen überschreitende, universale Kriterien für eine berufsverbandliche Ethik der Sozialen Arbeit aus, welche hier für materielle und ideelle Begründungszugänge gleichermaßen eine Grundlage geben, aber auch ihren Bezug auf die „Conditio humana" deutlich sichtbar werden lassen.[79]

76 Vgl. Zick; Küpper (2012) und Niemann (2009), S. 66-90.

77 Vgl. Kreß (2012), S. 254-276 und Schweidler (2013), S. 25-37

78 Vgl. Mührel; Röh (2013), S. 89-110, Loretan (2010), S. 51-56, Huber (2013), S. 12-17, Haller (2012), S. 120-165, Kreß (2012), S. 142-148 und 185-201 und DGVN e.V. (1994)

79 Vgl. Staub-Bernasconi (2011), S. 16-33 und Walz (2011), S. 197-239





3

3. Bezugspunkte und Kriterien für den berufsethischen Ansatz

3.1. GRUNDLEGENDE BEZUGSPUNKTE

Die Soziale Arbeit ist ohne den Bezug auf das Demokratieverständnis nicht denkbar (vgl. Diskurs 1). Dieses Verständnis setzt sich aus der historischen Entwicklung und den darin skizzierten Erfahrungen sowie einem kulturstaatlichen Verständnis zusammen.[80]

In einer soziokulturell-pluralistischen Gesellschaft gibt es unter dem Gedanken der Toleranz verschiedene Funktionen:

- Teilhabe und Partizipation ermöglichen (z. B.: UN-Behindertenrechtskonvention)
- Vielfalt und Diversität fördern (gender and diversity)
- wechselseitige Toleranz für unterschiedliche Lebensentwürfe, Lebensformen und Lebensziele von den verschiedenen Gruppen und Teilsystemen der Gesellschaft einfordern.[81]

Es geht dabei nicht nur um die Duldung von Abweichung, nicht nur darum, Gewalt zu ächten, sondern vielmehr um eine Erziehung zur Toleranz. Dies bedeutet, Diskriminierung ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten abzuwehren, das friedliche Miteinander einzufordern und die Errichtung demokratischer Institutionen zu verlangen. Ziel ist die gesellschaftliche Inklusion.[82]

In der Zusammenschau wird auch deutlich, dass die aus der ideengeschichtlichen Tradition abgeleiteten Werte, auf die sich die Professionellen der Sozialen Arbeit berufen, von humanistischen sowie christlichen und jüdischen Geisteshaltungen bestimmt sind. Es ist zu beachten, dass unter den „Müttern" und „Vätern" der Sozialen Arbeit sehr viele Persönlichkeiten waren, die von den Werten des Judentums geprägt waren.[83] Die angesprochenen christlichen und jüdischen Geisteshaltungen bedeuten keine Orientierung an der Religion. Vielmehr geht es um grundsätzliche Werte und Menschenbilder mit Wurzeln in der jüdischen und christlichen Religion, die in der Wertehaltung von Gesellschaften, in politischem Handeln und bei der Gestaltung von Recht spürbar sind.[84] Wie in Diskurs 1 und Exkurs 3 ausgeführt, bilden sich analoge Haltungen auch in anderen Kulturtraditionen ab.[85]

Der humanistische Zugang umschreibt eine Haltung, die das „Menschsein (die Humanität) allein schon als unbedingten unveräußerlichen Eigenwert voraussetzt und demzufolge die jeweilige Verkörperung des Menschseins im einzelnen Menschen (Individualität) als das höchste zu schützende und zu fördernde sittliche Gut anerkennt und demzufolge auf eine möglichst freie und umfassende Entfaltung der Individualität bedacht ist."[86] Der Humanismus verbindet den Gedanken, nach dem Menschen den gleichen Wert haben, mit der Vorstellung, „dass der Wert des Menschen in der freien, maßvollen Entfaltung der Persönlichkeit liegt".[87]

---

80 Vgl. Joas (2011), S. 108-146, Kreß (2012), S. 48-60, 67-84, 163-184 und 210-276, Loretan (2010), S. 114-118, Schweidler & Mührel; Mührel (2013), S. 25-38 und 57-88, Schweidler & Röh (2013), S. 25-38 und 143-162, Nussbaum (2012), Sen (Gerechtigkeit) (2010), S. 253-343, 350-368, 373-414, 435-443, Haller (2012), S. 53-112, Röh (2013), S. 143-162, Birgmeier & Bliemetsrieder; Dungs (2013), S. 111-124 und 277-298, Schumacher (2007), S. 70-80, Höffe (2001) und Lob-Hüdepohl (2013)

81 Vgl. Kreß (2012), S. 48-60, 67-84 und 254-276, Bliemetsrieder; Dungs (2013), S. 277-298 und Oelkers; Gaßmöller & Staedler-Mach, Barbara; Hermanns, Karin „Menschenrechte in der Pflege" (2013), S. 261-276 und 299-312

82 Vgl. Kreß (2012), S. 15-16, 48-56, 85-89, 123-136, 238-246, 254-257, S. 259-261 und 265-269, Haller (2012), S. 89-112, Sen (Identität) (2010), S. 158-193, Takeda, Arata „Wir sind wie Baumstämme im Schnee – Ein Plädoyer für transkulturelle Erziehung" (2012), S. 61-89, Loretan (2010), S. 115-118, Popper, Karl R.; Kiesewetter, Hubert (Hrsg.) „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde" (2003), S. 202-239, Fritzsche (2004), S. 115-138 und Müller-Hermann; Becker-Lenz & Staub-Bernasconi (2013), S. 125-142 und 163-182

83 Vgl. Feustel (2014), S. 135-137, Wendt (Band 2) (2008), S. 181-185 und DBSH e.V. (Hrsg.) „Forum Sozial" Ausgabe 3/2013 und 4/2013 Berlin (2013)

84 Vgl. Huber, Wolfgang „Ethik" (2013), Joas (2011), S. 204-250, Wetz (2005), S. 20-28, Laas u.a. (2013), S. 150-152, Fritzsche (2004), S. 88-91 und Kreß (2012), S.107-115 und 136-148

85 Vgl. Laas u.a. (2013), S. 60-67, 83-85, 89-92, 100-104, 132-133, 138-141, 152-156 und 158-161 und Dhouib (2011), S. 278-296

86 Vgl. Lexikoninstitut Bertelsmann, Das moderne Lexikon, Band 8, Gütersloh 1972, S. 284, zitiert in Friedrich Maus, Wilfried Nodes, Dieter Röh, Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit, Wochenschauverlag Schwalbach 2008, S. 90, Meyer, Frauke „Soziale Arbeit als Lebenskunstprofession" (2005), Schmidt-Salomon (2014), Wetz (2005) und Wetz (2014)

87 Ebda.

Einen wichtigen Beitrag leistete Immanuel Kant mit dem „Kategorischen Imperativ", der der reinen Vernunft entspringt und auf dem Prinzip der Pflicht sowie der Freiheit des Menschen beruht.[88]

3.2. HALTUNGEN ALS KRITERIEN EINER BERUFSETHIK SOZIALER ARBEIT

3.2.1. Personalität

Das Individuum, die Person steht im Mittelpunkt des Handelns. Jeder Mensch hat das Recht auf seine Würde und seinen individuellen Lebensentwurf. Auf dieser Grundlage muss ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden.[89] Dies ist die Basis der Menschenrechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Menschenwürde, auf Bildung, auf Teilhabe an den gesellschaftlichen Gütern und Dienstleistungen. Die Person darf nicht wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihres Glaubens oder ihres Geschlechts benachteiligt werden. Ein zentrales ethisches Prinzip ist die Selbstbestimmung.[90]

Die Haltung der Personalität findet in der Sozialen Arbeit im Grundsatz der „Ganzheitlichkeit" von professioneller Hilfe und in der Definition als Menschenrechtsprofession statt. Primär geht es erst einmal um die Sicherstellung der physischen und psychischen Existenz. Gerade aber in Zeiten der forcierten Ökonomisierung geht es darum, den „Menschen davor zu bewahren, als ‚wohl funktionierendes Glied' in Automationsprozessen und Wirtschaftsmechanismen anzusehen und zu bewerten".[91]

3.2.2. Solidarität

Die Haltung der Solidarität betont das Angewiesensein auf die Gesellschaft, die gegenseitige Abhängigkeit und die Bindung aller an die Gesellschaft und verneint jedes beziehungslose Individuum (siehe Exkurs 3).[92]

Nach Vierkandt bedeutet Solidarität

„1. (...) stets einen Zustand, indem eine Vielheit sich als eine Einheit verhält.

2. Dieses Verhalten hat einen praktischen Sinn, es ist stets erregt durch störende Eingriffe aus der äußeren Welt.

3. Sein Sinn ist eine Abwehr solcher Störungen, Eingriffe oder Angriffe.

4. Zugrunde liegt dem solidarischen Verhalten (...) eine Gesinnung der Gemeinschaft. Gemeinschaft bedeutet dabei nicht einen Zusammenschluss zu einem praktischen Zweck, keine Interessenvereinigung, sondern (...) einen Zustand innerer Verbundenheit" (Vierkandt 1972, 704).[93]

Bei Irene von Reizenstein wird auf den Gemeinschaftsbegriff verzichtet. Solidarität definiert sie wie folgt: „Solidarität soll hier ein gemeinsames soziales Handeln bedeuten, bei dem eine Vielzahl von Menschen aus einer ihnen gleichen und gemeinsamen Lebenslage heraus und um gemeinsamer und gleicher Ziele willen, einem sozialen Gegenpart gegenüber füreinander einstehen".[94]

Hondrich/Arzberger lehnen die Gleichheit oder Ähnlichkeit ab und sprechen von „Verbundenheit trotz Ungleichheit" oder Wildt, der als zweite Bedeutung die Verpflichtung nennt, „Menschen, deren Lage man nicht teilt, dennoch bei der Verwirklichung derselben Chancen, Rechte und Ziele zu unterstützen, die man selbst genießt bzw. als wertvoll erachtet". (Wildt 1996, 372)[95]

3.2.3. Subsidiarität

Die Subsidiarität ist Ausgleich zwischen dem Recht auf Personalität und der Solidarität. Die individuelle Entwicklung und Freiheit der Person kann vielfach in Spannung mit der Solidarität stehen. Die Subsidiarität modifiziert die Solidarität, „damit der Eigenständigkeit der Person möglichst weitgehend entsprochen werden kann".[96] Damit werden professionelle Hilfe, Eingriffe der Gemeinschaft in die personalen Rechte nur dann berufsethisch begründbar, wenn die eigenständigen Anstrengungen nicht möglich sind. Das, was der Einzelne, Gruppen, Institutionen, Organisationen aus eigener Kraft leisten können, darf ihnen nicht durch Macht entzogen werden. Dort, wo Professionelle der Sozialen Arbeit Hilfe und Unterstützung leisten, muss dies immer eine Hilfe zur Selbsthilfe sein, das heißt eine Unterstützung der individuellen Entwicklung der Persönlichkeit.[97]

3.2.4. Verantwortung

Bei der Solidarität geht es nach Spicker um die „Entwicklung und das Akzeptieren von Verantwortung für andere".[98]

Die darauf aufbauende Verantwortungsethik, u.a. H. Jonas, M. Weber, B. Schleißheimer, betont diesen Aspekt des „Sich-voreinander-Verantworten(s)". „Das Sich-Verantworten" bedeutet, dass wir „so handeln (sollen), dass wir jederzeit darüber Antwort geben und durch unsere Antwort unser Handeln rechtfertigen können".[99]

Die Verantwortungsethik versucht den ethischen Anforderungen, die der beschleunigte Fortschritt von Wissenschaft und Technologie mit sich bringt, gerecht zu werden. Im Unterschied zur alleinigen oder primären Beurteilung der Absicht einer Handlung tritt bei ihr die Abschätzung der Folgen, die auch in einer fernen Zukunft liegen können, in den Vordergrund. Statt von der schwierigen und strittigen Bestimmung eines höchsten Guten, nimmt diese Ethik ihren Ausgang von dem viel leichter erkennbaren zu vermeidenden Übel.[100]

---

88 Vgl. Schumacher (2013), S. 69-71, 114-117, 201-202, Maio, Giovanni „Mittelpunkt Mensch" (2012), S. 23-38, Haller, (2012), S. 22-32, 43-58, Dungs (2013) und Niemann (2009), S. 66-90

89 Siehe Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 3. Auflage 1993, Herausgegeben Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin 1993, S. 939, Dungs (2013), Schmid Noerr (2012), S. 171-190 und Kreß (2012), S. 254-272

90 Vgl. Nida-Rümelin (2013), S. 42-92, Sen (Identität), (2010), S. 33-53, Fritzsche (2004), S. 14-19, Joas (2011), S. 81-107, Kreß (2012), S. 181-184, Wetz (2014), Schumacher (2013), S. 217-228, Meyer, Frauke „Soziale Arbeit als Lebenskunstprofession" (2005) und Maio (2012), S. 143-149 und 165-170

91 Vgl. Mührel, Eric „Benötigt Soziale Arbeit eine Berufsethik?" in: DBSH-Landesverband Niedersachsen (Hrsg.) „DBSH-Landesrundbrief Niedersachsen/Hamburg/Sachsen-Anhalt" Ausgabe 1/05, S. 3, zitiert in: Maus, Friedrich; Nodes; Wilfried; Röh, Dieter „Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit" Schwalbach 2. Auflage (2010), S. 81, Schumacher (2013), S. 145-153 und 217-228, Schmid Noerr (2012), S. 93-95, Wetz (2014), S. 125-139 und Maio (2012), S. 143-149 und 165-170

92 Vgl. DBSH e.V. (Hrsg.) „FORUM sozial. Wir für uns – Solidarität in der Sozialen Arbeit", Ausgabe 3/2010 Berlin (2010), S. 17, Schumacher (2007), S. 67-80 und 213-218, Schmid Noerr (2012), S. 158-170 und Kreß (2012), S. 85-89 und 255-257

93 Zitiert in: Zoll, Rainer, Was ist Solidarität heute?, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main 2000, S. 13.

94 Ebda

95 Ebda, S. 17

96 Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) „Fachlexikon der Sozialen Arbeit" (2007), S. 951, Wendt (Band 2) (2008), S. 259-295, 336-339, 362-370, Kreß (2012), S. 75-78, 85-89, 163-165, 273-276, Müller-Hermann; Becker-Lenz (2013), S. 125-142 und Popper; Kiesewetter (2003), Schumacher (2013), S. 217-228 und Wetz (2014), S. 113-139

97 Vgl. Schumacher (2007), S. 67-80 und 268-274, Schmid Noerr (2012), S. 158-170, Kreß (2012), S. 254-272, Röh (2013), S. 143-162, Röh & Staub-Bernasconi (2013), S. 143-162 und 163-182, Haller (2012), S. 89-112, Etzioni, Amitai „Die Verantwortungsgesellschaft" (1999), Sen (Gerechtigkeit) (2010), S. 347-443, Menke; Pollmann (2007), S. 38-41, Lohrenscheit (2004), S. 84-89, 188-190 und Wetz (2014), S. 113-139

98 Vgl. Spicker, Paul „Equality versus Solidarity" in: Government and Opposition (1992), S. 68

99 Vgl. Bernhard Schleißheimer, Ethik heute, Verlag Königshausen & Neumann, Würzburg , S. 179

100 Vgl. Jonas, Hans (1993), Schumacher, Thomas (2013), S. 71-73, Kreß, Hartmut (2012), S. 83-84 und Niemann (2009), S. 66-90

3.3. DAS BERUFLICHE HANDELN UND DIE PERSÖNLICHE HALTUNG

Die Voraussetzung für eine entsprechende Wahrnehmung des Auftrags der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession sowie die Umsetzung machen einige zentrale Aspekte im beruflichen Handeln der Professionellen der Sozialen Arbeit deutlich. Das berufliche Handeln ist nicht ohne eine entsprechend geprägte persönliche Haltung professionell anzuwenden. Diese schließt eine kontinuierliche Weiterentwicklung des individuellen, kritischen Reflexionsvermögens ein. Die daraus gespeiste professionelle Haltung in der Wahrnehmung dieses Auftrags im jeweiligen Arbeitsfeld setzt in jedem Fall Zivilcourage voraus.

3.3.1. Umgang mit Macht in der helfenden Beziehung

Professionelle der Sozialen Arbeit verfügen in der helfenden Beziehung über Macht. Daher muss eine Berufsethik zum professionellen Umgang mit Macht notwendig Stellung nehmen. In einer helfenden Beziehung ist es zielführend, wenn Hilfesuchende der Fachkraft als Person, deren Kompetenzen und der beruflichen Rolle vertrauen und Einfluss verleihen. Problematisch wird Macht dort, wo Professionelle der Sozialen Arbeit Hilfesuchende als Person abwerten, sie manipulieren, ihrer Würde berauben und die eigene Macht als Herrschaftsmittel missbrauchen.

Soziale Arbeit muss sensibel mit Macht und Machtstrukturen umgehen. Die Pflicht, gegen Willkür und Unterdrückung einzutreten, leitet sich aus dem vorher Gesagten unmittelbar ab. Soziale Arbeit steht im Spannungsfeld, wo Macht in Gewalt überzugehen droht. In manchen Arbeitssituationen führt dies zu einem Dilemma, das fachlich und ethisch reflektiert werden muss. Die Soziale Arbeit distanziert sich auf Grund ihrer Ethik von Gewalt.

Die gegenseitig respektierende Anerkennung des oder der Anderen, die ausgleichend gerechte Kooperation der Menschen untereinander und gerechte Sozialstrukturen sind existenzielle Voraussetzungen für eine intakte Gesellschaft unter Anerkennung der Menschenrechte.

3.3.2. Haltung des „Nicht-Wissens"

Es ist davon auszugehen, dass jede/r Hilfesuchende ihre/seine individuelle Sozial- und Lebenserfahrungen gemacht, unterschiedlichste hilfreiche oder auch nicht hilfreiche Versuche zur Problemlösung ausprobiert hat. Diese persönliche Geschichte (Biografie), die individuellen Lösungsversuche und die persönlichen Eigenschaften sind immer einzigartig, auch wenn sie anderen ähneln. Vorurteile und negative Einstellungen gegenüber Hilfesuchenden oder die vorschnelle Einordnung von Hilfesuchenden in bestimmte soziale oder psychologische Kategorien sind keine professionellen Standpunkte.

Die Haltung des „Nicht-Wissens" basiert auf der Grundlage von Respekt vor der Einzigartigkeit der Person. Es meint die ständige Bereitschaft der Professionellen der Sozialen Arbeit für neue Information, also Offenheit in der beruflichen Beziehung und die Fähigkeit, Denkblockaden aus Vorurteilen und Kategorisierungen kritisch zu reflektieren. Diese berufliche Selbstverständlichkeit ergibt sich aus der Fachlichkeit und der Achtung vor der Würde der Person. Deshalb ist es ethisch geboten, jeder/jedem Hilfesuchenden im beruflichen Umfeld mit professioneller „Neugierde" zu begegnen.

3.3.3. Haltung zu Vertraulichkeit

Im professionellen Hilfeprozess offenbaren Hilfesuchende der Fachkraft intimste und privateste Informationen. Dazu gehört die Sicherheit für Hilfesuchende, dass ihre Informationen vertraulich behandelt und nicht ohne ihre Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.

Aufgrund von gesetzlichen Gegebenheiten sind den Fachkräften hier Grenzen gesetzt. Nur in wenigen Arbeitsfeldern haben die Professionellen der Sozialen Arbeit ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht. Im Allgemeinen gilt nur eine gesetzliche Schweigepflicht, die unter bestimmten rechtlichen Gegebenheiten der Vertraulichkeit Grenzen setzt.

Deshalb ist es wichtig, Hilfesuchende aufzuklären, damit sie in der Lage sind, selbst zu bestimmen, wie viel Information sie preisgeben. Auch über mögliche negative Folgen des Handelns muss informiert werden. Ist es aus fachlichen Gründen wichtig, persönliche Informationen von Hilfesuchenden anderen mitzuteilen, z.B. im Rahmen von Supervision oder kollegialen Austauschgesprächen, ist das Einverständnis der Hilfesuchenden einzuholen bzw. sicherzustellen, dass die Anonymität der Hilfesuchenden gewahrt ist.

Das Eintreten für das Recht der informationellen Selbstbestimmung bezieht sich nicht nur auf den Arbeitskontext, sondern stellt eine Position Sozialer Arbeit auf gesellschaftlicher und politischer Ebene dar.

3.3.4. Haltung zu Transparenz

Der Respekt vor Einzigartigkeit und Würde des Menschen wird in der Transparenz der Arbeitsbeziehung besonders deutlich. Der Mensch muss in jeder Phase des Hilfeprozesses erkennen können, wo er steht, welche Mittel die Professionellen der Sozialen Arbeit einsetzen und welche Ziele verfolgt werden. Ohne das grundsätzliche Einverständnis kann der Professionelle der Sozialen Arbeit keine professionelle Hilfe ermöglichen. Die Schaffung einer vertrauensvollen Beziehung ist erforderlich.

3.3.5. Haltung zu kritischer Parteilichkeit

Auf dem ethischen Hintergrund gilt für Professionelle der Sozialen Arbeit eine „kritische Parteilichkeit". Sie stehen im Spannungsfeld verschiedenster Interessen, dort wo von Einzelnen, Gruppen oder Institutionen berechtigte Bedürfnisse und Interessen von Hilfesuchenden unterdrückt oder missachtet werden, wo die Würde von Hilfesuchenden verletzt wird. Sie stehen an der Seite der Hilfesuchenden und vertreten deren Interessen auf persönlicher und politischer Ebene.

Kritische Parteilichkeit erfordert von den Professionellen der Sozialen Arbeit, sich gegenüber den öffentlichen Auftraggebern und den Anstellungsträgern für die Hilfesuchenden einzusetzen und Forderungen im Zusammenhang von Aufgaben, Handlungsvorschriften und Zielen auf der Grundlage der Berufsethik kritisch zu hinterfragen und Fehlentwicklungen und Probleme zu benennen.

3.3.6. Ethisch-fachliche Haltungen

Grundlagen für das berufliche Handeln sind Wissenschaftlichkeit und berufliche Expertise. Dabei geht es sowohl um die Methodenoptimierung an sich als auch um die sich daraus ergebende politische Einmischung.

Professionelle der Sozialen Arbeit verfügen nach einem Hochschulabschluss über die notwendigen beruflichen Kompetenzen, um professionell Hilfe zu leisten. Um Hilfesuchenden optimal helfen zu können, nutzen sie Angebote der Fort- und Weiterbildung, Literatur und die Instrumente der Supervision und des kollegialen fachlichen Austauschs.

3.3.7. Haltung zum politischen Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft

Das aktive Eintreten für eine menschenwürdige Gesellschaft gehört ebenfalls zu den Haltungen in der Sozialen Arbeit. Akteure treten auf der Grundlage von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit für die Interessen sozial Benachteiligter ein und gesellschaftlich bedingten Behinderungen und Diskriminierungen entgegen. Ziel ist die Befähigung der Menschen, ihr Leben in freier Entscheidung zu gestalten und ihr eigenes Wohlbefinden und die Lebensqualität zu stärken.

Professionelle der Sozialen Arbeit thematisieren menschengerechte und sozialverträgliche Strukturen und fordern sie ein. Damit wirkt das Handlungsziel der Profession der Sozialen Arbeit als soziale Gerechtigkeit. Diese wird durch die Teilhabe an Bildung, Politik, Gesellschaft und an den Gütern und Dienstleistungen der Gesellschaft in menschenwürdiger Weise ermöglicht und die Beteiligung an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Umsetzung einer menschengerechten Gesellschaft gesichert.

3.4. DAS SCHEMA EINER WERTE- UND PRINZIPIENORIENTIERUNG NACH KAMINSKY



Kaminsky entwickelte ein Schema einer Werte- und Prinzipienorientierung und benennt oberste Prinzipien der Sozialen Arbeit.

Für die Soziale Arbeit als Profession ergeben sich folgende Grundaussagen:

- Die Soziale Arbeit als Profession ist in der sozialen Existenz des Menschen fundiert.
- Sie erhält Legitimität und Begründung durch das gesamtgesellschaftliche pragmatische und moralische Interesse an der unbedrohten sozialen Existenz jedes Einzelnen.
- Ihre spezielle Zuständigkeit (Aufgaben und Ziele) korrespondiert mit der gesamtgesellschaftlichen Werthaftigkeit des individuell gelingenden Lebensvollzugs.
- Der Zuständigkeitsbereich der Sozialen Arbeit ist gegenüber der Wohlfahrtsstaatlichkeit autonom.[101]

101 Vgl.: http://www.berufskongress-sozialearbeit.de/fileadmin/downloads/Soz_Arb_am_Limit_Vortrag_erweitert.pdf

102 Vgl.: http://www.berufskongress-sozialearbeit.de/fileadmin/downloads/Soz_Arb_am_Limit_Vortrag_erweitert.pdf



ERLÄUTERUNG DES SCHEMAS:

Den Ausgangspunkt für die obersten Prinzipien der Sozialen Arbeit bildet der Mensch, das heißt dessen leibliche, seelische und soziale Existenzweise.

Der Gegenstand der Sozialen Arbeit sind soziale Problemlagen von Personen. Soziale Problemlagen sind Lebenslagen, in denen die soziale Existenz von Personen gefährdet ist. Die soziale Existenz von Personen ist gefährdet, wenn die Selbstständigkeit, Teilhabe oder materielle Grundsicherheit nicht sichergestellt ist.

Gesellschaft kann die existenzielle Bedrohung ihrer Mitglieder aus pragmatischen und moralischen Gründen nicht hinnehmen. Als „höchste Werte" der Sozialen Arbeit definiert sie Selbstständigkeit, Teilhabe und Existenzsicherung. Diese höchsten Werte sind notwendig, um die soziale Existenz einer Person zu sichern.

Gleichsam sind die „höchsten Werte" der Sozialen Arbeit mit „gesellschaftlichen Zielen" versehen. Individuelle Selbstständigkeit beinhaltet das Ziel der Befähigung zur Lebensbewältigung, soziale Teilhabe das Ziel des Erhalts und der Förderung der Integration und materielle Existenzsicherheit das Ziel der Organisation der Grundsicherung.

Weiter stellt sie fest, dass die obersten Werte Sozialer Arbeit zugleich „allgemeine Werte" sind, die höchsten Ziele Sozialer Arbeit mit ihren höchsten Werten korrespondieren und sämtliche Tätigkeiten der Sozialen Arbeit im Dienste ihrer höchsten Ziele und obersten Werte stehen müssen.[102]

Daraus ergibt sich, dass die Aufgaben und Ziele der Profession unabhängig vom staatlichen Auftrag bestehen.







4

4. Die Anwendungsperspektive der Berufsethik: Prinzipien

Der DBSH stellt mit seiner Berufsethik einen Orientierungsrahmen zur Verfügung. In den Berufsethischen Prinzipien des DBSH findet die Berufsethik eine konkrete Anwendung. Der DBSH kommt mit seinen Berufsethischen Prinzipien der Forderung der International Federation of Social Workers (IFSW) nach, eigene nationale Berufsethische Prinzipien zu erlassen.

Wo in der beruflichen Tätigkeit unterschiedliche, zum Teil auch widerstreitende Interessen von Personen oder Institutionen aufeinandertreffen, sind neben fachlichen Kriterien bei Entscheidungen auch ethische Aspekte zu berücksichtigen. Der DBSH bietet mit den Berufsethischen Prinzipien seinen Mitgliedern, aber auch allen in der beruflichen Sozialarbeit Tätigen, Leitlinien und Unterstützung für konkrete Handlungsweisen im Berufsalltag.

Die Berufsethischen Prinzipien des DBSH sind die nationale Konkretisierung der international gültigen „Ethischen Grundlagen der Sozialarbeit – Prinzipien und Standards" des IFSW. Insoweit wurde auch dieses Grundsatzdokument in die Überlegungen mit aufgenommen.

Für die Beachtung von ethischen Prinzipien ist es notwendig, eine entsprechende Reflexion über das Alltagsgeschehen hinaus anzuregen und aufrechtzuerhalten.

Die Berufsethischen Prinzipien finden ihre Begründung in der dargelegten berufsethischen Position.

4.1. „ETHISCHE GRUNDLAGEN DER SOZIALARBEIT – PRINZIPIEN UND STANDARDS" DES IFSW

(International Federation of Social Workers)

Basis für die Ethischen Grundlagen der Sozialarbeit – Prinzipien und Standards des IFSW ist die Definition der Sozialen Arbeit des IFSW:[103]

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, (?)deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern.

Die obige Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene noch erweitert werden."

In Exkurs 6 werden die Prinzipien und Standards des IFSW aufgeführt. Der DBSH unterstützt diese Positionierung und realisiert sie durch seine Berufsethischen Prinzipien.

103 Siehe: http://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit.html

EXKURS 4

Beschluss der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) in 2004

Ethisches Bewusstsein ist ein grundlegender Teil der beruflichen Praxis von Sozialarbeitern/innen. Ihre Fähigkeit und ihre Verpflichtung, ethisch zu handeln, ist ein wesentlicher Aspekt der Qualität der Dienstleistung, die denjenigen angeboten wird, die sozialarbeiterische Dienste nutzen.

Das Ziel der Arbeit von IASSW und ISFW ist, die Ethikdebatte und Überlegungen in den Mitgliedsorganisationen zu fördern, ebenso bei den Anbietern von Sozialer Arbeit in den Mitgliedsländern, auch in den Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit und unter den Studierenden.

Einige ethischen Herausforderungen und Probleme, mit denen Sozialarbeiter_innen konfrontiert werden, sind in manchen Ländern ganz spezifisch, andere sind gemeinsam oder allgemein. Dadurch, dass diese gemeinsame Stellungnahme von IASSW und IFSW auf der Ebene allgemeiner Prinzipien bleibt, sollen Sozialarbeiter_innen auf der ganzen Welt ermutigt werden, über die ihnen begegnenden Herausforderungen und Dilemmata nachzudenken und so ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, wie in jedem einzelnen Fall zu handeln ist. Einige dieser Problembereiche beinhalten:

- *die Tatsache, dass die Loyalität von Sozialarbeitern_innen oft inmitten widerstreitender Interessen liegt;*
- *die Tatsache, dass die Rolle des/der Sozialarbeiter_in sowohl die des Helfers wie die des Überwachers ist;*
- *die Konflikte zwischen der Pflicht von Sozialarbeitern/innen, die Interessen derjenigen zu schützen, mit denen sie arbeiten, und die gesellschaftlichen Anforderungen von Effizienz und Nutzen;*
- *die Tatsache, dass die Ressourcen einer Gesellschaft begrenzt sind.*

Internationale Übereinkommen

Internationale Menschenrechtserklärungen und -übereinkommen bilden allgemeine Zielsetzungen und anerkannte Rechte, die von der Weltgemeinschaft akzeptiert werden. Für die Soziale Arbeit besonders relevante Dokumente sind:

- *die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte",*
- *die Internationale Verpflichtung über bürgerliche und politische Rechte,*
- *die Internationale Verpflichtung über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,*
- *das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,*
- *das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen Frauen,*
- *das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,*
- *das Übereinkommen betreffend die Ureinwohner und Stammesvölker (ILO-Übereinkommen 169).*

PRINZIPIEN

Menschenrechte und Menschenwürde

Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und auf den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter_innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen. Das heißt:

1. Das Recht auf Selbstbestimmung achten –
Sozialarbeiter_innen sollten das Recht der Menschen achten und fördern, eigene Wahl und Entscheidungen zu treffen, ungeachtet ihrer Werte und Lebensentscheidung, vorausgesetzt, dass dadurch nicht die Rechte und legitimen Interessen eines Anderen gefährdet werden.

2. Das Recht auf Beteiligung fördern –
Sozialarbeiter_innen sollten das volle Einbeziehen und die Teilnahme der Menschen, die ihre Dienste nutzen, fördern, sodass sie gestärkt werden können in allen Aspekten von Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen.

3. Jede Person ganzheitlich behandeln –
Sozialarbeiter_innen sollten sich mit der Person als Ganzes innerhalb der Familie, der Gemeinschaft sowie der sozialen und natürlichen Umwelt beschäftigen und darauf bedacht sein, alle Aspekte des Lebens einer Person wahrzunehmen.

4. Stärken erkennen und entwickeln –
Sozialarbeiter_innen sollten den Schwerpunkt auf die Stärken des Einzelnen, der Gruppen und der Gemeinschaften richten, um dadurch ihre Stärkung weiter zu fördern.

Soziale Gerechtigkeit

Sozialarbeiter_innen haben eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit zu fördern, in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Person, mit der sie arbeiten.

Das heißt:

1. Negativer Diskriminierung entgegentreten –
Sozialarbeiter_innen haben die Pflicht, negativer Diskriminierung auf Grund von Merkmalen wie Fähigkeiten, Alter, Kultur, Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Überzeugung, Hautfarbe, Rasse oder anderer körperlicher Gegebenheiten, sexueller Orientierung oder spirituellen Überzeugung entgegenzutreten.

ANMERKUNG: Das Wort Rasse wurde aus dem Original übersetzt – heute sprechen wir von ethnischer und persönlicher Herkunft.

2. Verschiedenheit anerkennen –
Sozialarbeiter_innen sollten die ethnischen und kulturellen Unterschiede von Gesellschaften, in denen sie arbeiten, anerkennen und respektieren und die Unterschiede von Einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften beachten.

3. Gerechte Verteilung der Mittel –
Sozialarbeiter_innen sollten sicherstellen, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, gemäß den Bedürfnissen, verteilt werden.

4. Ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken zurückweisen

Sozialarbeiter_innen haben die Pflicht, ihre Arbeitgeber, Gesetzgeber, Politiker und die Allgemeinheit darauf aufmerksam zu machen, wo Mittel unzulänglich sind oder wo die Verteilung von Mitteln durch Verordnungen und Praxis unterdrückerisch, ungerecht oder schädlich ist.

5. Solidarisch arbeiten –

Sozialarbeiter_innen haben die Pflicht, sozialen Bedingungen entgegenzutreten, die zu sozialem Ausschluss, Stigmatisierung oder Unterdrückung führen. Sie sollen auf eine einbeziehende Gesellschaft hinarbeiten.

5. Berufliches Verhalten

Die Mitgliedsverbände der IFSW und des IASSW sind verpflichtet, ihre eigenen Ethik-Kodizes und ethischen Richtlinien im Einklang mit der Stellungnahme von IFSW und IASSW weiterzuentwickeln und auf den neuesten Stand zu bringen. Es ist auch Pflicht der Mitgliedsorganisationen, die Sozialarbeiter_innen und die Schulen für Soziale Arbeit über diese Kodizes und Richtlinien zu informieren. Sozialarbeiter_innen sollten in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land aktuell geltenden ethischen Kodex oder Richtlinien handeln. Diese werden im Allgemeinen detailliertere Anleitungen der ethischen Praxis, abgestimmt auf den nationalen Kontext, enthalten.

Es gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien für berufliches Handeln:

1. Es wird von Sozialarbeitern/innen erwartet, dass sie die erforderliche Fertigkeiten und Fähigkeiten, um ihre Arbeit ausüben zu können, weiterentwickeln und aufrechterhalten.

2. Sozialarbeiter_innen sollten nicht zulassen, dass ihre Fertigkeiten für inhumane Zwecke missbraucht werden, wie Folter und Terrorismus.

3. Sozialarbeiter_innen sollten redlich handeln. Dies beinhaltet: keinen Missbrauch der Vertrauensbeziehung der Menschen, die ihre Dienste nutzen, Anerkennung der Grenzen zwischen privatem und beruflichem Leben, keine Ausnutzung der Stellung zu persönlichem Vorteil oder Gewinn.

4. Sozialarbeiter_innen sollten die Menschen, die die Dienste nutzen, mit Mitgefühl, Einfühlungsvermögen und Achtsamkeit behandeln.

5. Sozialarbeiter_innen sollten die Bedürfnisse und Interessen der Menschen, die die Dienste nutzen, nicht ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen unterordnen.

6. Sozialarbeiter_innen haben die Pflicht, notwendige Schritte zu unternehmen, um am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft beruflich und privat für sich selbst Sorge zu tragen, um sicherzustellen, dass sie angemessene Dienstleistungen erbringen können.

7. Sozialarbeiter_innen sollten die Vertraulichkeit von Informationen der Menschen, die ihre Dienste nutzen, gewährleisten. Ausnahmen dürfen nur durch höhere ethische Erfordernisse gerechtfertigt sein (wie etwa der Schutz des Lebens).

8. Sozialarbeiter_innen müssen anerkennen, dass sie den Nutzern der Dienste verantwortlich sind für ihr Handeln, ebenso ihrem Anstellungsträger, der Berufsorganisation und dem Gesetz, und dass diese Verantwortlichkeiten sich widersprechen können.

9. Sozialarbeiter_innen sollten bereit sein, mit den Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit zusammenzuarbeiten, um Studierende zu unterstützen, damit sie ein qualitativ gutes Praxistraining und zeitnahes Praxiswissen bekommen.

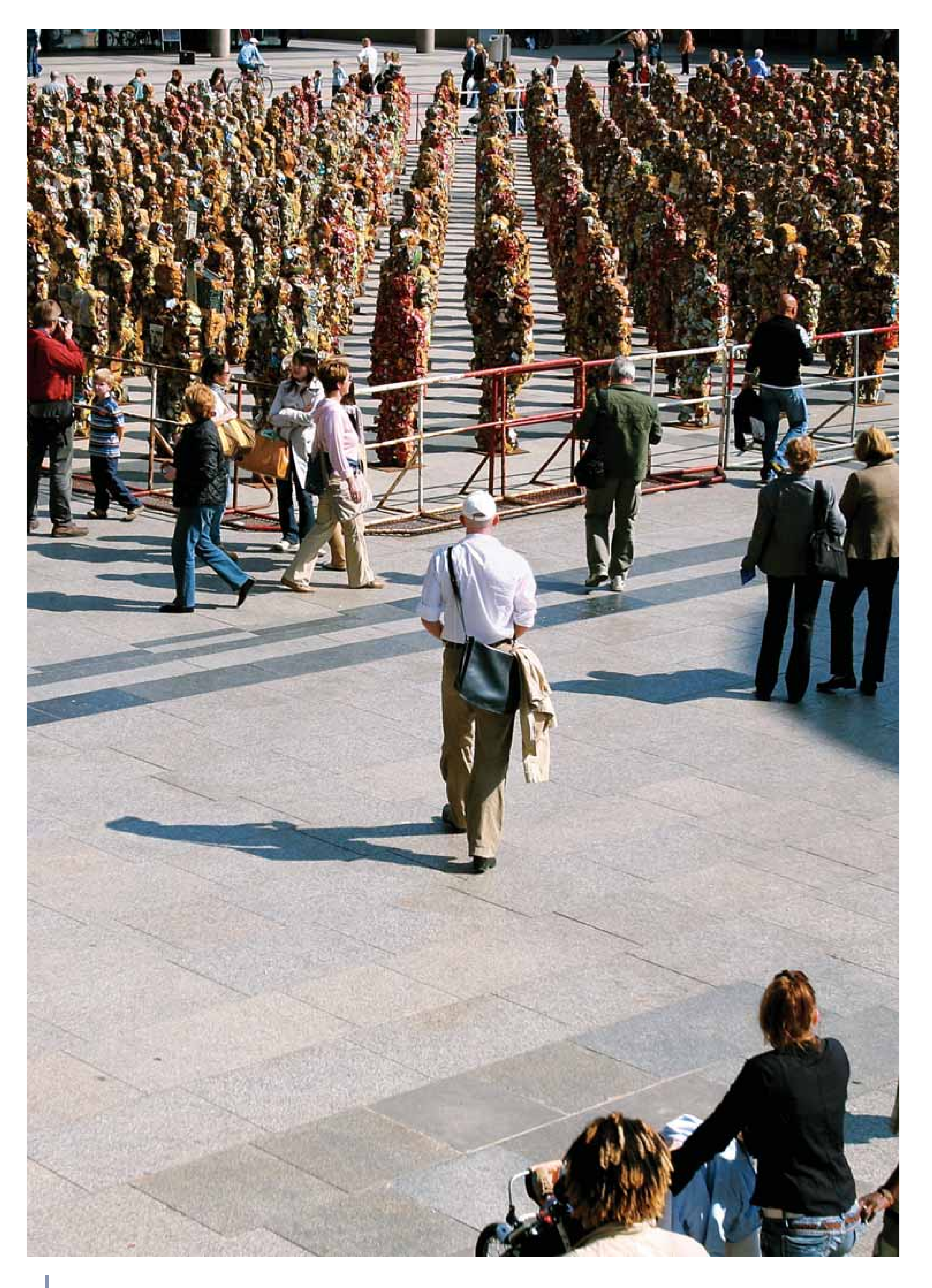
10. Sozialarbeiter_innen sollten Debatten über Ethik pflegen und fördern, sowohl mit ihren Kollegen wie mit ihren Anstellungsträgern. Sie sollten Verantwortung übernehmen für ethisch begründete Entscheidungen.

11. Sozialarbeiter_innen sollten bereit sein, die Gründe für ihre ethischen Überlegungen darzulegen und Verantwortung übernehmen für ihre Entscheidungen und Handlungen.

12. Sozialarbeiter_innen sollten sich bemühen, bei ihren Anstellungsträgern und in ihrem Land solche Bedingungen zu schaffen, in denen diese Prinzipien und die ihres eigenen nationalen Kodex (soweit anwendbar) diskutiert, ausgewertet und unterstützt werden.[104]

104 Das Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien" wurde auf der Generalversammlung der IFSW und des IASSW in Adelaide, Australien, Oktober 2004 verabschiedet.





4.2. BERUFSETHISCHE PRINZIPIEN DES DBSH

Um einen einheitlichen Terminus zu wählen, wird in den Berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit von Professionsangehörigen gesprochen. Zu diesen gehören Fachkräfte der Sozialen Arbeit und ebenso Personen in der Disziplin für Soziale Arbeit.[105] Auf Begrifflichkeiten wie Klient_innen, Kund_innen wurde zugunsten des Begriffs „Menschen" im Sinne der oder einer ethischen Haltung verzichtet.

(1) Allgemeine Grundsätze beruflichen Handelns

1.1. Professionsangehörige müssen über ein wissenschaftliches Studium im Rahmen der Sozialen Arbeit verfügen. Der Einsatz der Professionsangehörigen erfolgt grundsätzlich im Berufsfeld der Sozialen Arbeit.

1.2. Der Status des Professionsangehörigen kann unterschiedlich sein (u.a. Beschäftigte_r und Selbstständige_r).

1.3. Die Professionsangehörigen bieten eine Dienstleistung, die von jedem Menschen unabhängig einer ethnischen und persönlichen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder sexuellen Identität in Anspruch genommen werden kann.[106] Die Professionsangehörigen haben die Pflicht, jegliche Diskriminierung zu unterlassen und der Diskriminierung durch andere entgegenzuwirken und diese nicht zu dulden.

1.4. Die Professionsangehörigen ermöglichen, fördern und unterstützen durch ihr professionelles Handeln in wertschätzender Weise Menschen zu ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Stärkung und Befreiung der Menschen.[107]

1.5. Die Professionsangehörigen begegnen den Menschen mit Respekt und schützen die Menschen vor Angriffen, Schikanen, menschenunwürdigen Interventionen und Aktionen.

1.6. Die Professionsangehörigen distanzieren sich von Gewalt.

1.7. Die Professionsangehörigen treten für die Verwirklichung der Rechte von Menschen ein, wo immer diese bedroht sind.[108]

1.8. Die Professionsangehörigen evaluieren ihre berufliche Praxis auf Basis der anerkannten Methoden der Sozialforschung.

1.9. Die Professionsangehörigen beforschen und entwickeln Theorien der Sozialen Arbeit weiter und nutzen Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenes Wissen.[109]

1.10. Die Professionsangehörigen bedienen sich wissenschaftlicher Methoden, um eigene Erfahrungen und Kenntnisse aufzuarbeiten und um neue Handlungsorientierung auf der Grundlage dieser Analyse zu generieren.

1.11. Die Professionsangehörigen wirken an der Förderung des sozialen Wandels mit, machen dies öffentlich und unterstützen bei Lösungen. Dabei arbeiten sie auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene mit allen Beteiligten zusammen.[110]

1.12. Die Professionsangehörigen sind aufgefordert, politische Prozesse zu initiieren und zu begleiten, aktiv an Planungsprozessen der Öffentlichen Hand mitzuwirken (z.B. Sozialplanung, Jugendhilfeplanung, Wohnungsbau, Inklusion, Integrationsplanung usw.) sowie die hierfür benötigten Kräfte zu mobilisieren.

1.13. Die Professionsangehörigen respektieren stets den Wert und die Würde ihrer eigenen Person, damit sie auch anderen mit demselben Respekt begegnen können.

(2) Handeln im eigenen beruflichen Arbeitsfeld

2.1. Die Professionsangehörigen gehen verantwortungsvoll mit ihrer Macht zwischen sich und Menschen um.

2.2. Die Professionsangehörigen sind sich der Grenzen ihrer eigenen Kompetenzen bewusst.

2.3. Die Professionsangehörigen wirken beim Beschaffen der für ihre Arbeit notwendigen Ressourcen mit. Mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen gehen sie sorgfältig und wirtschaftlich um.

2.4. Die Professionsangehörigen entwickeln ihre persönlichen und beruflichen Wissens- und Handlungskompetenzen weiter und unterstützen die sich weiterbildenden Kolleginnen und Kollegen bei der Entwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen.

2.5. Die Professionsangehörigen eignen sich fortlaufend aktuelle fachspezifische, wissenschaftliche und methodische Kenntnisse an und erforschen und entwickeln diese weiter.

2.6. Die Professionsangehörigen kooperieren mit Universitäten, Hochschulen, Fachschulen sowie Aus- und Weiterbildungsstätten. Studierende und Praktikanten_innen der Sozialen Arbeit werden neben dem Studium/der Ausbildung in der jeweiligen Praxis fachlich angeleitet.

2.7. Berufseinsteiger_innen und neue Kollegen_innen werden von Professionsangehörigen fachlich eingeführt und unterstützt. Sie wirken aktiv darauf hin, dass entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

2.8. Die Professionsangehörigen verpflichten sich, im Rahmen der Selbstsorge die eigenen Ressourcen zu erhalten. Durch Selbstreflexion und kollegiale Beratung werden eigene Grenzen wahrgenommen und beachtet.

2.9. Die Professionsangehörigen nehmen bei Bedarf für sich selbst Beratung und Hilfe in Anspruch und nutzen kontinuierlich Intervision, kollegiale Beratung, Supervision und Coaching.

2.10. Die Professionsangehörigen organisieren sich berufsständisch oder/und gewerkschaftlich.

---

105 Vgl. Seite 3 der Berliner Erklärung, http://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Berliner_Erklaerung.pdf

106 Analog Grundgesetz und Allgemeinem Gleichstellungsgesetz (AGG) § 1 vom 18.08.2006

107 Vgl. http://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit.html

108 Hierzu zählen u.a. die Menschenrechte, das Grundgesetz, die Sozialgesetzgebung (SGB), UNO-Behindertenkonvention, UNO-Konvention von Frauenrechten und Kinderrechten …

109 Vgl. http://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit.html

110 Vgl. http://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit.html

(3) Handeln gegenüber Menschen

3.1. Die Professionsangehörigen achten Privatsphäre und Lebenssituation der Menschen. Sie erkennen, respektieren und fördern die individuellen Ziele der Menschen.

3.2. Die Professionsangehörigen informieren Menschen grundsätzlich und im Speziellen über Rechte und Pflichten.

3.3. Die Professionsangehörigen wahren in ihren beruflichen Beziehungen und Verpflichtungen die Rechte, die Güter und die materiellen und immateriellen Werte des Menschen.

3.4. Die Professionsangehörigen gehen sorgsam mit persönlichen Daten um, erfassen nur das Notwendige und vernichten dauerhaft personenbezogene Daten nach Abschluss der beruflichen Beziehung entsprechend der gültigen Gesetze.[111] Sie geben Daten, die im beruflichen Kontext anfallen, nur dann weiter, wenn sie aus rechtlichen Gründen offenbart werden müssen und/oder die Menschen dazu ihre Einwilligung geben.[112]

3.5. Die Professionsangehörigen dokumentieren ihre Tätigkeit nach anerkannten Standards.[113]

3.6. Die Professionsangehörigen vermeiden jegliche diskriminierenden Formulierungen und unterscheiden zwischen prüfbaren Fakten, eigenen Beobachtungen und Fremdbeobachtungen sowie zwischen Hypothesen und Erklärungen bzw. Deutungen.

3.7. Die Professionsangehörigen ermöglichen den Menschen auf Wunsch Zugang zu allen sie betreffenden Aufzeichnungen, soweit Persönlichkeitsrechte Dritter und die Ethik nicht betroffen sind und gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen.

3.8. Die Professionsangehörigen nutzen das Vertrauen, das ihnen von den Menschen entgegengebracht wird, nicht gegen sie aus. Sie machen zu Beginn der helfenden Beziehung den Menschen deutlich, wo Grenzen der Verschwiegenheit liegen.

(4) Haltung gegenüber Berufskolleg_innen

4.1. Die Professionsangehörigen begegnen Berufskolleg_innen in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit Wertschätzung und Anerkennung.

4.2. Die Professionsangehörigen unterstützen den beruflichen Nachwuchs, sich die Geschichte sowie die Werte und die Ziele der Profession zu erschließen.

4.3. Die Professionsangehörigen verpflichten sich, fachliches Handeln untereinander einzufordern und sind bereit, sich kollegial beraten zu lassen und konstruktive Kritik zu üben und zu nutzen.

4.4. Die Professionsangehörigen machen Kolleg_innen darauf aufmerksam, wenn berufsethische Grundsätze verletzt werden. Führt das kollegiale Gespräch nicht zu einer Änderung des Verhaltens, werden die Vorgesetzten informiert

4.5. Bei Konflikten oder Dilemmata mit Menschen in der beruflichen Beziehung suchen Professionsangehörigen das kollegiale Gespräch oder Fachberatung, wie z.B. Supervision.

(5) Haltung gegenüber Angehörigen anderer Professionen

5.1. Die Professionsangehörigen vertreten selbstbewusst die Soziale Arbeit gegenüber Angehörigen anderer Professionen. Gleichzeitig wertschätzen und anerkennen sie die Fachlichkeit anderer Professionen.

5.2. Die Professionsangehörigen fördern das interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenwirken.

(6) Haltung gegenüber Arbeitgeber_innen und Organisationen

6.1. Die Professionsangehörigen überprüfen vor Abschluss eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, ob der/die Arbeitgeber_in die Voraussetzungen zur Verwirklichung der Fachlichkeit Sozialer Arbeit bietet.

6.2. Die Professionsangehörigen setzen sich mit Weisungen und Anforderungen der Arbeitergeber_in auseinander. Als Orientierung dient die Berufsethik. Bei einem Konflikt nutzen sie mit dem/der Arbeitgeber_in die institutionellen Möglichkeiten der Konfliktbereinigung. Im Weiteren können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

6.3. Die Professionsangehörigen haben das Recht und die Pflicht, den/die Arbeitgeber/in über schwerwiegende Mängel oder Überforderungen zu informieren und zu Lösungsmöglichkeiten beizutragen.

6.4. Die Professionsangehörigen überprüfen, ob die Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen möglicher Kooperationspartner_innen im Einklang mit ethischen Grundsätzen stehen. Sollte dies nicht gegeben sein, besteht die Verpflichtung, die Problematik darzustellen, zu kommunizieren und konstruktive Lösungsvorschläge zu formulieren.

6.5. In der Anwendung der Berufsethik sind die Professionsangehörigen zur gegenseitigen Solidarität verpflichtet.

(7) Handeln in der Öffentlichkeit

7.1. Die Professionsangehörigen fördern das Ansehen ihrer Profession. Sie machen ihren Auftrag, die Grundlagen und die Durchführung ihrer Arbeit sichtbar und transparent. Dabei stellen sie ihre Profession in der Öffentlichkeit positiv dar und vertreten diese nach außen.

7.2. Die Professionsangehörigen treten der Ausgrenzung und Abwertung von Menschen entgegen. Sie verstehen Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession.[114]

7.3. Die Professionsangehörigen beteiligen sich aktiv am gesellschaftlichen Diskurs.

7.4. Die Professionsangehörigen stellen ihre Profession als gesellschaftliche Kraft dar, die auf wissenschaftlicher Basis mit den ihr eigenen Mitteln und Möglichkeiten eine für die Gesellschaft notwendige und wertvolle Leistung erbringt. Abwertungen der Profession treten sie entgegen.

111 Vgl. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), BGBl. I, S. 66, 14.1.2003 und BGBl. I S. 2954, 2955 vom 20.12.1990

112 Vgl. Zeugnisverweigerungsrecht geregelt für den deutschen Zivilprozess in § 383 ff. Zivilprozessordnung (ZPO), und für den deutschen Strafprozess in § 52 ff. Strafprozessordnung (StPO)

113 Vgl. z.B.: Staub-Bernasconi, Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat, Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit, z.B. in SIO 02/07, S. 8-17

114 Vgl. Tripelmandat nach Staub-Bernasconi





5

5. Umsetzung der Berufsethik im DBSH

Der DBSH wird in der Konsequenz dieser Berufsethik entsprechende Organe einrichten und die damit verbundenen Ordnungen unter Berücksichtigung bestehender Beschlüsse verabschieden.





6

6. Vorschläge zur Verankerung der Berufsethik in der Praxis der Sozialen Arbeit

6.1 KOLLEGIALER AUSTAUSCH UND KOLLEGIALE BERATUNG

Die Berufsethik des DBSH bietet den Professionsangehörigen die theoretischen Grundlagen, um über Herausforderungen, Zielkonflikte und Dilemmata im beruflichen Alltag nachzudenken und ethisch begründete Handlungsentscheidungen treffen zu können.

In der Praxis der Sozialen Arbeit ist jede_r Professionsangehörige mit den Mandaten unterschiedlicher Auftraggeber konfrontiert. Diese Interessenlagen sind geeignet, das eigene professionelle Handeln an konflikthafte Entscheidungssituationen zu führen. Daraus ergeben sich für die Professionsangehörigen neue Herausforderungen, Zielkonflikte und ethische Dilemmata. Die aktive Auseinandersetzung mit diesen Dilemmata stärkt das professionelle Handeln.

Der kollegiale Austausch und die kollegiale Beratung bilden einen wichtigen Bestandteil in der Umsetzung der Berufsethik für die Professionsangehörigen, die in diesen Gruppen persönliche Grenzen des Einzelnen im beruflichen Handeln thematisieren und bearbeiten können.

Der kollegiale Austausch im Rahmen der Berufsethik des DBSH kann neben den Mitgliedern des DBSH auch von weiteren Professionsangehörigen genutzt werden.

Die Selbstsorge wird dabei zu einem fundamentalen Thema.

Die Stärkung des Selbst und die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Gewissen unterstützt die Fokussierung auf das eigene berufliche Handeln und führt zu einer psychischen Entlastung. Die eigenen Ressourcen werden bewahrt. Der Schlüssel dazu ist ein wertschätzender, kollegialer Umgang mit anderen und mit sich selbst.

Die dafür notwendige Plattform für kollegiale Unterstützung wird vom DBSH für alle Professionsangehörigen angeboten. Der DBSH fördert bei den Professionsangehörigen aktiv die Auseinandersetzung mit dem eigenen beruflichen Handeln. Durch entsprechende Angebote bietet der DBSH allen Professionellen in der Sozialen Arbeit Möglichkeiten, sich mit Fachkolleg_innen über ethische Fragestellungen auszutauschen und die darin enthaltenen ethischen Dilemmata und Herausforderungen der Praxis zu bearbeiten.

Die Professionsangehörigen pflegen und fördern aktiv Debatten zu ethischen Fragestellungen, vor allem mit ihren Kollegen, mit ihren Anstellungsträgern, mit der Forschung und der Lehre, sowie mit der Verwaltung und der Politik. Sie übernehmen damit Verantwortung für ethisch begründete Entscheidungen.

Dies ist z.B. auf folgenden Ebenen möglich:

- Regionalgruppen
Kollegiale oder betriebliche Gruppen
- Austauschgruppen für Studenten und Professionelle in der Sozialen Arbeit
- Berufs- und Studierendengruppen
- Schriftliche Diskurse (online und Print)

6.2 BILDUNGSAUFTRAG DER BERUFSETHIK

Um dem Bildungsauftrag gerecht zu werden, bietet der DBSH spezielle Schulungen und Seminare für seine Mitglieder zur Förderung des ethischen Diskurses an. Zur Durchführung der Schulungen beauftragt der Vorstand des DBSH Personen, die durch den DBSH und das Berufsregister entsprechend zertifiziert sind. Die Schulungen werden vom DBSH-Institut durchgeführt. Gleichzeitig können Gruppen, Partner und Organisationen, die der Profession angehören, entsprechende Schulungen und Seminare über das DBSH-Institut buchen.

Mitglieder des DBSH, die sich über Schulungen und Nachweise bzw. über die Teilnahme an ethischen Diskursen und ethischen Fallbesprechungen qualifizieren, können in die Liste „Beauftragte für den kollegialen Austausch" auf Antrag aufgenommen werden. Um sicherzustellen, dass die Botschaft verständlich ist, stellt der DBSH diese Personen autorisiert zur Verfügung. Die Qualitätsprüfung obliegt dem Berufsregister – die Schulungsabwicklung wird vom DBSH-Institut organisiert.

Die Verankerung der Berufsethik an den Hochschulen ist für den DBSH unabdingbar. Die Auseinandersetzung mit den ethischen Prinzipien, der persönlichen Haltung und mit den eigenen Grenzen im beruflichen Alltag ist für Studierende der Sozialen Arbeit ein unverzichtbarer Bestandteil zur Professionalisierung ihres beruflichen Handelns.

Der DBSH stellt daher allen Hochschulen die Berufsethik des DBSH zur Verwendung in der Lehre zur Verfügung.

Offizielle DBSH-Veranstaltungen zur Berufsethik können nur von Personen, die vom DBSH autorisiert wurden, durchgeführt werden. Der DBSH erstellt eine Liste der „Beauftragten für die Vermittlung der Berufsethik". Um sicherzustellen, dass die Botschaft verständlich ist, stellt der DBSH diese Personen autorisiert zur Verfügung. Die Qualitätsprüfung obliegt dem Berufsregister – die Schulungsabwicklung wird vom DBSH-Institut organisiert.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Berufsethik in der Form transportiert wird, wie sie erarbeitet wurde.

Die „Beauftragten für die Vermittlung der Berufsethik" bieten ihre Kompetenz bei Fort- und Weiterbildungsträgern an.







7

7. Umgang mit ethischen Zielkonflikten

7.1. KONFLIKTE

7.1.1. Ziel-, Handlungs- und Interessenkonflikte

Konflikte sind der Profession immanent, ja geradezu dazugehörig. Zu erleben ist dies in allen Arbeits- und Handlungsfeldern.

Die Profession Soziale Arbeit kennzeichnet sich durch sehr unterschiedliche Aufgabenstellungen, Handlungsfelder, Strukturen, Beschäftigungsbedingungen, Ressourcen und die Macht aufgrund der beruflichen Rolle. Ebenfalls kann die konkrete Gestaltung des beruflichen Handelns auf sehr differenzierte methodische Instrumente, Konzepte, Vorstellungen über den richtigen Weg in Hilfeprozessen, Ausbildungsinhalte usw. zurückgreifen.

Es geht an dieser Stelle um Konflikte im Zusammenhang mit dem professionellen Tun und in der professionellen Rolle. So sind dies Konflikte wie z.B.

1. **Zielkonflikte** im professionellen Hilfeprozess zwischen Hilfesuchenden und der Fachkraft, weil der Auftrag der sozialprofessionellen Fachkraft, etwa durch gesetzliche Auflagen, organisatorische Bedingungen, Anweisungen des Anstellungsträgers bzw. der/des Vorgesetzten, Bedingungen im Sozialraum, Beschäftigungsbedingungen u.a., den professionellen Handlungsrahmen beschränkt.

2. **Interessenkonflikte,** bei dem die Fachkräfte neben ihren eigenen Interessen mit den Interessen von „Mächtigeren" konfrontiert sind, die oft eher indirekt eingebracht werden. Da sind die Vorgesetzten, die Trägervertreter_innen, die politischen Personen, die „Starken" im Gemeinwesen u.a. Da sind auch die Hilfesuchenden, auch wenn sie über nur geringe Machtmittel verfügen. Auch die Interessen von Angehörigen oder anderen Menschen im engeren Sozialraum der Hilfesuchenden sind nicht immer kompatibel mit den Interessen der Hilfesuchenden und der Fachkraft.

3. **Handlungskonflikte:** Aufgrund von unterschiedlichen Aufgabenstellungen, professionellen Konzepten und Vorstellungen über den richtigen Weg in Hilfeprozessen und die Anwendung bestimmter professioneller Methoden und Techniken sind Konflikte der Professionellen untereinander selbstverständlich.

Die Fachkraft entscheidet im beruflichen Alltag im Rahmen der Auftragsstellung individuell. Immer dann, wenn Lösungswege, Diagnosen im direkten Widerspruch zueinander stehen, oder aber Störungen im Kontakt mit den Beteiligten (Klientel, rechtliche Rahmensetzungen, Anstellungsträger, Kostenträger, Arbeitsbedingungen usw.) auftreten, stellt sich für die Fachkräfte die Frage, was für sie jeweils individuell, fachlich richtig ist. Dazu gehört neben dem richtigen Einsatz der professionellen Mittel die Klärung, welche Ansprüche in einer Berufsethik formuliert sind.

Einer Profession, die auf Menschen bezogen und von Menschen gestaltet wird, und deren Ergebnisse und Erfolg i.d.R. gemeinsam mit dem jeweiligen Klientel innerhalb der o.a. Spannungsgefüge erarbeitet werden, ist es nicht möglich,

abschließend standardisierte Verfahren und Lösungswege zu entwickeln, die für die einzelnen Problemfälle abrufbar sind. Häufig gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Problemlösung.

Spannungen entstehen dort, wo berufsethische und fachliche Standards nicht mit Vorgaben durch Hilfesuchende, Vorschriften und Aufträgen von Anstellungsträgern oder Auftraggebern zusammengehen und die Qualität des beruflichen Handelns von Fachfremden bestimmt wird.

In Einzelfällen stellt sich auch die Frage, ob jedes Arbeitsfeld, in dem Professionsangehörige tätig sind, und jedes berufliche Tun im breiten Feld der Sozialen Arbeit auch als professionelle Soziale Arbeit definiert werden kann.

Dies gilt besonders dann, wenn gesetzliche Vorgaben weniger den Aspekt der Hilfe und Teilhabe als einseitig das Kontroll- und Sanktionsbedürfnis nach vorne stellen, wenn beruflich-fachliche Autonomie als Professionsmerkmal kein Gewicht mehr erhält oder aber die Tätigkeit mit der Verletzung von Menschenrechten verbunden ist.

Dasselbe gilt auch dort, wo berufsethische und fachliche Standards nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können.

7.1.2. Dilemma

EXKURS 5

Zum Thema Dilemma in der Ethik

Lemma *(gr.): Gewinn, Vorteil; Einnahme, Einkommen; „das, was man (sich) nimmt"*

Dilemma *(gr.): eine verzwickte Situation, in der zweierlei zu nehmen wäre, aber jeweils nur eines davon verfügbar ist, sodass das jeweils andere verlorengeht.*

■ *Im Rahmen zweier vollwertiger Entscheidungsoptionen ist das egal. Dann wird der angestrebte Erfolg auch durch eine von beiden erreicht. Die Realisierung der zweiten Option würde sich nur auf die Quantität, nicht aber auf die Qualität auswirken.*

■ *Schwierig aber wird es – und das ist eigentlich das Dilemma –, wenn man für den Erfolg beide Optionen bräuchte. Dann bedeutet die Nichtverfügbarkeit des jeweils Anderen eine qualitative Einschränkung, im Rahmen derer eine getroffene Entscheidung so oder so das angestrebte Ziel verfehlt.*

■ *Hierin liegt bereits eine ethische Dimension, weil Ethik jeweils dasjenige Handeln favorisiert, das für ein festgelegtes Ziel den Handlungserfolg verspricht. Wenn für eine Situation aber nur eine Handlungsweise möglich ist, die letztlich nicht zum beabsichtigten Ziel führt, gilt es, die Zielstellung zu überdenken (= Handlungsansatz 1 der Ethik).*

■ *Das eigentliche ethische Dilemma aber ist auf der Werteebene angesiedelt. Es tritt auf, wenn zwei Zielstellungen miteinander konkurrieren, die beide aus ethischer Sicht nicht aufgegeben werden können. Lösung verspricht hier der Ansatz einer Wertehierarchie und die Aussicht einer Entscheidung für den höheren Wert (= Handlungsansatz 2 der Ethik).*

■ *Beide Handlungsansätze zeigen, dass Ethik jeweils Lösungsperspektiven anbietet. Diese schafft sie auf der Grundlage einer vorausgehenden Werteklärung. Ethische Dilemmata entstehen nicht an sich, sondern immer nur in Relation zu Zielvorstellungen und – konstruierten – Regelwerken. Dilemmata sind daher nicht ein Ernstfall der Ethik, sondern Hinweis auf einen zu bedenkenden Wertezusammenhang.*

■ *Für eine lösungsorientierte Ethik wird in Blick auf Dilemmasituationen das Kriterium der Verantwortung wichtig. Hier gilt ein doppelter Imperativ:*

1. Verhalte dich in der Entscheidungssituation umsichtig und achte auf die Plausibilität der Argumente. Vermeide den Widerspruch!

2. Entscheide dich für eine Option, deren erwartbare Folgen du verantworten kannst.

■ *Auf die Soziale Arbeit gemünzt, liegt der Bezugspunkt für das Verantwortungskriterium in der professionellen Fachlichkeit.*

Zu Punkt 1: Die Kraft der Argumente ist aus dem beruflichen Wissen der Sozialen Arbeit zu ziehen.

Zu Punkt 2: Erwartbare Folgen müssen nicht persönlich, sondern durch die Profession verantwortbar sein.

■ *Dass eine Dilemmasituation nicht unmittelbar, sondern nur durch neue Konstrukte aufgelöst werden kann, zeigt die Grenzen der Ethik. Ethik weist denkbare Lösungswege, nicht mehr und nicht weniger. Sie findet in dem Maß überzeugend Anwendung, wie sie als Instrument in die Hände verantwortungsvoll denkender und handelnder Menschen gegeben ist. (Prof. Dr. Schumacher)*

Um die Ziele des professionellen Auftrags, eine nachhaltige Besserung der Lebensbedingungen für eine Gruppe oder für einen Einzelnen zu erreichen, bedarf es nicht nur allgemein fachlicher und methodischer Kenntnisse, sondern einer konkreten Bestimmung und Bewertung der Ziele mit Hilfe der professionseigenen ethischen Grundhaltung.

Sozialarbeiterisches Handeln ist ethisch inspiriertes Handeln. Die ethischen Grundlagen, die dieser ethischen Handlungskompetenz zugrundeliegen, beschreibt Kaminsky[115] als die obersten berufsethischen Prinzipien, um als Ziel die höchsten Werte Teilhabe, Selbstständigkeit und Grundsicherung für das Klientel zu erreichen. Diese obersten ethischen Prinzipien des professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit sind Autonomie, Wohlwollen, das Prinzip des „Nicht-Schadens", Solidarität, Effektivität und Gerechtigkeit.

Der DBSH tritt dafür ein, dass diese höchsten Prinzipien als handlungsleitend und zielführend für sämtliche Tätigkeiten in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit gelten.

115 Kaminsky 2008



Nicht selten geraten Professionsangehörige in Konflikte, wenn ethische Grundsätze im Ansatz der Problemlösung widersprüchlich gegeneinander stehen.

Diese oft nicht vermeidbaren Konflikte entstehen durch widerstreitende Interessen von Personen und Institutionen, die durch den Anspruch an methodisch fachliches und ethisch begründetes Handeln verschärft werden. Diese durchaus auch „zielführenden" Konflikte begründen unter Umständen ein Dilemma.

Konflikte und Probleme entstehen dort, wo Aufgaben unter sich widersprechenden Bedingungen oder Anforderungen gelöst werden sollen. Ergeben sich mehrere Handlungsoptionen mit sich widersprechenden berufsethischen Prinzipien, entsteht ein ethisches Dilemma. Betroffen sein kann eine einzelne Person oder auch ein Team. Eine Differenzierung zwischen komplexen Problemen, schwerer zu regulierenden Konflikten und Dilemmata ist nicht eindeutig möglich und unterliegt individuellen Sichtweisen. Jedes ethische Dilemma beinhaltet einen Ermessensspielraum zum alternativen professionellen Handeln. Liegt lediglich eine Handlungsoption vor, kann nicht von einem ethischen Dilemma für das professionelle Handeln gesprochen werden. Ethische Dilemmata sind von juristischen oder zwischenmenschlichen Konflikten zu unterscheiden.

Unter Berücksichtigung des international[116] diskutierten Umgangs mit Konfliktsituationen in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit setzt sich die Berufsethik des DBSH mit dem Phänomen der ethischen Dilemmata auseinander. Der Umgang mit Interessenswidersprüchen und Loyalitätskonflikten sind Teil Sozialer Arbeit. Ziel ist eine gerechte Lösung, die am Wohlergehen aller Beteiligten orientiert ist. Dabei ist es durchaus möglich, dass diese Lösung im Gegensatz zur persönlichen Meinung der Professionsangehörigen steht.

Grundsätzlich aber ist vorauszusetzen, dass sich ein ethisches Dilemma aus einer Situation ergibt, für welche die für die Lösung verantwortliche Person nicht direkt Verantwortung trägt. Ein Dilemma ist situativ bedingt, verlangt aber nach einer Entscheidung. Diese kann nur von einer zur Entscheidung befugten Person erfolgen. Eine rein schuldhaft betrachtende Bewertung kann sich durch die Entscheidung nicht ergeben, da – per Definition – alle Lösungswege negative Folgen haben. Die besondere Herausforderung liegt darin, die am wenigsten mit Folge- und Nebenwirkungen behaftete Lösung zu finden, die zudem den legitimen Interessen und Prinzipien, die sich gegenüberstehen, weitgehend gerecht wird.

Daraus ergibt sich für die Professionsangehörigen der Sozialen Arbeit eine Situation, in der sie sich für eine Position entscheiden müssen und zugleich wissen, dass sie sich durch die nicht in Anspruch genommene Lösungsmöglichkeit gegen partielle Interessen der Adressaten_innen oder gegen Prinzipien stellen (d.h. „jede Entscheidung ist falsch").

Für die individuelle fachliche Einschätzung, ob ein Lösungsweg ein Dilemma beinhaltet, bietet sich die Berufsethik des DBSH als Vorgehensimpuls an, professionelle Entscheidungen in ethischer Hinsicht zu überprüfen. Hilfen hierzu bieten die „Ethischen Prinzipien" des DBSH und ein ergänzendes Analyseschema zur Reflexion der individuellen Fallarbeit. Beschrieben ist ein Vorschlag für die kollegiale Beratung zur Klärung bzw. Abgrenzung eines ethischen Dilemmas.[117]

Der bewusste Umgang mit der Problematik „Dilemma" ist Teil der berufsethischen Erfordernisse in der Sozialen Arbeit und ein Aspekt notwendiger Selbstvergewisserung und Selbstsorge. Der Berufsverband respektiert die individuelle Sichtweise der Kolleg_innen, ob sie ihren Zielkonflikt als Dilemma begreifen oder nicht. Dies unterstreicht die positive und erwünschte Ausprägung und Selbsteinschätzung beruflicher Identität.

Fehlt es im aktuellen beruflichen Kontext an vertrauensvoller Zusammenarbeit und schützender Unterstützung durch Vorgesetzte, ist es dringend anzuraten, externe Beratung in einem sicheren Rahmen zu suchen. Hier kann der DBSH unterstützen.

7.2. WEITERE HINWEISE ZUM UMGANG MIT DILEMMATA

Es empfiehlt sich, erkannte ethische Dilemmata mit Hilfe einer professionellen kollegialen oder einer neutralen Unterstützung zu reflektieren, um die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. So können alternative Optionen für berufliches Handeln an- und weitergedacht werden. Jede Option sollte im Blick auf die ethischen Prinzipien auf ihre Folgen hin abgewogen und ethisch begründet werden.

Erscheint ein Interessenkonflikt unauflösbar, ist unbedingt mindestens eine zweite bzw. andere Sichtweise einzubeziehen.

Die an der kollegialen Beratung Beteiligten (oder in einer externen Supervision) einigen sich auf eine konkrete ethische Fragestellung, die im Dilemma des beruflichen Handelns enthalten ist. Von entscheidender Bedeutung ist das Herausarbeiten und Beschreiben des ethischen Dilemmas in seiner ganzen Dimension und Ausprägung. Nach einem ersten Abwägen der unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten kann es hilfreich sein zu überprüfen, ob sich aufgrund der Diskussion die Fragestellung verändert hat.

Das Dilemma betrifft die Handelnden zunächst nur selbst. Kollegen oder Außenstehende können höchstens in Konflikt geraten, ob sie eingreifen sollen oder nicht. Ergeben sich aus der Diskussion ethische Bedenken, werden diese dem/der Betreffenden mitgeteilt. Dies ist ein Bestandteil des gemeinsamen ethischen Diskurses.

116 Vgl. für den Diskurs Buch Sarah Banks, Values and Ethics in Social Work, 2005

117 Befindet sich in der Praxiserprobung und wird später veröffentlicht.





8

8. Funktionen der Berufsethik

Die Berufsethik für die Soziale Arbeit erfüllt unterschiedliche Funktionen:

1. Die Berufsethik für die Soziale Arbeit verdeutlicht gegenüber Öffentlichkeit und Politik die Wirkungsmächtigkeit, aber auch die Begrenzungen der Profession.

2. Die Berufsethik für die Soziale Arbeit zeigt Grenzen in der Beauftragung durch Leistungs- oder Kostenträger auf, wenn es etwa um Kontrollaufgaben und Sanktionen geht oder um eine Beauftragung mit Tätigkeiten, die von der Profession erfolgreich nicht bewältigt werden können.

3. Die Berufsethik für die Soziale Arbeit verdeutlicht gegenüber den Adressat_innen die grundsätzliche Orientierung der Sozialen Arbeit, auf die sie sich verlassen können.

4. Aufgrund der Berufsethik für die Soziale Arbeit ergeben sich Beschwerdemöglichkeiten bei Verstößen gegen die genannten Prinzipien von Professionsangehörigen in Mitgliedschaft beim DBSH.

5. Die Berufsethik für die Soziale Arbeit liefert die Grundlagen für die Zusammenarbeit mit anderen Berufen/Professionen.

6. Die Berufsethik für die Soziale Arbeit manifestiert die Orientierung der Profession in Bezug auf Menschenwürde, grundsätzliche (ethische) Haltungen und Arbeitsprinzipien. Sie beschreibt in diesem Zusammenhang den Anspruch gegenüber dem Auftraggeber bzw. dem Anstellungsträger auf fachlich begründbare Autonomie bei der Berufsausübung.

7. Die Berufsethik für die Soziale Arbeit ermöglicht den Professionsangehörigen, widersprechende Handlungsaufträge zurückzuweisen.

8. Die Berufsethik für die Soziale Arbeit dient damit den Professionsangehörigen als „Reflexionsinstrument" in der Bewältigung des beruflichen Alltags. Sie stärkt die eigene berufliche Identität und ist ein Beitrag zur Selbstorganisation der Profession.

9. Die Berufsethik für die Soziale Arbeit dient als Grundlage in juristischen Verfahren, z. B. bei Strafverfahren gegen Fachkräfte, Schadenersatzansprüchen von Hilfesuchenden oder auch arbeitsrechtlichen Verfahren.

Die Berufsethik für die Soziale Arbeit stellt einen Verhaltenskodex für die Professionsangehörigen dar, um die ethischen Standards zu fördern und zu erhalten und dient als Weiterentwicklung der Profession. Analog der Handhabung des Kammerwesens bei anderen Professionen soll die Berufsethik der Sozialen Arbeit langfristig auch die Grundlagen bieten, innerhalb der Profession Kontrollmechanismen aufzubauen, die als Steuerungselement dienen können.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird diese Berufsethik für die Mitglieder des DBSH verbindlich. Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen sie diese Berufsethik an und nutzen diese bei der Ausübung ihres jeweiligen professionellen Auftrags.



Die Berufsethik für die Soziale Arbeit ist ein gewichtiges Argument in der Qualitätsdiskussion und trägt zum Schutz der Adressat_innen vor unethischem Verhalten bei.

Der DBSH lädt alle Mitglieder der Profession, Einrichtungen, Organisationen, Gewerkschaften sowie die Disziplin recht herzlich zu einem Dialog über die vom DBSH erstellte Berufsethik für die Profession der Sozialen Arbeit ein.

EXKURS 6

Aspekte zu Paternalismus im ethischen Kontext

Rechtfertigungen von Paternalismus

Aus den wechselseitigen ethischen Anforderungen der genannten Kriterien ergibt sich ein weitreichendes Spannungsfeld für die Soziale Arbeit. Dieses bedeutet, aus ethischer Sicht immer wieder abwägen zu müssen, inwieweit Freiheits- und Autonomierechten auch paternalistische Formen von Eingriffs- und Pflichtaufgaben gegenüberstehen. Es gilt aus ethischer Sicht insbesondere fachlich „gerechtfertigt" zu entscheiden, ob diese aufgrund gleichrangiger Kriterien berücksichtigt werden sollen oder sogar im Vordergrund stehen müssen. Dies kann nicht nur ergänzend zu staatlichen Regelungen, etwa aufgrund des Menschenwürde-Gebots, auf jedes einzelne Individuum als Person einzugehen (z.B. durch Broschüren in „einfacher Sprache"), erfolgen, sondern sich auch aus staatlichem Auftrag, wie etwa im Kinderschutz oder in Folge der Garantenstellung im ASD, als auch als strafrechtlich bewehrte Pflicht für Jedermann ergeben. Dies kann besonders in Abhängigkeits- und Schutzverhältnissen (als Anforderung, ansonsten „unterlassener Hilfeleistung") notwendig sein.[118]

Positiv gewendet ergibt sich aus dieser Haltung ggfs. auch ein Verständnis Sozialer Arbeit im Sinne von Care-Arbeit. Dies betrifft insbesondere eine Konzeption von Fürsorge, welche die Autonomie – und damit den selbstbestimmten Willen des Menschen in seiner Authentizität – versucht zu verstehen und zu berücksichtigen. Tut sie dies nicht ausreichend, unterliegt sie der Gefahr der Bevormundung und wäre somit nicht professionelle Fürsorge, sondern ungerechtfertigter Paternalismus, selbst wenn das absichtliche Hinweggehen über die Präferenzen einer Person mit dem Ziel angestrebt würde, zum Wohle dieser Person zu handeln. Wichtig zu unterscheiden sind deswegen verschiedene Rechtfertigungsformen, bei denen die jeweiligen Zielgruppen und dahinterstehenden Ziele beachtet werden müssen, unter deren Vorzeichen paternalistische Eingriffe erfolgen können[119, 120].

6.1 Milder Paternalismus

Eine indirekte paternalistische Intervention wird nicht nur im klassischen Sinne von Care relevant sein, sondern indem auch Befähigungsarbeit im Präventionsbereich geleistet wird oder Toleranzvorsorge- oder Inklusionsangebote von der Sozialen Arbeit erbracht werden. Diese können sowohl direkt von den Menschen beauftragt und in Anspruch genommen, als auch durch gesellschaftlichen Auftrag angeboten werden. Sie dürften bei freiwilliger Inanspruchnahme kaum als „staatlich/gesellschaftlich beauftragter Paternalismus" wahrgenommen werden.

Bei allen präventiven Informations- und Aufklärungsaufgaben der Sozialen Arbeit kommt ein milder Paternalismus zum Tragen. Hinweise, Warnungen und das Aufzeigen von Konsequenzen haben das Ziel auf Menschen einzuwirken, um sie vor negativen Verhaltensweisen und Folgen für sich oder andere Personen in ihrem Umfeld zu bewahren und sie in entsprechend schwierigen Entscheidungssituationen zum Nachdenken anzuregen, zu motivieren oder umzustimmen.

Zu berücksichtigen sein wird hier immer, inwieweit es die Soziale Arbeit bei Information und Aufklarung belassen muss (wie dies bei Erwachsenen prinzipiell der Fall sein wird), oder ob schutzbedürftige Personen betroffen sind. Dies kann eine nachgehende Aufklärungs- und Motivationsarbeit erforderlich machen (siehe 6.2).[121]

6.2 Harter Paternalismus

Sollte ein besonderer Schutzauftrag oder ein Garantenverhältnis bestehen, kann auch eine direkte Intervention notwendig sein, die als Maßnahme konkret einzuwirken oder zu verhindern sucht. Diese ist nochmals besonders zu differenzieren:[122]

6.2.1 Schwacher Paternalismus

Das besondere Kriterium für ein direktives Einwirken ist die jeweilige Autonomiefähigkeit bei nicht urteilsfähigen Personen. Deren Wille kann nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn er den Kriterien der Urteilsfähigkeit – dem Verstehen eines Sachverhalts, der Freiwilligkeit und Authentizität des autonomen Willens – nicht entsprechen kann.

Dies kann aus erkrankungs- oder altersbedingten Gründen oder aus Behinderung heraus erfolgen und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere im Rahmen des Vermeidens von Gefährdungssituationen, wie das Einbeziehen von Akteuren des Gesundheitswesens und/oder des Familienrechtes erforderlich machen.

Eine legitime Rechtfertigung liegt dann im Rahmen der Interessen oder der Güterabwägung unter dem Blickwinkel des jeweiligen Menschen auch für ein paternalistisches Eingreifen vor. Graduelle Abstufungen werden ähnlich wie bei demenziellen Erkrankungen oder stufenweisen Betreuungsanregungen analog den betroffenen Bereichen oder notwendigen Wirkungskreisen trotz allem ein gut abzuwägendes und möglicherweise schrittweises Vorgehen möglich und erforderlich werden lassen. Der Blick auf den Capability-Ansatz kann hier hilfreiche Anregungen und Impulse setzen, um Freiheitsgrade und Interessen auch bei einem schwachen Paternalismus angemessen zu berücksichtigen.[123]

6.2.2 Starker Paternalismus

Eine Handlung, die den Willen eines einsichtsfähigen Menschen im Hinblick auf (vermeintliche) Fürsorge nicht erfüllt, wird im Hinblick auf die Auto-

---

118 Vgl. Schumacher (2013), S. 217-228, Schmid Noerr (2012), S. 158-170, Müller & Oelkers; Gaßmöller & Staedler-Mach; Hermanns (2013), S. 205-218, 261-276 und 299-312, Kreß (2012), S. 266-267, Maio (2012), S. 13-21, 151-163 und Deutscher Taschenbuch Verlag (Hrsg.) „Strafgesetzbuch" (2008), § 323 e StGB, S. 152

119 „'Fürsorgliche Belagerung' - ethische Dilemmata der Früherkennung und Frühintervention" von Hans-Ulrich Dallmann, Manuskript des Vortrags am 16. Juni 2011 in Olten, Zitatnachweise und Literaturhinweise können auf Nachfrage zugesandt werden: Hans.Dallmann@fh-ludwigshafen.de. Otto, Hans-Uwe; Scherr, Albert; Ziegler, Holger (Hrsg.) „Wie viel und welche Normativität benötigt die Soziale Arbeit" in: Neue Praxis 2/2010, Lahnstein 2010

120 Vgl. Conradi (2013), Conradi, Elisabeth „Take Care. Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit" (2001), Lob-Hüdepohl (2013), Röh & Winkler & Bliemetsrieder; Dungs (2013), S. 143-162, 183-204 und 277-298, Brumlik, Micha „Advokatorische Ethik" (2004), Seithe (2010), S. 200-214 und Maio (2012), S. 125-130, 143-149, 159-163

121 Vgl. Conradi (2013), Oelkers; Gaßmöller & Bliemetsrieder; Dungs (2013), S. 261-276 und 277-298, Maio (2012), S. 156-157 und Kreß (2012), S. 267-272

122 Vgl. Maio (2012), S. 157 und Brumlik (2004)

123 Vgl. Staedler-Mach; Hermanns (2013), S. 299-312, Maio(2012), S. 143-149 und 157, Nussbaum (2012), Sen (Gerechtigkeit), (2010) und Otto; Scherr; Ziegler (2010), S. 137-163

nomie grundsätzlich nur schwer zu rechtfertigen sein. Möglicherweise wird es aber, ggfs. im Graubereich in Überschneidung mit medizinisch-psychiatrischen Sonderfällen, Ausnahmen als Grenzfälle der moralischen Legitimität geben, in denen eine kategorische Ablehnung eines starken paternalistischen Handelns fraglich bleibt. Damit eine ethische Legitimität in diesen Fällen überhaupt gegeben sein kann, sieht Childress (1995) aus dem medizinischen Bereich dafür folgende Bedingungen, die für ihn erfüllt sein müssen, als erforderlich an:

„1. Es besteht keine Alternative zur Abwendung des Schadens.

2. Es handelt sich um einen ernsthaften abzuwendenden Schaden.

3. Durch den paternalistischen Akt entsteht kein ernsthafter Schaden.

4. Die zu erwartenden positiven Folgen des paternalistischen Aktes sind gewichtiger als der durch den paternalistischen Akt auferlegte Schaden.

5. Die Einschränkung des Respekts vor der Freiheit des Anderen ist minimal."[124]

Gegenüber dem schwachen Paternalismus wird der starke Paternalismus nur schwierig abzugrenzen sein, sodass in beiden Fällen jeweils eine kollegiale Fallberatung bzw. eine ethische Fallbesprechung unter Einbeziehung von Vorgesetzten oder weiteren Fachleuten, insbesondere aus dem medizinisch-psychiatrischen Bereich, erforderlich sein wird. Solche Grenzfälle werden aber eher die Ausnahme bleiben.[125]

Eine eigene Situation, die diesen Formen des starken Paternalismus ähneln kann, kann sich ergeben, wenn unabhängige Dritte, insbesondere schutzbedürftige Personen und speziell minderjährige Kinder, durch die unklare Urteilsfähigkeit oder fehlerhafte Entscheidungssituation beeinträchtigt sind, die ihrerseits (als eigenständige Grundrechtsträger) im Auftrags- und Schutzverhältnis einer einsichtsfähigen Person stehen. Dann ist jedoch prinzipiell unabhängig vom Paternalismus gegenüber dem betreffenden Adressaten auf das jeweils schwächer gesicherte Wohl abzustellen, sodass sich hieraus keine Überschneidung in der Auftragswahrnehmung ergibt.[126]

6.3 Kindorientierte Ethik

Für schutzbedürftige, insbesondere minderjährige Kinder und Jugendliche erfordert es einen eigenen Zugang, der einer eigenständigen kindorientierten Ethik bedarf. Hier spielt im Gegensatz zum Verhältnis Erwachsenen gegenüber die weitreichendere und in manchen Fällen auch irreversible Bedeutsamkeit für die weitere Entwicklung ebenso wie das Dreiecksverhältnis im Blick auf das Sorgerechtsverhältnis von Personensorgeberechtigten eine wichtige Rolle. Die Unverfügbarkeit im Respekt vor dem eigenen Wert und Anspruch des Kindseins, dem auch die Eltern unterliegen, macht gegenüber der Erfordernis des „informed consent", der Einwilligung nach Aufklärung gegenüber Erwachsenen,



das Kindeswohl als Gesamtes zum Bezugspunkt gegenüber der Autonomie des Erwachsenen.

Aus der Garantenpflicht heraus ist das Kind bzw. der Jugendliche nicht nur als Freiheitsträger zu respektieren, was mit zunehmenden Alter auch aus fachlichen und ethischen Gründen heraus erforderlich ist (aber auch im Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention verfahrensrechtlich in Deutschland noch zu verankern ist), sondern vornehmlich auch Interessenträger, dessen Schutz unter Blick auf vier Kriterien wahrgenommen werden muss:

„1. Schutz seiner Entwicklungsfähigkeit,

2. Schutz (der) seiner Angewiesenheit auf Beziehungen,

3. Schutz seiner Vulnerabilität und

4. Schutz (ihres) seines Rechtes auf eine offene Zukunft."[127]

Diese zusammen machen das Kindeswohl als gesamtes aus, welches der besonderen Bedeutung des Kindseins entspricht. Es gilt hierbei nicht nur für Eltern eine schwierige Balance zwischen den Freiheits- und Mitbestimmungsrechten des Kindes bzw. der Jugendlichen und ihren Kindeswohlinteressen zu finden, in deren Kollisionsfall Erziehungshilfen angezeigt, im Konfliktfall ggfs. aber auch familiengerichtliche Eingriffe erforderlich sein können.[128]

---

124 Vgl. Maio (2012), S. 159

125 Vgl. Maio (2012), S. 157-163

126 Vgl. Oelkers; Gaßmöller & Bliemetsrieder; Dungs (2013), S. 261-276 und 277-298 und Maio (2012), S. 160-162

127 Vgl. Maio (2012), S. 270

128 Vgl. Maio (2012), S. 267-280, Winkler, Michael, Oelkers; Gaßmöller & Bliemetsrieder; Dungs (2013), S. 183-204, 261-276 und 277-298 und Kerber-Ganse (2009)



Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.

Damit nicht die durchs soziale Netz *fallen*, die es knüpfen sollen.

Gewerkschaftliche Vertretung und jede Menge Fach-Service

Der DBSH ist der Fachverband für die sozialen Berufe in Deutschland und gleichzeitig die tariffähige Gewerkschaft für die Angehörigen unserer Professionen. Treffen Sie im DBSH Ihre engagierten Kolleginnen und Kollegen!

- Die Kommunikationsplattform für Ihren fachlichen und beruflichen Austausch
- Ihre arbeitsrechtliche Vertretung und Ihre tariffähige Gewerkschaft
- Die berufsspezifische Infobörse zu Stellen, Trends und Nachrichten aus der Branche
- Ihr Service-Fachverband mit zahlreichen Vorteilen und Vergünstigungen

10 gute Gründe: Jetzt zusteigen!

Mehr als 6000 angestellte, verbeamtete, freiberufliche und studierende KollegInnen engagieren sich schon heute bundesweit im DBSH. Haben Sie ab sofort Anteil an den zahlreichen Vorteilen der Mitgliedschaft in Ihrem Berufsverband:

10 gute Gründe für eine Mitgliedschaft im DBSH

1. Sie haben auch in schwierigen Zeiten eine starke Organisation hinter sich.
2. Sie haben einen Vorsprung durch aktuelle Fachinformation.
3. Sie erhalten kompetente Beratung in fach- und berufspolitischen sowie in arbeitsrechtlichen Fragen.
4. Sie haben eine tarif- und berufspolitische Vertretung gewählt, die Sie zur Mitwirkung einlädt.
5. Sie haben auch „vor Ort" die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch unter KollegInnen.
6. Sie haben überzeugte und engagierte Mitstreiter an Ihrer Seite.
7. Sie haben Raum zum Verwirklichen Ihrer Ideen.
8. Sie finden ein Angebot an qualifizierten Seminaren für die eigene Fortbildung.
9. Sie haben Zugriff auf überzeugende Serviceleistungen.
10. Sie erhalten regelmäßig unsere Fach- und Mitgliederzeitschrift FORUM sozial.

Der Mitgliedsbeitrag für Studierende und Schülerinnen im Erststudium Bachelor (BA) Soziale Arbeit wird monatlich auf 3,00 Euro entsprechend der Stufe 1 festgelegt. Eine Immatrikulationsbescheinigung ist regelmäßig einzureichen.

DBSH-Beitragstabelle

Stufe	Bruttoeinkommen Euro bis	Beitrag Euro pro Monat
01	500,00	3,00
02	750,00	4,00
03	1.000,00	5,00
04	1.250,00	6,00
05	1.500,00	7,00
06	1.750,00	8,00
07	2.000,00	10,00
08	2.250,00	11,00
09	2.500,00	12,00
10	2.750,00	13,00
11	3.000,00	15,00
12	3.250,00	16,00
13	3.500,00	17,00
14	3.750,00	18,00
15	4.000,00	20,00
16	4.250,00	21,00
17	4.500,00	22,00
18	4.750,00	23,00
19	5.000,00	25,00

ANMELDUNG ABSCHICKEN UND AB SOFORT DABEI SEIN!

Ja, ich werde Mitglied im DBSH!
Ich bin Mitglied ab dem Tag meiner Benachrichtigung zur Aufnahme. Die Satzung und die Berufsethischen Prinzipien des DBSH (www.dbsh.de) erkenne ich an. Änderungen meiner hier gemachten Angaben werde ich dem DBSH mitteilen. Mit einer EDV-Erfassung dieser Daten bin ich einverstanden.

Datum, Unterschrift

Antwort – Porto trägt Empfänger

FAMILIENNAME, VORNAME

STRASSE

PLZ / ORT

GEBURTSDATUM   TEL. PRIVAT

TEL. DIENSTLICH

E-MAIL

Ich gehöre zur Mitgliedsbeitrags-Gruppe (siehe Tabelle): ____

Nach Erhalt Ihrer Anmeldung zur Mitgliedschaft erhalten Sie einen gesonderten Erhebungsbogen zugesandt. Dieser dient der Verbesserung unserer gewerkschaftlichen und berufspolitischen Arbeit. Sie können Ihre Mitgliedschaftsanmeldung auch direkt und vollständig im Internet ausfüllen: http://www.dbsh.de/html/beitrittserkl.html

Einzugsermächtigung
Buchen Sie obigen Mitgliedsbeitrag ☐ jährlich ☐ halbjährl. ☐ vierteljährl. ab

bei ____ BIC ____

IBAN ____

KontoinhaberIn ____

Datum, Unterschrift ____